DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/2002

26. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5,
Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
e-mail: hauptverband@vienna.at
Internet: www.sachverstaendige.at
Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22
Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien
Fachredakteur: Helmut Peisser
Anzeigenannahme: Telefon (01) 813 58 58
Anzeigenkontakt: Helmut Peisser
Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22
ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@aon.at
Jahresbezugspreis: € 18,20 Inland, € 25,50 Ausland
Einzelpreis: € 5,10
Erscheinungsweise: viermal im Jahr
Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996
Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000
Konto-Nr. 303 162 699/00

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

****

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

www.sachverstaendige.at

Inhalt

Ehrenpräsident Prof. Baurat h.c. Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen wird 80! ... 1

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Franz J. Kollitsch
Schadensquotelung ... 2

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
„Schadensquotelung" ... 12

Dr. Peter Angst
Liegenschaftsbewertung im Zwangsversteigerungsverfahren ... 17

Arbeitskreis des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten
Die Normalherstellungskosten im Sachwertverfahren ... 22

Korrespondenz ... 23

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr. Harald Krammer**) ... 26

Beweissicherung (§§ 384 ff ZPO) ... 26

Kein Gebührenanspruch bei erfolgreicher Ablehnung eines Sachverständigen (§ 25 Abs. 3 GebAG) ... 27

Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 1 GebAG bei einem ärztlichen Sachverständigen – Kostenvorschuss und Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern ... 28

Gebühr für die Befundung der von einem anderen Arzt angefertigten Röntgenaufnahmen (§ 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG) – Computertomographie (mit Anmerkung von **H. Krammer**) ... 29

Kumulierung beim Arzttarif (§ 43 GebAG) – Ablichtungskosten (§ 31 Z 1 GebAG) ... 32

Die Äußerungsmöglichkeit der Parteien zu einem schriftlichen Sachverständigengutachten steht unter Nichtigkeitssanktion (§ 477 Abs.1 Z 4 ZPO) ... 33

Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Bereich des Tischlereiwesens ... 35

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen für Ziviltechniker – Neufassung (ab 1. 1. 2002) ... 35

Erhöhung des Basiswertes und des Formelfaktors der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker (ab 1. 1. 2002) ... 38

Berichte ... 39

Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2002 ... 40

Internationales Fachseminar Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen 2002 ... 42

Internationales Fachseminar Rechnungswesen für Sachverständige und Juristen 2002 ... 43

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2002 ... 44

Dr. Walter Weissenbacher – Ein Nachruf! ... 45

Seminare ... 46

Literatur ... 56

Anmerkung: *Die Beiträge von* ***Baurat h.c. Dipl.-Ing. Franz J. Kollitsch*** *und* ***o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel*** *basieren auf Vorträgen gehalten anlässlich des Internationalen Fachseminars Gebäudetechnik in Bad Hofgastein 2002. Der Artikel von* ***Dr. Peter Angst*** *beruht auf einem Vortrag anlässlich des Internationalen Fachseminars Bauwesen in Bad Hofgastein 2002.*

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige": Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige" die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.
Betriebsgegenstand der Firma CREATIVE CONSULTING Michael Rathausky KEG: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben sowie die Verlagstätigkeit überhaupt.
Geschäftsführer der Michael Rathausky KEG: Michael Rathausky

Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für

- **Entfeuchtung nach Wasserschäden**
  (Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)
- **Bauentfeuchtung**
- **Dämmstoffentfeuchtung**
- **Feuchtemessungen**
- **Geruchsneutralisation**
- **Schimmelanalyse und Bekämpfung**
  (durch staatlich geprüften Schimmelexperten)
- **Leckortung**
  (Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)
- **Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlagen und Wäschetrocknern**

Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!

„der entfeuchter"
Klimaanlagen und
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.

Triesterstraße 177
8073 Feldkirchen / Graz

Tel.: 0316 / 29 41 47
Fax: 0316 / 29 69 42 15

e-mail: info@der.entfeuchter.co.at
http://www.entfeuchter.co.at

Ehrenpräsident Professor Baurat h.c. Architekt Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN wird 80!

Der Hauptverband gratuliert sehr herzlich zum runden Geburtstag.

Zeichnung Prof. Adolf Frohner, 1993

Kaum zu glauben, aber wahr! Professor Baurat h.c. Architekt Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN, geboren am 13. 4. 1922 in Wien, feiert in wenigen Tagen die 80. Wiederkehr seines Geburtstages. Sein Lebensweg, seine glanzvolle Berufslaufbahn, sein erfolgreiches Wirken für den Berufsstand der Gerichtssachverständigen und sein verdienstvolles Engagement für unseren Verband, dem er von 1981 bis 1993 als Präsident vorstand, wurden ebenso wie seine zahlreichen Ehrungen (Baurat h.c., Professorentitel, Ordensdekorierung, „Goldenes" [= 50jähriges] Ingenieur-Diplom) stets in unserer Zeitschrift „Der Sachverständige" gewürdigt.

Der Hauptverband ist stolz auf seinen Ehrenpräsidenten, der nach wie vor als Gerichtsexperte tätig ist, allseits geschätzt, „im forensischen Umgang" konziliant, „in der Sache" indes – wenn nötig – auch durchaus kompromisslos. Persönlich überaus charmant, von der Erscheinung her attraktiv und elegant, mitunter humorvoll, gelegentlich auch sarkastisch – insgesamt eine faszinierende Persönlichkeit „vom alten Schlag"!

Der Hauptverband nimmt den runden Geburtstag des Jubilars zum Anlass, ihm neuerlich für seinen jahrzehntelangen Einsatz „im Ehrenamt" zu danken und ihm beste Gesundheit und viel Harmonie in allen Bereichen zu wünschen.

Ad multos annos !

Hofrat Dr. Walter MELNIZKY
Präsident des OGH i. R.
Rechtskonsulent

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Franz J. Kollitsch
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Schadensquotelung

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

In einer Gesellschaft, die in allen Bereichen des Lebens zunehmend verfeinerter, geregelter, vernetzter und somit komplizierter wird und letztendlich für den Einzelnen in der Gesamtschau sich immer unübersichtlicher und unverständlicher darstellt, ist die Heranbildung von Experten die zwangsläufige Folge.

Denken wir beispielsweise an den medizinischen Bereich:

War früher der gute, alte Hausarzt für fast alle Wehwechen zuständig und wusste Rat und Abhilfe, so muss man heute als Patient eine langwierige Untersuchungsstraße durchlaufen bis letztendlich die Therapie festgelegt wird. Dieser Umstand ist die Folge der enormen Zunahme der Erkenntnisse, die in ihrer Gesamtheit von einem menschlichen Geist nicht mehr aufgenommen werden können. Es leitet sich daraus die Notwendigkeit ab, dass Menschen sich auf einzelne Fachgebiete spezialisieren müssen und die auf diesem Sachgebiet bekannten Kenntnisse erwerben müssen. Aber es leitet sich weiters die Notwendigkeit ab, zufolge der ständigen Weiterentwicklung auf allen Wissensgebieten, dass man sich auch fortlaufend weiterbildet, um seinen Kenntnisstand auf dem letzten Wissensstand zu halten.

Die Rechtspflege ist heute mit einer Vielzahl von Fällen konfrontiert, deren Sachverhalte in unterschiedliche Spezialgebiete reichen, so dass ein Richter, trotz seiner hochwertigen Ausbildung und seiner Lebenserfahrung, vielfach überfordert ist, diese Sachverhalte und ihre zum Teil komplizierten Zusammenhänge zu erkennen und der Rechtsordnung entsprechend auszulegen, um zu einem richtigen Urteilsspruch zu kommen. In solchen Fällen hat sich daher der Richter eines Hilfsmittels zu bedienen: er zieht einen (oder mehrere) Sachverständige bei. Ein solcher Sachverständiger wird durch die Beiziehung zum „gerichtlichen Sachverständigen". Und ein solcher „gerichtlicher Sachverständiger" soll neben dem Kenntnis- und Erfahrungsstand auf seinem Sachgebiet auch noch die Grundbegriffe des Rechts beherrschen, und es sollen ihm auch die wesentlichen Entscheidungen aus seinem Sachgebiet bekannt sein. Dieses Grundwissen soll den gerichtlichen Sachverständigen in die Lage versetzen, seine sachverständige Bearbeitung in einer Form darzustellen, dass die konkreten Sachverhalte und Befundergebnisse, wie auch die daraus abgeleiteten gutachtlichen Schlußfolgerungen, von einem mit normalen Intellekt – aber ohne speziellem Fachwissen – ausgestatteten Menschen erfasst und verstanden werden können. Und darüber hinaus soll mit einem solchen Gutachten dem Richter die Möglichkeit geboten werden, dieses möglichst umfassend in seine rechtliche Beurteilung einbeziehen zu können.

Daraus lässt sich ableiten, dass je komplizierter und vorerst undurchschaubarer ein Sachverhalt vorliegt umso größeres Gewicht der Aussage des gerichtlichen Sachverständigen zukommt.

Stellen wir uns für unsere weiteren Betrachtungen folgende Ausgangslage aus dem praktischen Baualltag vor:

Ein Bauherr möchte ein Schwimmbad errichten. Er beauftragt einen Architekten mit der Planung, einen Sonderfachmann für Heizung und Lüftung, eine Baufirma mit der Ausführung und mit der Bauüberwachung ebenfalls den planenden Architekten.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme beschlagen sich die Fenster. Keiner der Baubeteiligten will für diesen Mangel verantwortlich sein. Der Bauherr sagt mit Fug und Recht: beschlagene Fensterscheiben habe ich nicht bestellt. Es wird daher geklagt. Ein typischer Fall für den Richter, einen Bau-Sachverständigen zu bestellen.

1.2 Grundlagen: ABGB, ÖNORMen

1.2.1 Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

Im ABGB ist das dreißigste Hauptstück übergetitelt mit:

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugtuung.

Es handelt sich hiebei um die §§ 1293 ff, die die Gesamtheit des Schadenersatzes behandeln.

Für unser heutiges Vortragsthema wesentlich sind die §§ 1301 bis 1304 (von dem Schaden aus Verschulden, insbesondere mehrerer Teilnehmer).

Aus dem Schadenersatzrecht lässt sich allgemein ableiten, dass für den Schadenersatz nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Schaden
- Verschulden
- Kausalität
- Rechtswidrigkeit.

Um wiederum beim Bauprozess zu bleiben:

Nicht nur aus dem Titel des Schadenersatzes kann ein Auftraggeber eine Forderung anmelden sondern auch aus dem Titel der Gewährleistung (§ 922 des ABGB).

Daraus lässt sich ableiten:

- Gewähr hat man auch **ohne** Verschulden zu leisten.

Für uns Bau-Sachverständige ist es jedoch wesentlich zu wissen, dass im Gewährleistungsrecht seit 1. 1. 2002 eine Änderung eingetreten ist (Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz – GewRÄG, BGBl I Nr. 48/2001). Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für alle Verträge anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2001 geschlossen werden.

Die für uns zu betrachtende wesentliche Änderung (neben anderen Änderungen) ist die **neue Gliederung des § 922 in zwei Absätze.**

Abs. 1 (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 922):
Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.

Abs. 2 (neu)
Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigefügten Angaben, erwarten kann; das gilt auch für öffentliche Äußerungen einer Person, die die Sache in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens an der Sache als Hersteller bezeichnet. Solche öffentliche Äußerungen binden den Übergeber jedoch nicht, wenn er sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss des Vertrages berichtigt waren oder wenn sie den Vertragabschluss nicht beeinflusst haben konnten.

Neu ist demnach, dass auch für in der Werbung gemachte Aussagen Gewähr zu leisten ist, wenn sie berechtigte Erwartungen des Kunden auslösen und wenn diese Werbeaussagen zumindest auch stillschweigend Vertragsinhalt geworden sind.

Bisher war der Übernehmer *immer* beweispflichtig dafür, dass

a) die Sache mangelhaft und

b) der Mangel bereits bei der Übernahme vorhanden war.

Soweit nicht bloß Gewährleistung (6 Monate bei beweglichen bzw. 3 Jahre bei unbeweglichen Sachen) sondern Schadenersatz gefordert wurde, musste der Übernehmer die Kausalität des Mangels bzw. der Schlechterfüllung für den Schaden beweisen, der Übergeber konnte (musste) sich entlasten (§ 1298 ABGB), dass ihn kein Verschulden traf.

Nunmehr wird (§ 924 ABGB) das Vorliegen des Mangels *im Zeitpunkt der Übergabe* vermutet, wenn der Mangel binnen sechs Monaten nachher „hervorkommt"; die Gewährleistung beträgt zwei Jahre; drei Jahre bei unbeweglichen Sachen.

Der Schadenersatzanspruch (verjährend in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens nach 30 Jahren – § 1489 ABGB) kann wie oben durch den Nachweis abgewehrt werden, dass den Übergeber kein Verschulden trifft.

Nach 10 Jahren ab Übergabe kehrt sich (nur) diese Beweislast um: dann muss der Übernehmer auch das Verschulden des Übergebers beweisen.

1.2.2 ÖNORMen

Grundsätzlich ergibt sich die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers schon aus § 1168a ABGB; diese wird in den ÖNORMen nur noch näher präzisiert.

Im Folgenden werden die wesentlichen, unser heutiges Vortragsthema berührende ÖNORM-Bestimmungen angeführt.

1.2.2.1 A 2060
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen
Werkvertragsnorm
(Ausgabe 01. 03. 1995)

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.10 und 1.2.11
Es besteht die Möglichkeit, einen Werkvertrag als Unternehmergeschäft oder als Verbrauchergeschäft abzuschließen. Daraus sind unterschiedliche Rechtsfolgen ableitbar.

2.6.3 Prüf- und Warnpflicht
2.6.3.1
Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbarer Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekanntzugeben. Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für seine Unterlassung.

2.6.3.2
Mängel in den Ausführungsunterlagen, zu deren Erkennung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen erforderlich sind, gelten nicht als erkennbare Mängel im Sinne von 2.6.3.1. Wenn der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

2.8 Zusammenwirken am Erfüllungsort
Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren; er hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern dies nicht aufgrund besonderer Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen dem AN obliegt.

2.10.1 Ausführung
2.10.1.1
Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.10.2 Warnpflicht
2.10.2.1
Hat der AN Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem AG **unverzüglich** schriftlich mitteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN nach Möglichkeit Verbesserungsvorschläge zu machen. Der AG hat eine Entscheidung zu den Bedenken **rechtzeitig** bekanntzugeben.

2.10.2.2
Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen.

Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekanntzugeben.

2.10.2.3
Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, so haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, so ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung befreit.

2.11 Überwachung

2.11.1
Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

2.11.2
Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen ...

2.11.3
Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen.

2.11.4
Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß 2.10.1.1 enthoben.

2.27 Gewährleistung

2.27.1 Umfang
Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.
Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 2.11 nicht eingeschränkt.

2.27.2 Einschränkung
Ist ein Mangel auf
(1) eine besondere Weisung des AG
(2) die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen
(3) das vom AG beigestellte Material oder
(4) Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, so ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn
a) er im Sinne von 2.6.3 und 2.10.2.1 die vorgesehene **schriftliche** Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
b) er diese Mängel trotz Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht erkannt hat oder nicht erkennen hätte können.

2.28 Schadenersatz, allgemein

2.28.1
Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

2.28.1.1
Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);

2.28.1.2
bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des wirklichen Schadens:
(1) bei Rücktritt ohne Begrenzung
(2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
- bei einer Auftragssumme bis 2,000.000,– Schilling höchstens 100.000,– Schilling
- bei einer Auftragssumme über 2,000.000,– Schilling bis zu 5% der Auftragssumme, jedoch höchstens 8,000.000,– Schilling.

1.2.2.2 B 2110
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen
Werkvertragsnorm
(Ausgabe 01. 03. 2000)
Die Ausführungen in dieser Werkvertragsnorm sind grundsätzlich ident mit den Bestimmungen der ÖNORM A 2060.

1.3 Verzahnung von Recht und Technik

Bauprozesse führen uns in vielen Fällen vor Augen, wie sehr Technik und Recht miteinander verzahnt sind. Für einen Bausachverständigen ist es grundsätzlich einfach, bei **einem** Schädiger den gesetzten Pflichtverstoß oder die nicht wahrgenommene Obliegenheit festzustellen. Der Richter kann daraus das Verschulden ableiten und den entstandenen Schaden diesem einzigen Schädiger zuordnen.

Die Probleme beginnen bei mehreren Beteiligten, die – jeder für sich – meist verschiedene Pflichtverletzungen sich zuordnen lassen müssen.

Der entstandene Schaden ist dann aufzuteilen und jeder Beteiligte sieht nur das Sandkorn im Auge seines „Gegner" und übersieht dabei den Balken im eigenen Auge. Und je höher die Schadenssumme angefallen ist, mit umso größerer Verve wird mit tatkräftiger Unterstützung des jeweiligen Vertreters bei der Aufteilung um die Anteilsquote gestritten.

Im Auftrag des Gerichtes an den Sachverständigen wird daher häufig vom Richter auch Fragen nach den Anteilsquoten gestellt. Dies ist eindeutig eine Rechtsfrage und der Sachverständige hat sich daher in seinem Gutachten entsprechend abzusichern.

Aus der langjährigen Gerichtspraxis des Verfassers hat sich nachstehend formulierter Passus bislang bestens bewährt.

Bauprozesse führen uns – wie hier – vor Augen, wie sehr Technik und Recht miteinander verquickt sind. Wenn im gegen-

ständlichen Sachverständigenauftrag auch Fragen der Beweiswürdigung gestellt werden, so werden auch diese vom gefertigten Sachverständigen beantwortet unter der Prämisse, dass das Gericht neben dem Sachverstand auch die Meinung des gefertigten Sachverständigen hören will.

In diesem Zusammenhang wird auf Dr. Ing. Hans Eberhard Aurnhammer verwiesen, der schon vor vielen Jahren in „Architekt und Ingenieur" Heft 2/1965 auf Seite 19 treffend ausgeführt hat:

Die Sachverständigentätigkeit stellt eine Art Ehe zwischen Recht und Technik dar. Wem als bautechnischen Gutachter zum Beispiel die Rechtsprechung zwischen Architekten- und Ingenieurleistung, die Besonderheiten des bürgerlich-rechtlichen Werkvertragsrechtes und der VOB (= gleichbedeutend unseren ÖNORMen) und der Unterschied zwischen Verursachung und Verschulden nicht geläufig sind, wird weder den Auftraggeber noch das Gericht oder die Parteien überzeugen.

In diesem Sinne will sich der gefertigte Sachverständige verstanden wissen und bleiben Rechtsfragen und Fragen der Beweiswürdigung der ausschließlichen Entscheidung durch das Gericht vorbehalten.

1.4 Lösungsansätze

Der Knackpunkt jeder Lösung eines Bauschadensprozesses unter mehreren Beteiligten ist die richtige Beurteilung der Verstöße jedes Einzelnen. Eine solche Gewichtung der Verstöße ist jedoch eine Frage, die technische und rechtliche Beurteilungskriterien impliziert.

Auch *Gamerith* (Prof. an der TU Graz, Institut für Hochbau und Industriebau) lehrt seine Studenten:

> Planen ist riskant!
> Hiebei haftet man bloß für eigene Fehler.
> Dabei sein und nicht warnen ist noch riskanter!
> Hier haftet man obendrein für fremde Fehler gemäß seiner Ausbildung und Befugnis.
> Dabei ist maßgebend, was der Tätige hätte wissen müssen und nicht was er tatsächlich weiß.

Es bildet sich demnach eine Hierarchie der Haftung aus, die sich vom Hilfsarbeiter, Facharbeiter über Polier, Bauleiter Baumeister u.s.w. bis zum Universitätsprofessor spannt.

Die Praxis zeigt, dass die Verteilung der Verantwortlichkeit für Mängel und Schäden mehrerer am Bau Beteiligter nicht nur von rechtlichen Aspekten beeinflusst wird, sondern dass auch wesentliche, außerhalb der juridischen Sphäre liegende Beurteilungsparameter zu Verursachung und Verschulden sowie deren Gewichtung im Einzelfall mit zu berücksichtigen sind.

Der Bausachverständige wird sich für den Bereich „Verursachung" auf Grund seines Sach- und Fachwissens zu den Ursachen von Mängeln und Schäden und die Gewichtung für deren Entstehung qualifiziert äußern können. Das „Verschulden" muss dann vom Gericht unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Leistungen und der gesetzten Obliegenheitsverletzungen fallbezogen beurteilt werden, wobei sich auch hier meist die Mitwirkung des technischen Sachverständigen als notwendig und praktisch erweist.

Zusammengefasst sei aber festgehalten, dass es nie Vorgabe oder Auftrag für einen Bau-Sachverständigen sein kann, eine abschließende rechtliche Beurteilung in seinem Gutachten festzuschreiben, sondern seine gutachtliche Bearbeitung darf ausschließlich eine sach- und fachkundige Entscheidungshilfe für das Gericht darstellen.

Zufolge der Komplexität der Problemstellung hat man daher schon früher versucht, auf einfache Quotelungsmethoden zurückzugreifen.

So kann man einen Schaden zu gleichen Teilen auf alle am Schaden Beteiligten aufteilen, wenn sich die Anteile der einzelnen Beteiligten nicht bestimmen lassen (Aliquotierung nach Anzahl der Köpfe). Diese sehr einfache Methode ist durch den § 1302 ABGB gedeckt.

In den ÖNORMEN (A 2060, Ausgabe 01.03.1995, Punkt 2.28; B 2110, Ausgabe 01.03.2000, Punkt 5.46) ist eine Aliquotierung nach kausalitätsunabhängigen Gewichten angeführt. In diesen Normbestimmungen wird festgelegt, dass bei Bauschäden die auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer anteilsmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssumme haften. Dabei sind der Anteilsprozentsatz und eine maximale Obergrenze angeführt. Diese Methode eignet sich aber nur für außergerichtliche Streitbeilegungen weil sie ja dem § 1302 widerspricht und die Ursachenzurechnung nach einem vereinfachenden, nicht nachweisbaren Schlüssel vornimmt.

Diese einfachen Quotelungsmethoden bleiben aber im Rahmen dieses Vortrages außer Betracht.

2. Quotelungsmethoden

2.1 Allgemeines

Vorweg sei eine rhetorische Frage gestellt:
Ist das Problem der Quotelung für einen technischen Sachverständigen überhaupt lösbar, wenn bei diesem Themenkreis Recht und Technik so sehr ineinander verzahnt sind, dass eine klare Schnittstellendefinition gar nicht möglich ist?

Unbestritten ist in der Rechtsprechung und Rechtslehre, dass es bei einem Bauvertrag zu den Vertragspflichten des Auftragnehmers gehört, ein Bauwerk mängelfrei durch fehlerlose Ausführung zu erstellen und dass es in den Pflichtenkreis des Auftraggebers fällt, dem Auftragnehmer für die Bauausführung eine fehlerfreie Planung zur Verfügung zu stellen, die Leistungen der am Bau Beteiligten fehlerfrei zu koordinieren und durch gebotene fehlerfreie Anordnungen während der Ausführungsphase die Planung im materiellen Bauwerk zu verwirklichen.

Wird nun ein Bauwerksmangel durch eine fehlerhafte Bauausführung herbeigeführt, so trifft den Auftragnehmer die alleinige Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber. Liegt aber eine fehlerhafte Planung vor, so ist der Auftragnehmer grundsätzlich von der Gewährleistung für diesen Mangel frei, wenn er seinen ihm obliegenden Warn- und Prüfpflichten nachgekommen ist.

In den nachfolgend beschriebenen Methoden will ich versuchen darzustellen, wie die einzelnen Sachverständigen mit ihrer Methode an die Lösung dieses Problemkreises herangetreten sind und welche Wege sie dabei beschritten haben. Ich

werde mir auch erlauben, die einzelnen Methoden kritisch zu betrachten und bin mir sicher, damit auch reichlichen Stoff für die anschließende Diskussion zu liefern.

Denn ich bin der Meinung, dass die komplizierten Abwägungen nach der Verantwortung letztlich im Schoße des Technikers stattfinden sollen. Denn ein Bausachverständiger kann meist eher mit der Rechtsmaterie zu Rande kommen als ein Jurist mit der Technik.

2.2 Aurnhammer

Aurnhammer stellt seiner Methode die rechtlichen Grundlagen voraus, und zwar:

Im § 1302 ABGB heißt es, dass die Gesamtschuldner – wenn die Beschädigung in einem Versehen begründet ist und sich die Anteile bestimmen lassen – jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden zu verantworten hat.

Wenn sich aber die Anteile nicht bestimmen lassen, haftet einer für alle, wobei demjenigen, der den Schaden ersetzt hat, der Regress offen bleibt.

Daraus leitet *Aurnhammer* ab, dass bei der Aufteilung des Schadens zu berücksichtigen ist, in welchem Maß jeder Beteiligte den Schaden mitverursacht und mitverschuldet hat. Dabei entscheidet in erster Linie der Grad der Verursachung und in zweiter Linie der Grad des Verschuldens. Und diese abgestufte Koppelung von Verursachung und Verschulden zeigt den Weg, wie der Sachverständige bei der Ermittlung der Schadensquote vorzugehen hat.

Für die Verursachung des Schadens werden in der Abb. 1 jeweils Umstände dargestellt, und zwar für die Verursachung durch Handeln und durch Unterlassen.

Abbildung 1:

durch Handeln	1. Verstoß gegen allgemein anerkannte Bauregeln (z. B. DIN-Vorschriften, UVV) 2. Falsche Planung, Berechnung oder Konstruktion 3. Falsche Anordnung 4. Falsche oder fehlerhafte Arbeit 5. Falsches oder fehlerhaftes Material 6. Falscher Geräteeinsatz 7. Veranlaßte Schadenserhöhung 8. Unerprobte Bauverfahren 9. Fehler im Gebrauch u.s.w.
durch Unterlassen	1. Mangelnde Vorbereitung 2. Fehlende Aufklärung 3. Mangelnde Obhut 4. Fehlendes Anzeigen von technischen Bedenken (= fehlendes Aufmerksam-Machen) 5. Fehlen an technischer Weiterbildung 6. Mangelhafte Unterhaltung des Bauwerkes 7. Fehlende Mängelbeseitigung 8. Keine Schadensminderung 9. Fehlendes Abwenden u.s.w.

Zum Maß des Verschuldens (Vorsatz, Fahrlässigkeit) gibt *Aurnhammer* an, dass die Verschuldensform des Vorsatzes außer Acht zu lassen ist, da die Fehler im Baugeschehen fast ausschließlich fahrlässig verursacht werden. Für die Erfassung der Verschuldensgrade wird die Abb. 2 mit Bewertungsskala angeführt.

Abbildung 2:

schuldlos	null
leichte Fahrlässigkeit (von geringer Bedeutung)	1—2
normale Fahrlässigkeit (im Mittel 5) (gewöhnliche)	3—7
grobe Fahrlässigkeit	8—10

Mit dieser Tabelle stuft man die „Wertigkeit des Verschuldens" ein.

Im anschließenden Rechengang erfolgt eine Koppelung von Verursachung und Verschulden durch Multiplikation, so daß sich für jeden Beteiligten eine „Wertzahl" ergibt. Aus dem Verhältnis dieser „Wertzahlen" aller Beteiligten lässt sich dann der prozentuelle Schadensanteil jedes einzelnen Beteiligten ermitteln.

Dieses Verfahren erscheint, wenn man sich mit den Grundzügen einmal vertraut gemacht hat, transparent und nachvollziehbar. Der Nachteil dieser Methode liegt in der erforderlichen Aufgliederung des Problems in Einzelprobleme und die Zuordnung von Gewichten. Letztendlich stecken in allen Gewichtungen und Wertungen Annahmen (wenn nicht sogar Willkür) und bieten diese Ansatzpunkte für engagierte Anwälte, verknüpft mit der Möglichkeit, darüber endlose Debatten zu führen. Eine weitere Schwachstelle liegt in der ausdrücklichen Beschränkung auf verschuldensabhängige Tatbestände. Die „Tatbeiträge" derjenigen, die auch verschuldensunabhängig für Mängel verantwortlich sind, fallen aus der Quotierung gänzlich heraus, weil die Koppelung keinen Wert ergibt (Verschulden mal Verursachung mit dem Wert Null für fehlendes Verschulden).

2.3 Klocke

Diese Methode beruht auf einer Aufgliederung des Gesamtproblems in Einzelkriterien und in einer anschließenden Gewichtung der Einzelkriterien. Auch hier wird vorgeschlagen, die einzelnen Arbeitsschritte in Tabellenform vorzunehmen, wobei in der ersten Tabelle (siehe beispielhaft Abb. 3) die Verursacher (Personen-Verantwortungsbereich) und die verschiedenen Ursachen (hier 1 bis 6) dargestellt werden.

Abbildung 3:

Ursachen / Personen	1	2	3	4	5	6	...
Architekt	20%	100%	—	—	30%	—	
Bauunternehmer	30%	—	50%	20%	40%	—	
Bauherrnrisiko	—	—	—	—	—	—	
Umstände/ Zufall	50%	—	50%	80%	30%	100%	
Summe	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

In einer weiteren Tabelle wird dann die Quotelung aufgeführt mit folgender Einteilung:

Zuerst erfolgt in der zweiten Zeile der Tabelle die Wichtung der Ursachen.

Dann erfolgt für jede Ursache die Zuordnung von Anteilen an die einzelnen Personen in Prozenten (die Summe der jeweiligen Ursachenspalte muss 100 ergeben). Diese Prozentanteile werden in der Tabelle oberhalb der Diagonale angeführt.

Unter der Diagonale wird dann das Produkt aus Wichtung und Prozentanteil, dividiert durch 100, eingeschrieben.

Die unter den Diagonalen liegenden Einzelergebnisse werden zeilenweise addiert und in der Summenspalte angeschrieben. Der Einzelverursacher erhält seinen Prozentanteil aus der Summe der Einzelanteile dividiert durch die Gesamtwichtung.

Diese Vorgangsweise ist beispielhaft in Abb. 4 dargestellt.

Abbildung 4:

Ursachen	1	2	3	4	5	6	Summe	Schadenanteil
Wichtungen	80	10	40	20	100	30	280	100%
Architekt	20 / 16	100 / 10	— / —	— / —	30 / 30	— / —	/ 56	20%
Bauunternehmer	30 / 24	— / —	50 / 20	20 / 4	40 / 40	— / —	/ 88	31%
Umstände/ Zufall	50 / 40	— / —	50 / 20	80 / 16	30 / 30	100 / 30	/ 136	49%
Summe	100 / 80	100 / 10	100 / 40	100 / 20	100 / 100	100 / 30	/ 280	100%

Das Problem dieser Methode stellt die Gewichtung dar. Ob man für die Gewichtung der Anteile der Einzelursachen eine Grobbewertung nach drei Kriterien vornimmt, eine Sechserbewertung nach Noten oder eine oft gebräuchliche Skala mit Zehner-Teilung oder ob man die Gewichtung der Einzelursachen nach Prozentanteilen vornimmt:

jede „objektive Bewertung" erfolgt hier durch eine „subjektive Betrachtung" des Sachverständigen mit allen daraus ableitbaren Angriffsmöglichkeiten.

2.4 Schulz

Die Methode von *Schulz* baut grundsätzlich auf den Überlegungen von Aurnhammer auf, wobei lediglich gewisse Modifikationen vorgenommen wurden. Auf diese Methode wird daher im Rahmen dieses Vortrages nicht weiter eingegangen.

2.5 Lüftl

Lüftl analysiert die bekannten Methoden (*Aurnhammer, Oberndorfer* und andere) und stellt bei allen Methoden die notwendige Detaillierung und Aufgliederung in Teilprobleme, sowie deren unterschiedliche Gewichtung und rechnerische Behandlung als Nachteil fest. Letztendlich steckt in allen Gewichten, Werten und Faktoren soviel von Willkür und Annahmen darin, dass die „pseudogenauen" Ermittlungen nur miteinander verknüpfte Schätzwerte darstellen. Eine Fundgrube somit für findige Anwälte.

Auf diesen Überlegungen aufbauend geht *Lüftl* davon aus, dass es Gerechtigkeit auf Erden nicht gibt und die ökonomische Vernunft die Herrin des Verfahrens sein soll. Gestützt auf seine langjährige Erfahrung als Sachverständiger hat er vielfach die Erkenntnis gewonnen, dass man nach so manchem aufwändigen Verfahren den Schaden besser gleich gedrittelt oder geviertelt hätte und das Hinnehmen von „Ungerechtigkeit" dem Einzelnen auch nicht mehr Kosten verursacht hätte als die vom Gericht mit Hilfe eines Sachverständigen bestimmte „gerechte" Quote zuzüglich aller Verfahrenskosten. Er regt daher die Aufteilung der Quoten nach dem Goldenen Schnitt an.

Bei der Beurteilung der Quoten nach dem Goldenen Schnitt wird vorweg festgehalten, dass derjenige, der den Fehler setzt, die größere Quote zu tragen hat als der, der einen Fehler geschehen lässt.

Dazu passend sind die Gesetzmäßigkeiten des Goldenen Schnittes, der eine Strecke so teilt, dass sich

der größere Teil zum kleineren so wie
die ganze Strecke zum größeren Teil

verhält. (In gerundeten Zahlen ausgedrückt lautet das Verhältnis 62.38)

Diese Gesetzmäßigkeit kann auch für mehrere Beteiligte angewandt werden, wobei man bei mehr als vier Beteiligten darauf Bedacht nehmen soll, dass die Schadensquotelung zusehends problematischer wird.

Ein **Beispiel** mit vier Verantwortlichen soll diese Methode nach dem Goldenen Schnitt erläutern.

Ausgangslage:

Ein Sonderfachmann plant die Lüftungs- und Heizungsanlage eines Hallenschwimmbades insoweit falsch, als es laufend zu Tauwasserbildungen an nur doppelt verglasten Holzfenstern kommt. Es ist vorhersehbar, dass diese Holzfenster in spätestens 10 Jahren ein Totalschaden sein werden. Wer trägt die Kosten für den Aufwand für eine fachgerechte Lösung?

Eine fachgerechte Lösung besteht im Einbau von dreifach verglasten Fenstern und dem Einbau von Wärmequellen zur Erzielung eines Wärmeschleiers vor diesen Fenstern.

Die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Herstellung angefallen wären (Sowieso-Kosten), hat der Bauherr zu tragen.

Es geht also um die Aufteilung des Schadens und nicht des Gesamtaufwandes.

Welche Verantwortung trifft nun die Beteiligten, nämlich

1. den Sonderfachmann als Planer
2. den Architekten als Gesamtplaner
3. den Ausführenden für die Herstellung
4. die örtliche Bauaufsicht

Die Verantwortlichkeiten liegen für

1. den Sonderfachmann:
in der Planung entgegen den technischen Regeln

2. den Architekten:
im Geschehenlassen – er hat die mangelhafte Planung zur Ausführung freigegeben.

Der Architekt beruft sich vergeblich auf den beigezogenen Sonderfachmann, da er den Fehler alleine mit der ÖNORM B 8115 oder einer Fachzeitschrift, letztlich auch aus der Berufs- und Lebenserfahrung heraus erkennen hätte müssen und im übrigen die Angaben des Sonderfachmannes nicht ungeprüft in seine Planung hätte aufnehmen dürfen.

3. den Ausführenden
im Geschehenlassen – er hat die mangelhafte Planung richtig ausgeführt.

Die Behauptung, die Verantwortlichen vor ihm (Sonderplaner, Architekt) haben diesen Fehler gesetzt, geht ins Leere. Er hätte erkennen können und müssen, dass die Planung falsch war und seiner Warnpflicht nachkommen müssen (auch gegenüber Sachkundigen).

4. die örtliche Bauaufsicht:
im Geschehenlassen.

Sie beruft sich darauf, dass der Fehler durch Tätigkeiten und Unterlassungen der Verantwortlichen vor ihr gesetzt wurde.

Die Schadensquote nach dem Goldenen Schnitt errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

Gewichte:	38,2	:	61,8	:	100	:	161,8
Gewichte in Prozenten:	10,6	:	17,1	:	27,6	:	44,7

Für dieses Beispiel haben die Verantwortlichen folgende (gerundeten) Quoten zu tragen :

1. Sonderfachmann 45%
2. Architekt 28%
3. Ausführender 17%
4. örtliche Bauleitung 10%

Die Quoten nach dem Goldenen Schnitt nach der Zahl der Verantwortlichen sind in der nachstehenden Abb. 5 dargestellt.

Abbildung 5:

QUOTE / BETEILIGTE	1.	2.	3.	4.	5.	6.	(7.)
2	62	38					
3	50	31	19				
4	45	28	17	10			
5	42	26	16	10	6		
6	40	25	15	10	6	4	
(7.)	39	24	15	9	6	4	2

2.6 Oberndorfer

Dieses Verfahren wird in zwei Phasen durchgeführt:

1. Phase:
Herleitung der sachlich-materiellen Kausalität, das heißt, welche Tatbestände waren in ihrer Zusammenwirkung letztlich die primäre Ursache für den Schaden. Das stufenweise Zusammenwirken dieser Tatbestände wird durch den sogenannten Kausalitätsbaum (Bezeichnung vom Verfasser kreiert) dargestellt. Für die logisch-richtige Aufstellung des Kausalitätsbaumes sind bestimmte Regeln einzuhalten (hier nicht angeführt).

Die Abb. 6 zeigt das Prinzip eines Kausalitätsbaumes

Abbildung 6:

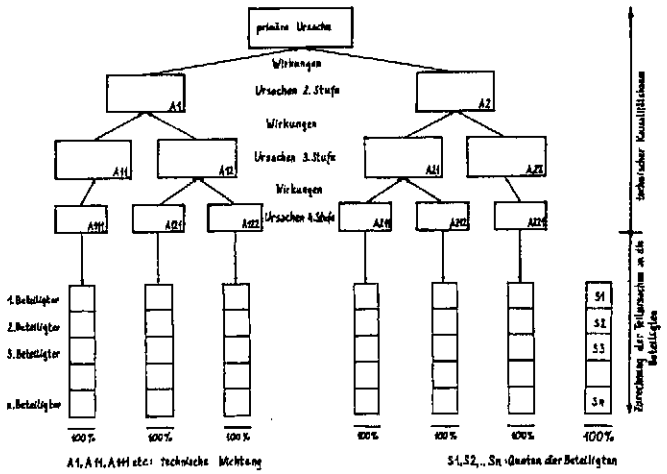

2. Phase:
Herstellung des Zusammenhanges zwischen den Handlungen bzw. Unterlassungen der Beteiligten einerseits und den letzten (untersten) Tatbeständen (Teilursachen) des Kausalitätsbaumes andererseits.

Hier wird also offen gelegt, welches Verhalten der einzelnen Beteiligten zum jeweiligen Tatbestand geführt hat und wie dieses Verhalten in die Aufteilung der Kausalität eingeht. Dabei hat sich die Zurechnung nach bestimmten Überlegungen zu richten (hier nicht angeführt).

Diese Überlegungen münden dann in einfache, nachvollziehbare Quotelungen für jede Teilkausalität.

Als wesentlichen Vorteil führt der Verfasser an, dass der technische Kausalitätsbaum einen Großteil der Ursachenzurechnung außer Streit stellt und als scheinbaren Nachteil, dass man meinen könnte, dass ein relativ großer Aufwand seitens des Sachverständigen notwendig ist. Es wird aber darauf hingewiesen, dass dieser Mehraufwand bei größeren Schadenssummen nach der Erfahrung des Verfassers gerechtfertigt erscheint.

2.7 Oswald

Nach dieser Methode zur Quotierung technischer Verantwortlichkeiten werden zuerst die Nachbesserungsmaßnahmen und Nachbesserungskosten, gegebenenfalls nach Abzug von „Sowiesokosten" ermittelt und prozentuell auf die maßnahmen- und kostenauslösenden „Schäden" verteilt. Für die einzelnen Schäden werden sodann die kausalen „Mangelzustände" bestimmt und diesen werden prozentual Verantwortlichkeiten der Baubeteiligten zugewiesen. Die Bewertung erfolgt in einer technischen Beurteilung insbesondere danach, ob und inwieweit jeweils reine oder mitwirkende mangelursächliche Planungs- und Ausführungsfehler vorliegen und ob Planungsfeh-

ler für einen Ausführenden bzw. Ausführungsfehler für einen Bauleiter erkennbar waren.

Die einzelnen Arbeitsschritte zur Ermittlung der Verantwortlichkeit sind im Flussdiagramm Abb. 7 dargestellt.

Abbildung 7

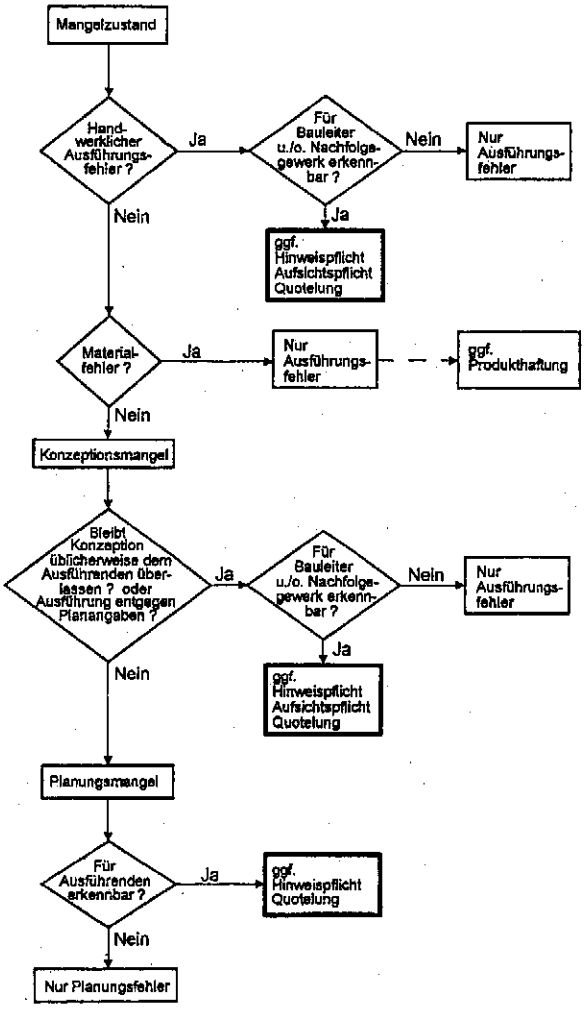

Für typische Fallkonstellationen einer Einstufung zwischen reinen Ausführungsfehlern einerseits und reinen Planungsfehlern andererseits werden abgestufte Quotierungsvorschläge, wie sie in Abb. 8 dargestellt sind, für das Verhältnis Planer zu Ausführenden gemacht.

Abbildung 8

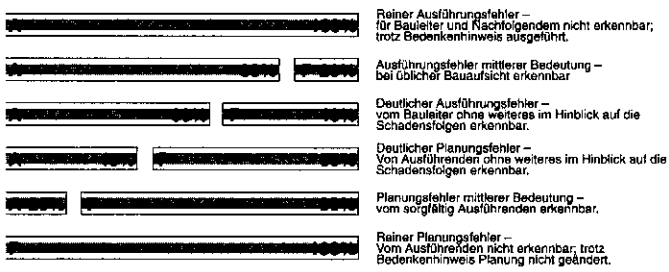

2.8 Kamphausen

Mit dem neu strukturierten Verfahren von *Kamphausen* sollen folgende wesentliche Anforderungen erfüllt werden:

1. Rückführung der Einzelbeurteilungen innerhalb des Verfahrens auf Tatfragen sowohl im Bereich der Verursachung als auch beim Verschulden.

2. Die Verfahrensanwendung soll einfach und überschaubar nach festgelegten Arbeitsschritten erfolgen.

Die Systematik der Arbeitsschritte wird vorweg in die Bereiche Verursachung und Verschulden unterteilt.

1. Arbeitsschritte im Bereich Verursachung:

1.1 Klärung der technischen Ursachen für Mängel und Schäden.

1.2 Zuordnung der Ursachen müssen den baufachlichen und vertraglichen Leistungs- und Aufgabenbereichen der in Betracht kommenden Verantwortlichen zugeordnet werden. (Personenbezogene Beurteilung)

1.3 Eine Zuordnung der Ursachen zu Leistungsbereichen der Baubeteiligten konkretisiert sich zu Verstößen.

Mögliche Ursachenverstöße wurden schon von *Aurnhammer* dargestellt, siehe Abb. 9.

Abbildung 9

Mögliche mangel-/schadensverursachende Verstöße von Baubeteiligten	
durch Handeln	durch Unterlassen
1. Verstoß gegen (allgemein anerkannte) Regeln der Technik 2. Falsche Planung, Berechnung oder Konstruktion 3. Falsche Anordnung 4. Falsche/fehlerhafte Arbeit 5. Falsches/fehlerhaftes Material 6. Falscher Geräteeinsatz 7. Veranlaßte Schadenserhöhung 8. Einsatz unerprobter/nicht bewährter Bauverfahren 9. Nutzungsfehler u.a.m	1. Mangelhafte Vorbereitung oder Koordination 2. Fehlende Aufklärung 3. Mangelnde Obhut 4. Keine Anzeige von technischen Bedenken 5. Fehlen an technischer Weiterbildung 6. Mangelhafte Bauwerksunterhaltung 7. Unterlassene Beseitigung von Mängeln/Vorschäden 8. Keine Schadensminderung 9. Fehlendes Abwenden u.a.m.

1.4 Gewichtung der Ursachen.
Für Quotierungsprobleme ist typisch, dass mehrere Baubeteiligte in der Regel nicht exakt ein und dieselbe Ursache gesetzt bzw. den gleichen Verstoß begangen haben, sondern mehrere gesonderte Ursachen/Verstöße für den Mangel oder Schaden kausal sind (Planungsfehler, Ausführungsfehler, nicht angemeldete Bedenken).

Diese unterschiedliche Gewichtigkeit muss im Rahmen der Quotierung ihren Niederschlag finden. Eine Einstufung (Skalierung) von Ursachengewichten ist in der Abb. 10 dargestellt.

Abbildung 10

Einstufung	Gewichtungszahlen G	Einstufung G	Beschreibung Ursachengewicht
Bereich sog. "primärer, entscheidender Ursachen",(Hauptursachen)	0,6 - 1,0	0,9 - 1,0	sehr hoch
		0,7 - 0,8	hoch
		0,6	wesentlich
Bereich sog. "Sekundärursachen" (Nebenursachen)	0,0 - 0,5	0,5	schon bedeutsam
		0,3 - 0,4	geringer
		0,0 - 0,2	sehr gering/ganz unwesentlich bis vernachlässigbar klein

1.5 Wer als Beteiligter allein eine/mehrere spezifische Ursache(n) gesetzt hat, verwirklicht einen vollständigen Ursachenbeitrag (Ursachenanteil = 100%).

2. Arbeitsschritte im Bereich Verschulden

Dieser Beurteilungsbereich besteht in der Abklärung, ob und gegebenenfalls in welchem Grad gegen welche „verkehrserforderliche" Sorgfalt ein Baubeteiligter im Einzelfall verstoßen hat. Eine Bewertung kann anhand definierter Abstufungen, wie sie in nachstehender Tabelle (Abb. 11) dargestellt ist, erfolgen.

Abbildung 11

Baufachliche Bewertung (Sachverständiger) Sorgfaltspflichtverstoß ist ...	Bewertungsfaktor S	Mögliche rechtliche Beurteilung (Jurist)
nicht feststellbar	1	schuldlos
"geringfügig"	2	ganz leichte/leichteste Fahrlässigkeit
"normal"/"gewöhnlich"	3	einfache (normale, gewöhnliche) Fahrlässigkeit
"außergewöhnlich groß"	4	grobe Fahrlässigkeit

Zu dieser Tabelle werden folgende Erläuterungen angegeben:

(1) Es werden nur vier Abstufungen angeführt, denn feinere Abstufungen sind unter praktischen Gesichtspunkten kaum mehr begründbar.

(2) Sind Sorgfaltsverstöße aus technischer Sicht nicht feststellbar, ergibt der Bewertungsfaktor „1" lediglich einen Verursachungsbeitrag.

(3) Die Bewertungsstufe „geringfügiger Sorgfaltspflichtverstoß" kennzeichnet den Bereich leichter Unachtsamkeiten und Nachlässigkeiten bei der Leistungserbringung.

(4) Sorgfaltsverstöße sind als „normal/gewöhnlich" zu beurteilen, wenn Anforderungen nicht erfüllt wurden, die bei gewissenhafter Leistungserbringung einzuhalten gewesen wären. In dieser Bewertungsstufe sind im Regelfall baupraktische Sorgfaltsverstöße einzuordnen.

(5) Eine „außergewöhnliche" grobe Mißachtung der erforderlichen Sorgfalt liegt dann vor, wenn einfache und naheliegende Überlegungen und Maßnahmen nicht ergriffen wurden, die eigentlich jedem Leistungserbringer hätten einleuchten und bewusst sein müssen.

In dieser Bewertungsstufe fallen z.B. Verstöße gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie Sicherheitsvorschriften.

3. Koppelung der Bereiche „Verursachung" und Sorgfaltspflichtverletzung („Verschulden").

Das Maß der Verantwortlichkeit mehrerer Baubeteiligter ergibt sich aus der „Kombination" von Verursachungsbeiträgen und Sorgfaltsverletzungen. Beide müssen verbunden werden wobei methodisch es zutreffend ist, beide Komponenten multiplikativ (und nicht additiv) zu einer Einheit des Verantwortungsbeitrages zu koppeln.

Hiermit werden insbesondere folgende Ergebnisse erzielt:

(1) Die Verantwortungsquote derjenigen, die lediglich technische Verursachungsbeiträge gesetzt haben, tritt deutlich hinter die Quote derjenigen Beteiligten zurück, die zusätzlich auch sorgfaltspflichtwidrig gearbeitet haben. Im Bereich der Verursachung werden diejenigen Beteiligten quotenmäßig stärker belastet, die primäre Verursacher sind.

(2) Die jeweilige Verantwortungsquote wird maßgeblich durch den Grad von Sorgfaltspflichtverstößen beeinflusst.
Die „grobe Sorglosigkeit" wirkt sich beispielsweise bei gleichgewichtigen Ursachenbeiträgen doppelt so hoch aus wie die „ganz leichte Nachlässigkeit".

(3) Wer als Baubeteiligter Primärursachen gesetzt und grob sorglos gehandelt hat erhält die höchste Quote.

Die Verantwortungsanteile der Baubeteiligten kann man unter Beachtung der angeführten Parameter und Verfahrensschritte mit nachstehender Formel ermitteln:

$$V = G \times U \times S$$

V = Verantwortungsanteil eines Baubeteiligten, **G** = Gewichtigkeit der jeweiligen einzelnen Ursache, **U** = prozentueller Anteil eines Baubeteiligten an einer Ursache, **S** = bewerteter Grad des Sorgfaltspflichtverstoßes

Aus der Summe der Einzel-Verantwortungsteile kann für jeden Baubeteiligten die prozentuale Quote ermittelt werden. Zur besseren Anschaulichkeit kann diese Methode tabellarisch dargestellt werden (siehe hiezu das nachfolgende Beispiel).

Beispiel:
Für die gleiche Ausgangslage wie im Beispiel *Lüftl* (Seite 7) wird nun die Methode *Kamphausen* (Abb. 12) angewandt.

Abbildung 12

Abkürzungen:

U = Ursachenanteil [%]
G = Gewichtung der Ursachen (0,0 - 1,0)
S = Technische Beurteilung von Sorgfaltspflicht-Verstößen (1 - 4)
V = Einzel-Verantwortungsbeitrag = G x U x S
Su V = Gesamtanteil des technischen Verantwortungsbeitrages

Einzelverstöße/ einzelne Mangel-/ Schadens-ursachen	Gewichtung der Ursachen/ Verstöße	Mangel-/Schadensverursacher (Baubeteiligte)												
		Arch.:			SoFa:			AN:			ÖBL:			
	G	U	S	V	U	S	V	U	S	V	U	S	V	SuU
Fehlerhafte Planung - Nichtbeachtung der a.a.R.d.T.	0,90				100	4	360							100
Unterlassene Prüfung der Planung	0,40	100	3	120										100
Unterlassene Prüfung der Ausführungsunterlagen	0,40							100	3	120				100
Unterlassene Überwachung der Ausführung	0,20										100	2	40	100
	Summe V			120			360			120			40	640
	%	18,75			56,75			18,75			6,25			
	% gerundet	20			55			20			5			

2.9 Zusammenfassung

Die dargestellten Methoden können mit nachstehenden Kurzkommentaren charakterisiert werden.

Aurnhammer beschränkt sich auf die Ermittlung verschuldensabhängiger Ansprüche. Verschuldensunabhängige Tatbestände fallen aus der Quotierung gänzlich heraus.

Klocke begrenzt seine Methode auf die Bewertung reiner Mitverursacherquoten.

Schulz folgt mit gewissen Modifikationen grundsätzlich der Methode *Aurnhammer*.

Lüftl setzt seiner Quotenermittlung nach dem Goldenen Schnitt die Prämisse voraus, dass es Gerechtigkeit auf Erden nicht gibt und die ökonomische Vernunft die Herrin des Verfahrens sein soll.

Oberndorfer verfolgt mit seinem Kausalitätsbaum den Zweck, reine Ursachenbeiträge mehrerer Baubeteiligter zu quoteln.

Oswald zielt darauf ab, das Quotierungsproblem auf technische Fragestellungen zurückzuführen.

Kamphausen nimmt in seiner Methode sowohl die gewichteten Bereiche der Verursachung wie des Verschuldens auf und führt in geistig nachvollziehbaren Schritten zum Quotenergebnis. Der prima vista erscheinende hohe Bearbeitungsaufwand wird bei Verwendung seiner Hilfsmittel und Tabellen minimiert.

3. Quellenangaben

Dr.-Ing. Hans Eberhard Aurnhammer:
Ein Versuch zur Lösung des Problems der Schadensquote
in: Versicherungsrecht 1974, Heft 41

Dipl.-Ing. Peter-Andreas Kamphausen:
Die Quotierung der Mangel- und Schadensverantwortlichkeit Baubeteiligter durch technische Sachverständige
Sonderdruck aus der Zeitschrift „baurecht (BauR)" Heft 2/1996

Dipl.-Ing. Peter-Andreas Kamphausen:
Technische Mangel- und Schadensquotierung
in: Tagungsunterlagen zur Sachverständigentagung der Arbeitsgemeinschaft *Dr.-Ing. Aurnhammer*, Salzburg 1995

Dipl.-Ing. Peter-Andreas Kamphausen:
Interdisziplinäre Betrachtungen zur Beurteilung der Mangelverantwortlichkeit durch den Bau-Sachverständigen
in: Der Sachverständige (DS), Heft 11/1986

ao. Univ.Prof. Dr. Andreas Kletečka:
Steht die „Schadensquotelung" durch Aufstellung eines „Kausalitätsbaumes" mit dem Gesetz in Einklang?
in: Der Sachverständige 1998/4

Dipl.-Ing. Wilhelm Klocke:
Der Sachverständige und sein Auftraggeber
Bauverlag GmbH Wiesbaden und Berlin 1981

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Walter Lüftl:
Vorschlag einer Schadensquotelung beim Baumangel
Vortrag Sachverständigen-Treffpunkt 7. Mai 1999

o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Oberndorfer:
Der Kausalitätsbaum – ein Beitrag zur Quotelung von Schadenersatzansprüchen am Bau
in: Der Sachverständige 1989/2

o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Oberndorfer:
Technische Schadensquotelung mit Kausalitätsbaum
in: Der Sachverständige 1998/4

Prof. Dr.-Ing. Rainer Oswald:
Technische Verantwortlichkeit und deren Quotelung als Frage an den Bau-Sachverständigen
in: Veranstaltungsunterlagen zum 30. Bausachverständigentag in Frankfurt, 1994

Korrespondenz:
Baurat h. c. Dipl.-Ing. Franz Josef Kollitsch
Zivilingenieur für Bauwesen
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 65
Telefon 0463/433 24

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

„Schadensquotelung"

Zur internen Schadenstragung bei Schädigung durch Mehrere*

1. Zur Einführung und Themenabgrenzung: Schadens- nicht Gewährleistungsquotelung

Ich darf zunächst – nach einem Dank an meinen Vorredner, dass er die Dinge so schön aufbereitet und mir zudem auch noch alle seine Unterlagen und sein Manuskript in einem sehr frühen Stadium zur Verfügung gestellt hat – zur Themeneinschränkung hier vorwegstellen, dass ich nur über *Schadenersatzansprüche,* nicht über Minderungs- und Nachbesserungsrechte sprechen möchte: Bei der *Nachbesserung* ist klar, dass jeder fehlerhaft leistende Unternehmer je für sich – sei es auch im Zusammenwirken mit den anderen – nachzubessern hat. Die mehreren Nachbesserungsschuldner sind dann aber keinesfalls Gesamtschuldner, sondern je getrennt Haftende, die man eigentlich nicht einmal als Teilschuldner bezeichnen sollte, und es gibt daher auch keinerlei „Quotelungsprobleme"[1]. Und auch die *Minderung* wird jeder Unternehmer für sich hinnehmen müssen: der Planer wird im Beispiel meines Vorredners für einen (in einem Teilbereich) schlechten Plan weniger Honorar verlangen können, was sich aber der Höhe nach am Aufwand für die Nachplanung[2] und nicht am Folgeschaden orientiert; der nicht warnende Professionist ist zufolge § 1168a ABGB zwar auch einem Schadenersatzanspruch ausgesetzt, der aufgerechnet wird; wenn das mangelhafte Werk noch einen Wert hat, wird aber primär der Entgeltanspruch qua Minderung teilweise entfallen. Ich kann hier nur andeuten, dass wir mit dem neuen Gewährleistungsrecht, das ja seit 1. 1. 2002 gilt, in unserem Bereich möglicherweise bisher völlig ungeahnte neue Aspekte aus dem nunmehr eindeutig auch im Gesetz (wie schon bisher in der ÖNORM B 2110 Pkt. 5.46.4) vorgesehenen *Vorrang der Verbesserung*[3] gewinnen werden. Wenn nunmehr jeder mangelhaft Leistende vorrangig, also vor Minderung oder Vertragsaufhebung und auch vor auf Geldleistung gerichteten Schadenersatzansprüchen, seine Leistung zu verbessern berechtigt und verpflichtet ist, so fragt sich, ob die insofern unzweifelhaft bestehende (Teil-)Schuld eines jeden, wenn sie erst subsidiär in einen auf Geld gerichteten Schadenersatzanspruch übergehen kann (§ 933a Abs. 2 ABGB), sich dann in eine Gesamtschuld oder, was dasselbe ist, „Solidarschuld" der bisherigen Teilschuldner verwandeln kann. Das wird man wohl im Prinzip verneinen müssen. Immerhin lässt sich überlegen, dass *nur der Mangelschaden* vom neugeregelten Gewährleistungsrecht wirklich betroffen ist, jeder *Mangelfolgeschaden* hingegen weiter den schon bisher angewendeten Regeln folgt. Soweit man gewisse erst durch das Zusammenwirken mehrerer Schädiger entstehende Mängel – bezogen auf einen zeitlich „ersten" Mangel – als *Mangelfolgeschäden* bezeichnen kann, was aber, wie gesagt, möglicherweise eine Frage der zeitlichen Abfolge ist, bleibt es bei der schadenersatzrechtlichen Abwicklung. Das alles bedarf aber noch gründlicher Überlegung.

Ich beschränke mich daher, wie gesagt, hier und heute auf die Schadenersatzproblematik im engeren Sinne, etwa das Beispiel von *Oberndorfer*[4], wonach ein Mensch durch einen nicht fachgerecht montierten Kran erschlagen wird, oder auch das Schwimmbadbeispiel von *Baurat Kollitsch,* wenn feststeht, dass Verbesserung untunlich ist, Minderung verjährt und daher der Fall nur über Schadenersatz abgewickelt wird, oder wenn wir uns das Beispiel so variiert vorstellen, dass durch den Mangel z. B. Kälte ins Bad eingedrungen ist und Frostschäden am Becken verursacht hat. Merkwürdigerweise wird in der ganzen mir vorliegenden Diskussion bisher fast ausschließlich über Schadenersatz gesprochen und das Gewährleistungsproblem selten oder gar nicht als eigenes angesprochen. Zumindest die von den schon von *Baurat Kollitsch* genannten Autoren diskutierten gesetzlichen Vorgaben beziehen sich alle auf Schadenersatznormen. Auch wir sprechen also in der Folge nur über echte Schadensquotelung und nicht über Gewährleistungsquotelung.

Lektüre sachverständiger Äußerungen zum Thema vermittelt nicht selten den Eindruck, dass zwischen Sachverständigen und Juristen ein gewisser Gegensatz der Denkweise bestehe. Da man sich nur ungern an der eigenen Nase zu fassen pflegt, schwingt dabei dann oft ein leicht vorwurfsvoller Unterton betreffend das jeweilige Unverständnis mit (auch bei den juristischen „Repliken" ist das nicht ganz zu leugnen), so dass die Debatte insgesamt eine gewisse Gereiztheit bekommt. Ein Seminar wie das hiesige soll aber von seiner Konzeption her ja gerade dazu beitragen, Verständigungsschwierigkeiten zwischen Juristen und Sachverständigen abzubauen; zum Wohle unserer insofern gemeinsamen Klientel, der Parteien des Bauschadensfalles. Ich glaube im übrigen, mit dem Verständnis der Rollenverteilung zwischen Sachverständigen und Richter mit meinem Vorredner völlig einer Meinung zu sein. Ob hingegen ein Bausachverständiger „noch eher mit der Rechtsmaterie zu Rande kommen [kann] als ein Jurist mit der Technik" (so *BR Kollitsch*), lasse ich dahingestellt.

Aufgabe meines Vortrages kann es daher nur sein, möglichst deutlich zu machen, was ich aus der Sicht des Juristen für unbestreitbar halte, wo ich die Schwierigkeiten der Praxis – sowohl der juristischen wie der sachverständigen – sehe und

* Um einige weiterführende Nachweise ergänzter Vortrag, den der Verfasser beim 4. Internationalen Fachseminar „Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen" in Bad Hofgastein am 15. Jänner 2002 gehalten hat.

welche der vorgetragenen oder erst zu entwickelnden Lösungen diesen Schwierigkeiten – aus meiner Sicht – am besten gerecht werden.

2. Versuch von Außerstreitstellungen im Vorfeld

2.1 Im Gegensatz zu *Oberndorfer*, den man als einen der wichtigsten österreichischen Akteure in unserer Debatte bezeichnen darf, möchte ich vorweg festhalten, dass ich die Rolle des sachverständigen Technikers im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich nicht anders sehe als im Schiedsverfahren oder in der außergerichtlichen Streitbeilegung[5]. Ein Schiedsverfahren insbesondere ist ja nicht etwa „legibus solutus“, im rechtsfreien Raum angesiedelt; und die Tatsache, dass dort oft Techniker als (Schieds-)Richter tätig sind, führt zwar dazu, dass bei ihnen de facto teilweise (nicht notwendig im übrigen) Sachverständigen- und Richtertätigkeit „in einer Hand“ vereint sind[6], aber nicht etwa zu einem Recht oder gar Zwang zu anderer, also von der Rechtslage abweichender Sachentscheidung. Selbst wenn einem Schiedsgericht nämlich eine Entscheidung „nach Billigkeit“ eingeräumt worden sein sollte (ich lasse offen, inwieweit das zulässig und sinnvoll ist)[7], heißt das doch sicher nicht, dass die Schiedsrichter sich von den gesetzlichen Vorgaben beliebig entfernen dürften. Und in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren haben die Parteien erst recht einen Anspruch auf eine Entscheidung, die der gesetzlichen möglichst nahe kommt und Abweichungen nur aus Gründen der Verfahrensökonomie unter Abwägung des Prozessrisikos vorsieht: Warum sollte sich sonst jemand auf die Schlichtung einlassen? Das bloße Vorgaukeln einer Scheinrationalität durch unüberprüfbare, in ihrer Ratio nicht durchschaubare Rechenverfahren kann jedenfalls bei sämtlichen Formen der Streitbeilegung nicht Ziel der Übung sein.

2.2 Die von der ÖNORM B 2110 in Pkt. 5.42 iVm Pkt. 5.46 vorgesehene „Aliquotierung nach kausalitätsunabhängigen Gewichten“ hat mein Vorredner ganz zutreffend dahin qualifiziert, dass sie nach einem „vereinfachenden, nicht nachweisbaren Schlüssel“ vorgehe, somit dem § 1302 ABGB widerspreche. Ein wenig bezweifeln möchte ich nur seine These, dass sie sich deshalb nur für außergerichtliche Streitbeilegungen eigne: Die Frage muss auch im gerichtlichen Verfahren wohl dahin gehen, inwieweit § 1302 ABGB *zwingend* oder *dispositiv* ist, also durch Vereinbarung abbedungen oder geändert werden kann. Insofern gibt es zwei neuere OGH-Entscheidungen[8], wonach ähnliche Klauseln im Einzelvertrag oder in dem Vertrag zugrundegelegten AGB jedenfalls insoweit sittenwidrig und daher nichtig sind, als sie dem Auftragnehmer – anders als die ÖNORM – nicht den Beweis offen lassen, dass er nicht kausal für den Schaden gehandelt habe, bzw. dass ihn kein Verschulden treffe. Allerdings verwarf der OGH in der erstgenannten Entscheidung (nur) eine AGB-Regel, die die Lage des Auftragnehmers gegenüber der ÖNORM – wie gesagt – deutlich verschlechterte. Die einschlägige Regelung der ÖNORM B 2110, damals noch Pkt. 2.22, in diesem Punkt wurde hingegen ausdrücklich als „sachlich gerechtfertigt“ qualifiziert; in der zweitzitierten Entscheidung wird (wegen einer entsprechenden salvatorischen Klausel im Werkvertrag) sogar ausdrücklich die ÖNORM-Regelung an die Stelle der nichtigen Klausel gesetzt.

2.3 In unserer Debatte kann es im wesentlichen nur um Fälle gehen, in denen jeder der in Betracht kommenden Haftpflichtigen und – im Mitverschuldensbereich – der Geschädigte gleichermaßen, also je für sich, *für den gesamten Schaden ursächlich* sind. Es muss also feststehen (oder jedenfalls nicht widerlegbar sein), dass pflichtgemäßes Verhalten *jedes* einzelnen Beteiligten für sich allein den *ganzen* Schaden hätte entfallen lassen[9]. Wenn das nämlich nicht der Fall ist, kommt ja eine Haftung – außer bei vorsätzlichem Zusammenwirken („Mittäterschaft“) und den hier nicht zu erörternden Sonderfällen „alternativer“ und „kumulativer“ Kausalität – per se nur für den verursachten Teilschaden bzw. überhaupt nicht in Betracht. Wenn aber Ursächlichkeit mehrerer Täter je für den ganzen Schaden feststeht oder mangels Beweises anteiliger Verursachung des Schadens vermutet wird, dann ist das gesetzliche Modell der Solidarhaftung nach außen gemäß §§ 1302, 896 ABGB, weil sich „Anteile der Einzelnen an der Beschädigung“ im Sinne der erstzitierten Norm „nicht bestimmen lassen“, vollkommen unzweifelhaft: Der Geschädigte kann es sich aussuchen, ob er einen oder alle gemeinsam auf das Ganze klagt oder nur Teilhaftungen geltend macht. Das Gesetz bezeichnet diese solidarische oder gesamtschuldnerische Haftung schön altertümlich-plastisch in § 891 mit der Formel „einer für alle und alle für einen“. Hinter dieser geschädigtenfreundlichen Lösung steht vor allem der Gedanke, dass das Einbringlichkeitsrisiko bei den mehreren Schädigern und nicht beim Gläubiger liegen soll. In einem Verhandlungsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, z. B. mit mehreren Betriebshaftpflichtversicherungen, mag man auch über die interne Haftungsaufteilung gleich mitverhandeln oder sich als Geschädigter mangels Insolvenzrisikos der Schuldner mit bloßer Anteilshaftung zufriedengeben; an sich ist das aber – bei Feststehen der Haftungselemente Verursachung und Verschulden jeweils für alle Haftpflichtigen – etwas, das den Geschädigten nichts angeht. Bei Feststehen der Solidarschuld ist das ganze Problem der „Schadensquotelung“ nämlich allein ein solches des Innenverhältnisses zwischen den Schädigern, wenn man von den schwierigen Sonderkonstellationen absieht, die sich aus dem möglicherweise verschiedenen Gewicht des Mitverschuldens[10] oder aus vertraglichen Haftungsbeschränkungen zugunsten einzelner Schädiger[11] ergeben, die wir hier nicht erörtern wollen.

3. Versuch von Außerstreitstellungen bezüglich der Schadenszurechnung im Allgemeinen

3.1 Es muss der Klarstellung halber vorweg festgehalten werden, dass Haftung im Vertragsbereich – den deliktischen, also außervertraglichen lassen wir hier außer Betracht, obwohl auch solche Fälle leicht denkbar sind; es gilt aber auch nichts grundsätzlich anderes in unseren Fragen (Beispiele: ein schon durch Fehler der Professionisten usw. „angelegter“ Bauschaden tritt nur deshalb auf, weil auch ein „baufremder“ LKW gegen eine fehlerhaft gebaute Außenmauer prallt; weil ein Nachbar sein Grundstück unzulässig vertieft; die Vertragshaftung mehrerer Werkunternehmer konkurriert mit der rein deliktischen Produkthaftung eines Herstellers eines Vormaterials; der im Beispiel *Oberndorfers* getötete Arbeiter ist ein von keiner vertraglichen Schutzwirkung erfasster Dritter) – dass also Haftung im Vertragsbereich

a) rechtswidriges Verhalten,
b) dessen Kausalität für den Schaden und
c) Verschulden voraussetzt.

3.2 Dabei kann man ungeachtet gewisser dogmatischer Diskussionen unter den Juristen – und ungeachtet gewisser Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich – doch sagen, dass es in der Praxis um die objektive „Schlechterfüllung“, also Fehlerhaftigkeit der Leistung und um deren Schadenskausalität geht. Dabei ist die objektive Fehlerhaftigkeit der Leistung je nach Art des Geschuldeten entweder schon der mangelhafte Erfolg – dann kommt für die Schadenersatzhaftung (anders als für bloße Gewährleistung!) noch das Erfordernis objektiver Sorgfaltswidrigkeit auf Seiten des Schuldners hinzu –, oder überhaupt erst die objektive Sorgfaltswidrigkeit macht die Vertragsverletzung aus. Der im einzelnen streitige Unterschied zwischen den sogenannten „Erfolgsverbindlichkeiten“ (Prototyp: Werkvertrag) und den „Sorgfaltsverbindlichkeiten“ (Prototyp: Dienstvertrag) für die Verschuldensbeweislast gemäß § 1298 ABGB ist hier nicht zu vertiefen[12].

Festzuhalten ist aber, dass das Verschulden *im subjektiven Sinn*, also die *persönliche* Vorwerfbarkeit rechtswidrigen Verhaltens, in unserem Bereich regelmäßig keine Rolle spielt (bei insofern etwas anderer Gesetzeslage in Deutschland übrigens auch nicht), weil der Fachmann („Sachverständige“ iSv §1299 ABGB) sich mit mangelnden subjektiven Fähigkeiten und Kenntnissen nicht entlasten kann und sonstige subjektive Entschuldigungsgründe regelmäßig nicht vorliegen werden (in Deutschland bedeutet Fahrlässigkeit überhaupt [objektive] „Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“[13], sodass es auf subjektive Aspekte – außer bei geistiger Behinderung, Minderjährigkeit etc. – ganz generell nicht ankommt).

Demgemäß bleiben als entscheidende Zurechnungskriterien regelmäßig die *objektive Sorgfaltsverletzung* und deren *Kausalität* für den Schaden übrig. Dass man die objektive Sorgfaltsverletzung heute – anders als die Verfasser des ABGB – ganz überwiegend zur Rechtswidrigkeit und nicht zum Verschulden rechnet[14], tut dabei wenig zur Sache. Man muss sich nur vor Augen halten, dass es so gut wie ausschließlich um den Grad, also die Schwere der objektiven Sorgfaltsverletzung geht, wenn es in der für unser Problem einschlägigen Literatur (und im Gesetz!) um die Abwägung des „Verschuldens“ geht.

4. Zur „Schadensquotelung“

4.1 Die gesetzliche Ausgangslage

§ 1302 ABGB, der die schon geschilderte Solidarhaftung anordnet, wenn sich (Verursachungs-)Anteile am Schaden nicht bestimmen lassen, sagt nur, dass dem, „welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die übrigen vorbehalten“ bleibt. Über dessen Höhe sagt er nichts. Und auch die allgemeine Regel des § 896 ABGB besagt in Satz 1 nur:

„§ 896. Ein Mitschuldner zur ungeteilten Hand, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, ist berechtigt, auch ohne geschehene Rechtsabtretung, von den übrigen den Ersatz, und zwar, wenn kein anderes besonderes Verhältnis unter ihnen besteht, zu gleichen Teilen zu fordern.“

Es geht in unserer ganzen Debatte demgemäß „nur“ darum, ob „ein anderes besonderes Verhältnis unter ihnen“ besteht. Zwischen mehreren Personen, die durch einen Vertrag miteinander verbunden sind, ist nun ein solches besonderes Verhältnis oftmals leicht auffindbar. Wenn etwa ein Dienstnehmer einen Dritten (etwa einen Vertragspartner des Dienstgebers) geschädigt hat, haften diesem Dritten oftmals beide, also Dienstgeber und Dienstnehmer nach außen solidarisch; das Innenverhältnis und damit der Regress bestimmen sich hingegen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts, also insbesondere nach dem DHG.

Im uns interessierenden Bereich der Schädigung des Werkbestellers durch mehrere Werkunternehmer sind freilich die Schädiger untereinander in aller Regel nicht durch Verträge verbunden; über ihr „Innenverhältnis“ sagt das Gesetz scheinbar nichts. Immerhin gibt § 1304 ABGB für den doch vergleichbaren Fall des *Mitverschuldens des Geschädigten* eine Aufteilungsregel, wonach der Schaden „verhältnismäßig“ zu teilen sei, und wieder nur *im Zweifel* zu *gleichen* Teilen zu tragen. Und bei *Zeiller,* dem Vater unseres Gesetzes, steht schon verdeutlichend, es komme auf das „Maß des Verschuldens“ an. Ich zitiere: „Fällt also beiden Theilen ein schuldbares (§§ 1297 und 1298) Versehen zur Last, so muss jedem nach dem größeren oder minderen (aber doch immer schuldbaren) Grade des Versehens, der sich hier aus den gegebenen (objectiven und subjectiven) Umständen nicht schwer gegen einander abwägen lässt, ein größerer oder geringerer Antheil ausgemessen werden.“[15]

Für das ABGB liegt es nahe, diese Regel auf den vom Gesetz nicht näher determinierten Regress zwischen mehreren Schädigern analog anzuwenden[16]; für das neuere Haftpflichtgesetz für den Kraftfahrzeug- und Eisenbahnbereich, also das EKHG findet sich eine detaillierte Regelung, die uns weiterhilft bei der Frage, was „objektive und subjektive Umstände“ im Sinne von *Zeiller* sein können. Bei Solidarhaftung nach außen, heißt es im § 11 EKHG, *„hängen im Verhältnis der Beteiligten zueinander die Verpflichtung zum Ersatz und der Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Beteiligten verschuldet oder durch außergewöhnliche Betriebsgefahr (§ 9 Abs. 2) oder überwiegende gewöhnliche Betriebsgefahr verursacht wurde.“*

Da zu unserem Problem immer wieder auch deutsche Autoren zitiert werden (sowohl von Sachverständigen wie von Juristen), sei auch ein Blick auf die deutsche Rechtslage gestattet: Auch dort ordnet § 830 BGB gesamtschuldnerische, also solidarische Haftung mehrerer Schädiger unter den gleichen Voraussetzungen betreffend Kausalität wie unser ABGB an; auch dort enthält § 426 BGB die allgemeine Regressregel „im Zweifel zu gleichen Teilen“ vorbehaltlich anderen Innenverhältnisses, und auch dort greift man für das Innenverhältnis zwischen mehreren Schädigern auf die Analogie zur Mitverschuldensregelung zurück, die in § 254 BGB lautet: *„so hängt [die Abwägung] von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.“*

4.2 Noch ein Versuch einer Außerstreitstellung
Die letztzitierte Formulierung des deutschen BGB („vorwiegend verursacht") könnte zu dem (Fehl-)Schluss verleiten, dass man Verursachung (im strengen Wortsinne) abwägen könne. Es sollte aber außer Streit stehen, dass Verursachung eine „Ja/Nein-Kategorie" ist: ein Verhalten (Tun oder Unterlassen) ist für einen Schaden entweder ursächlich, oder es ist es nicht. Ob es das ist, pflegt man mit der „conditio-sine-qua-non-Formel" zu prüfen, indem man also das fehlerhafte Verhalten hypothetisch wegdenkt oder bei Unterlassungen das gebotene Verhalten hinzudenkt[17]. Ungeachtet aller gelegentlich unter den Juristen zu hörenden Vorbehalte gegen diese Vorgangsweise entspricht das der für unsere Alltagsfälle meines Erachtens völlig zutreffenden Praxis der Gerichte. Insofern gibt es dann aber auch nichts „abzuwägen". Steht die Ursächlichkeit fest, so kann die Abwägung (Gewichtung, Bewertung) sich nur auf eine *andere* Eigenschaft der Handlung als ihre Schadensursächlichkeit beziehen. Jeder kennt den Spruch: Kleine Ursache, große Wirkung. Was heißt das eigentlich? Historische Umschau und Rechtsvergleichung könnten belegen, dass es vielfältige Versuche gibt, manche Ursachen als „primär", „mittelbar" oder „unmittelbar", „zu weit entfernt" („too remote") oder ähnlich zu qualifizieren. Das bezieht sich dann auf die „Länge der Ursachenkette" und vergleichbare Kriterien. Wirklich exakt nachvollziehbar ist das alles aber nicht. Darin liegt auch eine grundsätzliche Schwäche des Ansatzes von *Oberndorfer*[18], der „primäre" von „sekundären" (und noch nachrangigeren) Ursachen unterscheiden will. Soweit man diese Bewertung auf eine *zeitliche* Abfolge stützen will, ist durch nichts erwiesen, dass der erste Beitrag allein deshalb schwerer wiegt gegenüber späteren, weil er früher gesetzt wurde, wenn die letzteren z. B. wesentlich riskanter waren oder mit schwererem Verschulden gesetzt wurden[19]. Wenn es aber beim Urteil „primär" oder „sekundär" etc. um eine *andere* Bewertung gehen sollte, ist die erste Pflicht die Offenlegung von deren Kriterien.

In *unserem* Zusammenhang liest man zum oben zitierten Paragraphen über das Mitverschulden, also § 254 BGB, es sei zu prüfen, „mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit die Verursachungsbeiträge zur Herbeiführung des Schadens geeignet waren; ‚vorwiegend verursachen' bedeutet soviel wie in höherem Grad wahrscheinlich machen" (so der deutsche BGH)[20].

Das zeigt, dass die Bewertung des „Gewichts" einer als ursächlich feststehenden Handlung von einem Urteil über deren *Gefährlichkeit im allgemeinen* abhängt – sozusagen *ex ante* beurteilt, im vorhinein. Diese *Schadensgeneigtheit* oder Gefährlichkeit einer Handlung, gemessen an der Häufigkeit und Schwere möglicher Schädigungen, ist also ein *objektives* Merkmal, und durchaus ein *abstufbares*. Die zitierte Regel des österreichischen EKHG bestätigt das ganz deutlich, und zwar auch für rechtmäßig/schuldlose Handlungen, die ja z. B. im Bereich der Kfz-Haftung auch zu Ersatzansprüchen führen können. Der Gedanke der Abwägung nach Gefährlichkeitsgrad ist aber umgekehrt auch nichts, was *nur* für Gefährdungs- und nicht auch für Verschuldenshaftung in Frage käme. Bei dieser Gelegenheit ist überhaupt klarzustellen, dass verschuldensunabhängige, insbesondere Gefährdungshaftungen, in mancherlei Zusammenhängen mindestens ebensoviel „wiegen" wie leichte Fahrlässigkeit; mechanische Quotelungen, die in solchen Fällen das Verschulden einfach mit Null einsetzen, ohne die Haftung für gefährliches Tun zu berücksichtigen, verfehlen die Rechtslage vollkommen. Dass das auch in unserem Spezialbereich nicht ohne Bedeutung ist, zeigt etwa die verschuldensunabhängige Haftung für unzulässige Vertiefung des Nachbargrundes (§ 364b ABGB), deren Zusammenwirken mit einem Verschuldenstatbestand auf dem geschädigten Grund (z. B. unzureichende Fundamentierung) man sich leicht vorstellen kann. Auch Produkthaftung für fehlerhaftes Material ist hier noch einmal zu nennen.

4.3 Als *zweites* abstufbares Kriterium kommt dann, was anders als im § 1304 ABGB in § 254 BGB nicht ganz deutlich wird, aber auch in Deutschland unbestritten ist, das „Verschulden", also wie oben erläutert, primär die Schwere der objektiven Sorgfaltsverletzung hinzu[21]. Ob auch sonstige „Umstände" heranzuziehen sind, ist nicht nur in Deutschland durchaus zweifelhaft. Für unsere Zwecke wollen wir es einmal verneinen.

Man könnte also noch ganz vorläufig eine Faustregel aufstellen: je gefährlicher die Handlung und je größer der Sorgfaltsverstoß, desto höher die Schadensquote. Bis dahin hoffe ich, dass mir alle in die Debatte verwickelten Autoren – und hoffentlich auch Sie als Zuhörer – zustimmen können. Und noch eines sollte unbestreitbar sein: Wenngleich zwischen Gefährlichkeit/Schadensgeneigtheit einer Handlung und Sorgfaltsanforderungen selbstverständlich abstrakt gesehen eine Korrelation besteht (je gefährlicher die Handlung, desto höher die Sorgfaltsanforderungen), ist doch *im Einzelfall* zwischen mehreren Schädigern jedes Kriterium je für sich zu prüfen. Es mag also jemand eine (der Zahl oder der Höhe möglichen Schadens nach) besonders schadensträchtige Handlung nur ganz leicht fahrlässig gesetzt haben, weil er sich eh sehr bemüht hat, wie umgekehrt jemand eine relativ „harmlose", nämlich idR nicht sehr schadensträchtige Handlung grob sorgfaltswidrig – oder gar vorsätzlich – gesetzt hat: aus dem Zusammentreffen beider Elemente ist aber gerade der Schaden entstanden.

Um es an einem Verkehrsunfall deutlich zu machen: wenn ein extrem leichtsinniger Radfahrer einen nur ganz leicht fehlreagierenden Tankwagenlenker zum Verreißen seines Fahrzeuges bringt und der nun mit verheerenden Folgen in ein Haus kracht, wird man im Innenverhältnis doch nicht dem Radfahrer den weit überwiegenden Schadensanteil auferlegen! Die zitierte EKHG-Regel spricht insofern eine deutliche Sprache, und ihr Gedanke ist ohne weiteres verallgemeinerungsfähig.

Entsprechende Beispiele aus dem Baubereich werden die Techniker leicht finden können.

4.4 Zur „Schadensquotelung" im Einzelnen
So gut wie alle uns vorgeführten Modelle sind nun von dem Versuch gekennzeichnet, diese an Gefährlichkeit und Verschulden orientierte Abwägung exakter, wenn man will: rationaler zu machen. Es fragt sich aber, wie schon eingangs angedeutet, ob da nicht manchmal Rationalität bloß vorgegaukelt, Scheinrationalität erzielt wird. Selbstverständlich muss es das Ziel aller Bemühungen sein, Bewertungen von Schadensbeiträgen und deren Grundlagen möglichst offenzulegen, um sie nachvollziehbar zu machen.

Nun gibt es insofern zunächst „Großformeln": „Tun wiegt

schwerer als Unterlassen“ etwa, wie es im Grundsatz der Überlegung von *Lüftl* zugrunde liegt, der zusätzlich auch mit seinem „Goldener-Schnitt-Modell“ noch eine feste Relation für die Bewertung dieser Handlungsformen anbietet. Mindestens das Erstere mag im Ansatz und für manche Fälle richtig sein. Aber es lassen sich zahllose Beispiele bilden, wo diese Bewertung *nicht* zutrifft. Hat etwa ein Unternehmer vertragswidrig ein zu schwach dimensioniertes, aber bei normaler Beanspruchung noch ausreichendes Ventil, eine ebensolche Abdeckung für einen Schacht, ein Rohr für irgendeinen Flüssigkeitstransport geliefert und hat ein zweiter Unternehmer eine außergewöhnlich anspruchsvolle Methode der Befüllung, Beförderung etc. gewählt, bei der es zum Standard gehört, die obengenannten Ausrüstungen auf der Baustelle noch einmal zu prüfen, so wiegt das Unterlassen des letzteren Unternehmers, weil wesentlich deutlicher „gefahrenerhöhend“, auch deutlich schwerer – und zwar völlig unabhängig davon, wie es mit der Verschuldensbewertung im Einzelfall aussieht, einfach nur, weil es ex ante riskanter ist. Man könnte sich ja z. B. denken, dass der Erstgenannte sich – entgegen objektivem Stand der Technik und dem Vertrag – mit der Zusage irgendeines scheinbar oder wirklich Kompetenten zufriedengegeben hat, es würden in concreto nur die gängigen Belastungen zu befürchten sein – man könnte ihm dann vielleicht leichte Fahrlässigkeit zubilligen.

Umgekehrt kann auch der Unternehmer, der das riskante Verfahren gewählt hat, sehr weitgehend allen Sorgfaltspflichten nachgekommen sein und nur einen ganz geringen Vorwurf verdienen – unser Tankwagenbeispiel.

Es ist demgemäß jedenfalls all jenen Technikern unter den heute schon zitierten Autoren vollkommen zuzustimmen, die verlangen, dass zunächst die Verantwortlichkeiten, sprich Ursachenzusammenhänge möglichst genau geklärt werden müssen: was genau – welche Handlung oder Unterlassung – wie zur Schadensentstehung beigetragen hat und welche Pflicht dabei verletzt wurde *(Oswald)*. Das ist, wie ganz mit Recht immer wieder betont wird, voll und ganz das Feld der Techniker. Beispiele etwa bei *Oberndorfer*, wonach Fehler übersehen oder gewisse Faktoren zweimal in seinen „Kausalitätsbaum” eingesetzt worden sind, passen ganz in dieses Postulat; sie tragen aber zur Klärung unseres Sachproblems, der anschließend notwendigen Gewichtung, wenig bei. Vielmehr ist meinem Herrn Vorredner und seinen Gewährsmännern völlig darin zu folgen, dass dann die Aufgabe des Richters, Schiedsrichters, Streitschlichters einsetzt. Der Sachverständige hat ihm zuzuliefern

a) wie schadensträchtig dem Schadensumfang und der Schadenswahrscheinlichkeit nach der betreffende Fehler objektiv, sozusagen „abstrakt“ ist und
b) wie gravierend der Sorgfaltsverstoß – soweit feststellbar – also das Abweichen der Handlung des jeweiligen Täters vom geforderten Standard ist.

Diese Gewichte hat der Richter für jeden Beteiligten „auf die Waage“ zu legen und danach im Innenverhältnis (!), also notfalls im Regressprozess, die Schadensquoten zu verteilen. Das Gesetz kennt insofern keinen „goldenen Schnitt“ *(Lüftl)*, keinen „Kausalitätsbaum” *(Oberndorfer)* und nichts dergleichen. Es mögen sich Faustregeln bilden lassen, wonach – mit allem Vorbehalt und ceteris paribus –

- Tun mehr wiegt als Unterlassen
- fehlende eigene Sorgfalt bei der Ausführung schwerer wiegt als fehlende Überwachung
- mangelhafte Beschaffenheit eines „harmlosen“ Teilprodukts weniger wiegt als die eines bekanntermaßen „tragenden“ Teiles (im weitesten Sinne)
- mangelhafter eigener Entwurf schwerer wiegt als bloße Warnpflichtverletzung

Insofern haben die diversen in der Literatur auffindbaren Schemata durchaus ihre Meriten, wenn sie beschreiben, was alles passieren kann und was man aus der Sicht des Sachverständigen in einem groben Vor-Urteil für „schlimmer“ hält – in Wahrheit: gefährlicher/schadensträchtiger im oben vorgetragenen Sinne. Das alles sind aber nicht mehr als Faustregeln für Bewertungen, die nicht exakt quantifizierbar und daher auch nicht in pseudorationale Rechenschemata einsetzbar sind. Machen Sie die Probe aufs Exempel und setzen Sie in irgendeines dieser Verfahren (etwa bei *Klocke)* statt „30“ „20“ oder statt „80“ „70“ ein, und Sie werden sehen, dass die entstehenden Änderungen ebenso zufällig sind wie die vom jeweiligen Autor gewählten Ausgangszahlen. Wenn diese Zahlen aber je für sich nicht exakt begründbar sind, dann ist auch das Rechnen mit ihnen wenig mehr als eine Scheinbegründung für ein Ergebnis, das dem Gefühl nach „passt“. Man mag allenfalls obengenannte (und noch zu findende weitere?) Wertungskriterien in ein „bewegliches System“ einsetzen, um Denkmuster nach Art von: je mehr, desto schwerer ... rational überprüfbar zu machen, aber damit hat es auch schon sein Bewenden mit der Exaktheit. Nicht umsonst kennen unsere Gerichte – wie im Bereich des Mitverschuldens auch – nur relativ grobe Quotelungen in Hälften, Drittel, Viertel, mag sein einmal Sechstel; das ist aber das Höchste, was die genannten gesetzlichen Kriterien hergeben; und dass das Gesetz für uns alle verbindlich ist, wollen wir doch wohl nicht bezweifeln.

Anmerkungen

1 Anderes würde nur gelten, soweit sich mehrere Unternehmer schon von vornherein oder nachträglich durch Vertrag zur gemeinsamen Leistung, also gesamtschuldnerisch verpflichtet haben, z. B. als ARGE.

2 Zur „relativen Berechnungsmethode“ bei der Minderung vgl. für das frühere Gewährleistungsrecht z. B. *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ (2000) § 932 Rz 8; für das seit 1. Jänner 2002 geltende neue Gewährleistungsrecht z. B. *Welser/Jud*, Die neue Gewährleistung (2001) 79, § 932 Rz 39 f, wonach der Gesetzgeber an dieser nicht ganz unumstrittenen Berechnungsmethode ausdrücklich festhalten wollte.

3 § 932 Abs. 2 nF ABGB; dazu neuerlich z. B. *Welser/Jud*, aaO 55 ff; *Kletečka*, Gewährleistung neu (2001) 40 ff; *Reischauer*, Das neue Gewährleistungsrecht und seine schadenersatzrechtlichen Folgen, JBl 2002.

4 *Wolfgang Oberndorfer*, Der Kausalitätsbaum – ein Beitrag zur Quotelung von Schadenersatzansprüchen am Bau, SV 1989/2, 2 ff (4 f); *derselbe*, Technische Schadensquotelung mit Kausalitätsbaum, SV 1998/4, 16 ff (19 f).

5 Insofern aM *Oberndorfer*, Kausalitätsbaum aaO 2; kritisch zu diesem allgemein *Dullinger*, Der „Kausalitätsbaum“ aus juristischer

Sicht, SV 1990/1, 19; *Kletečka*, Steht die „Schadensquotelung" durch Aufstellung eines „Kausalitätsbaumes" mit dem Gesetz in Einklang?, SV 1998/4, 25 ff.

6 So *Oberndorfer*, Kausalitätsbaum aaO 2.

7 Vgl. dazu *Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973) 108; zum deutschen Recht jetzt § 1051 Abs. 3 dZPO und dazu z. B. *Lörcher/Lörcher*, Das Schiedsverfahren – national/international – nach deutschem Recht (2001) Rz 225 mN.

8 6 Ob 320/98X, ecolex 1999/207 = RdW 1999, 460 und 6 Ob 98/00f, JBl 2001, 459 = RdW 2001/433.

9 Details z. B. bei *Reischauer* in *Rummel*, ABGB[2] (1992) § 1302 Rz 2 und 3; *Koziol*, Haftpflichtrecht[3] I (1997) Rz 14/8 f. Von den übrigen Fällen gesamtschuldnerischer Haftung – wegen *kumulativer oder alternativer Kausalität* – sehen wir hier in der Folge ab, weil insofern für den Innenregress nichts Besonderes gilt. Von kumulativer Kausalität spricht man, wenn *jeder Täter auch allein* den Schaden verursacht hätte; von alternativer, wenn mehrere konkret gefährlich gehandelt haben, aber *nicht feststeht, welcher ursächlich war* (zur Terminologie z. B. *Welser* in *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht[12] [2001] 314 f).

10 Dazu z. B. *Reischauer* in *Rummel* § 1304 Rz 6.

11 Dazu z. B. *Reischauer* in *Rummel* § 1302 Rz 5.

12 Dazu eingehend z. B. *Reischauer*, Neuere Rechtsprechung und Lehre zu § 1298 ABGB, JBl 1998, 433 ff, 560 ff; *Koziol*, Haftpflichtrecht[5] I Rz 16/30 ff; kurze Zusammenfassung etwa bei *Apathy/Riedler*, Bürgerliches Recht III (2000) Rz 13/37.

13 § 276 BGB.

14 *Reischauer* in *Rummel* § 1294 Rz 11, 13; *Koziol*, Haftpflichtrecht[3] I Rz 4/13 ff.

15 *Zeiller*, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 111/1 (1812) 726.

16 *Koziol*, Haftpflichtrecht[3] I Rz 14/25.

17 Vgl. bloß *Welser* in *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht[12] II 290 f.

18 Kausalitätsbaum aaO 3 ff.

19 BGH VerR 1988, 1238; unstreitig.

20 BGH NJW 1963, 1447 ustRsp; vgl. aus der Literatur z. B. *Erman/Kuckuk*, BGB[10] § 254 Rz 86 ff. Zum Gesamtschuldnerregress zwischen mehreren Schädigern *Erman/Ehmann* aaO § 426 Rz 54 ff.

21 Vgl. neuerlich *Erman/Kuckuk* aaO § 254 Rz 87.

Korrespondenz:
o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
Institut für Zivilrecht der Universität Linz
4040 Linz-Auhof

Dr. Peter Angst
Senatspräsident des OGH i. R.

Liegenschaftsbewertung im Zwangsversteigerungsverfahren

Neuerungen – Judikatur

1. Gegenstand der Zwangsversteigerung

1.1 Gegenstand der Zwangsversteigerung sind **Liegenschaften,** das **Baurecht** und – seit der EO-Novelle 2000 – auch **Superädifikate.**

1.2 Das **Baurecht** ist das dingliche Recht, auf oder unter einem fremden Grundstück ein Bauwerk zu haben. Das **Bauwerk** ist **Zubehör** des Baurechts; die Rechtsgrundlage hiefür ist das Baurecht selbst.

1.3 Bei **Superädifikaten** handelt es sich um Bauwerke auf **fremden,** also nicht im Eigentum des Bauführers stehenden Grund, die nicht in der Absicht errichtet wurden, dass sie dauernd auf dem Grundstück bleiben sollen. Auf die solide **Bauweise** kommt es nicht an. Ob ein Superädifikat oder ein Baurechtsbauwerk vorliegt, ist eine Frage der Parteienvereinbarung.

1.4 Liegenschaften und Baurechte sind im **Grundbuch** jeweils in eigenen Einlagen enthalten. Für die Superädifikate wird bei den Bezirksgerichten die **„Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereihten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden"** geführt. Sie sind jedoch nicht notwendigerweise darin aufgenommen.

2. Der Gang des Zwangsversteigerungsverfahrens

2.1 Exekutionsantrag

Das Zwangsversteigerungsverfahren wird nicht von Amts wegen, sondern nur von Amts wegen auf Grund des Antrags eines **betreibenden Gläubigers** eingeleitet. Dem Exekutionsantrag sind neben dem Exekutionstitel das **Interessentenverzeichnis** (Verzeichnis aller Buchberechtigten unter Angabe des Namens und der Anschrift) anzuschließen. Der Anschluss einer **Grundbuchsabschrift** ist nicht erforderlich, weil das Exekutionsgericht gemäß § 55a EO von Amts wegen eine Grundbuchsabschrift anzuschließen hat.

2.2 Exekutionsbewilligung

Das Exekutionsgericht bewilligt die Zwangsversteigerung mit

Beschluss, der mit Rekurs angefochten werden kann. Der Beschluss ist sofort dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und gegebenenfalls einem Wiederkaufsberechtigten (der sein Recht innerhalb eines Monats ausüben muss) **zuzustellen.** Die Zustellung an andere Buchberechtigte, insbesondere an Pfandgläubiger, geschieht gemäß § 141 Abs. 3 EO gemeinsam mit der Zustellung der Ladung zum Schätzungstermin. Die Bewilligung der Zwangsversteigerung ist ferner im Grundbuch anzumerken. Diese **Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens** begründet das Befriedigungsrecht des betreibenden Gläubigers und ist für dessen Rang maßgebend, sofern nicht für die betriebene Forderung bereits ein Pfandrecht eingetragen ist. Zugleich mit der Exekutionsbewilligung ist dem betreibenden Gläubiger gem. § 136 Abs. 2 EO der **Erlag eines Kostenvorschusses** binnen einer mindestens vierwöchigen Frist aufzutragen.

2.3 Beitritt zu einem Zwangsversteigerungsverfahren

Wird in der Folge die Zwangsversteigerung derselben Liegenschaft beantragt und bewilligt, so tritt der betreibende Gläubiger dem bereits anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren bei **(Grundsatz der Einheit des Verwertungsverfahrens).** Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die im führenden Zwangsversteigerungsverfahren bereits ergangenen und noch ergehende Beschlüsse auch gegen ihn wirken.

2.4 Schätzung des Exekutionsobjekts

2.4.1 Nach Erlag des Kostenvorschusses wird durch das Exekutionsgericht **die Schätzung mit Beschluss angeordnet** (diese Anordnung kann unterbleiben, wenn die Liegenschaft vor nicht mehr als zwei Jahren bereits in einem gerichtlichen Verfahren geschätzt wurde). Zugleich ist in der Regel ein, bei Schätzung von Grundstücken verschiedener Kulturgattung, Flächenwidmung oder Nutzung sind unter Umständen gemäß § 141 Abs. 2 EO mehrere Sachverständige zu bestellen.

2.4.2 Das Exekutionsgericht hat zur Vorbereitung der Schätzung von Amts wegen gemäß § 55a EO eine **Grundbuchsabschrift** anzuschließen und vom zuständigen **Vermessungsamt** die Angaben über das Flächenausmaß der zu schätzenden Grundstücke und gegebenenfalls das Ausmaß der einzelnen Benützungsabschnitte (vgl. hiezu § 9 Abs. 3 Z 2, § 10 Abs. 2 VermG) und vom zuständigen **Finanzamt** die Angaben über den Einheitswert und den Steuermessbetrag beizuschaffen.

2.4.3 Es kommt nicht mehr zu einem **Beschluss über die Festsetzung des Schätzwertes,** sondern es wird dem Versteigerungsverfahren ohne formelle Entscheidung des Gerichtes das Gutachten des Sachverständigen (allenfalls nach vom Gericht angeordneten Ergänzungen) zu Grunde gelegt.

2.4.4 Zur **Bedeutung der Schätzung** unten 3.; zur **Behandlung von Belastungen** siehe unten 4.; zur **Vornahme der Schätzung** siehe unten 5.; zur **Haftung des Sachverständigen** siehe unten 10.

2.5. Durchführung der Versteigerung:

2.5.1 Der Versteigerungstermin wird durch Aufnahme des **Versteigerungsedikts** in die elektronisch geführte **Ediktsdatei** (Einsicht im Internet unter www.bmj.gv.at) bekannt gemacht.

2.5.2 In der Regel wird der **gesamte Grundbuchskörper** (= Inhalt einer Einlage), bei mehreren Grundbuchskörpern jeder einzeln, ausgeboten. Durch Beschluss des Gerichtes kann aber auch angeordnet werden, dass mehrere Grundstücke eines Grundbuchskörpers einzeln oder in Gruppen zu versteigern sind **(parzellen- oder parzellengruppenweise Versteigerung)** oder dass der Grundbuchskörper vor der Erteilung des Zuschlags zweimal, und zwar einmal als Ganzes und dann die einzelnen Grundstücke, ausgeboten werden, oder dass mehrere ein wirtschaftliches Ganzes bildende **Grundbuchskörper gemeinsam** ausgeboten werden oder dass mehrere **Eigentumswohnungen gemeinsam** ausgeboten werden. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass dadurch voraussichtlich ein **höherer Erlös** zu erzielen sein wird. Darauf ist bei der Erstattung des Schätzungsgutachtens Bedacht zu nehmen (siehe unten 6.1.2).

2.6 Verteilung des Meistbots

2.6.1 Das Meistbot wird vom Exekutionsgericht in einem **Beschluss** nach Durchführung einer Meistbotsverteilungstagsatzung erteilt.

2.6.2 Zur Behandlung von **Lasten** siehe unten 4.

2.7 Grundbücherliche Eintragungen

Nach Eintritt der Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses wird im Grundbuch auf Antrag des Erstehers sein **Eigentumsrecht** (dieses ausnahmsweise auch schon früher) eingetragen und es werden die **Belastungen** mit Ausnahmen derjenigen, die vom Ersteher ohne oder in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind (siehe unten 4.), gelöscht.

3. Bedeutung der Schätzung für die Zwangsversteigerung

Die Schätzung hat in erster Linie für das **geringste Gebot** Bedeutung; das die Hälfte des Schätzwerts beträgt (§ 151 Abs. 1), und ferner für das Vadium, also den Betrag, den der Meistbietende (nicht auch, wie früher, jeder Bietinteressent) in Form einer Sparurkunde vor allem zur Sicherung der ihm obliegenden Zahlungspflicht erlegen muss und der 10% des Schätzwerts ausmacht.

Darüber hinaus kann das Gutachten des Sachverständigen noch in folgenden Fällen Bedeutung haben:

3.1 Wert von **Dienstbarkeiten und Reallasten,** die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind (§ 225 EO);

3.2 Höhe des **Entschädigungsanspruchs für Dienstbarkeiten,** die im Meistbot nicht Deckung finden und die daher aufgehoben werden (§ 227 EO);

3.3 Grundlage für die Entscheidung, ob **parzellenweise oder parzellengruppenweise** versteigert werden soll (§ 146 Abs. 1 Z 1 EO), ob mehrere Grundbuchskörper gemeinsam ausgeboten werden sollen (§ 146 Abs. 1 Z 2 EO), oder ob die Versteigerung mehrerer Eigentumswohnungen gemeinsam erfolgen soll (§ 146 Abs. 1 Z 3 EO; siehe zu allem oben 2.5 und unten 6.1.2).

4. Belastungen in der Zwangsversteigerung

4.1 **Pfandrechte** sind für den Ersteher und damit für den Wert der Liegenschaft ohne Bedeutung, weil sie stets erlöschen, und zwar unabhängig davon, ob der Gläubiger aus dem Meistbot eine Zuweisung erhält oder nicht.

4.2 Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten sowie im Grundbuch eingetragene **Bestandrechte** (d. s. Miet- oder Pachtrechte) sind vom Ersteher entweder **ohne** oder **in Anrechnung** auf das Meistbot zu übernehmen. Im ersten Fall bedeutet dies, dass sich der vom Meistbietenden zu zahlende Betrag nicht verringert, im zweiten Fall verringert sich der vom Meistbietenden zu erlegende Betrag gemäß § 152 Abs. 1 EO um den Wert der von ihm zu übernehmenden Belastung.

4.3 Sieht man von einer abweichenden Regelung durch das Gericht gemäß § 146 Abs. 1 Z 4 EO ab, hängt die Lösung der Frage, ob eine Belastung ohne oder in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist, gemäß § 150 davon ab, ob ihr der **Vorrang vor dem Befriedigungsrecht eines betreibenden Gläubigers** oder einem **eingetragenen Pfandrecht** zukommt. Dabei sind Vorrangseinräumungen zu berücksichtigen. **Ohne Anrechnung** auf das Meistbot sind nur diejenigen Belastungen zu übernehmen, denen alle im Grundbuch eingetragenen Pfandrechte und Anmerkungen der Einleitung des Versteigerungsverfahrens **im Rang nachfolgen,** und außerdem im Grundbuch nicht eingetragene Lasten, „die auf den Ersteher von Rechts wegen übergehen", also etwa Patronatslasten, Lasten aus der Mitgliedschaft in einer Wassergenossenschaft, Meliorationsdarlehen und Notwegedienstbarkeiten.

4.4 Sind nach dem Gesagten Belastungen **ohne Anrechnung auf das Meistbot** zu übernehmen, so bedeutet dies, dass sie unmittelbar bei der Ermittlung des Schätzwerts zu berücksichtigen sind, dass sich also der Wert der Liegenschaft entsprechend verringert (der entsprechende Betrag kann unter Umständen null sein, wenn die Belastung den Wert der Liegenschaft nicht beeinträchtigt!). Dabei muss gemäß § 9 Abs. 2 LBG im Gutachten angegeben und begründet werden, inwieweit diese Belastungen den Wert der Sache beeinflussen. Ist hingegen eine Belastung in **Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen,** so ist vom Sachverständigen gemäß § 143 Abs. 1 EO eine **dreifache Bewertung** vorzunehmen. Es ist nämlich der Wert der Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der Belastungen und ohne diese Belastungen und der Wert der Belastungen anzugeben.

4.5 Zusammengefasst ist daher zu sagen, dass vom Sachverständigen

a) eine **dreifache Bewertung** (Wert der Liegenschaft bei Aufrechterhaltung von Belastungen und ohne diese Belastungen, Wert der Belastungen und gegebenenfalls der davon abweichende Wert der Rechte) bei allen im Grundbuch eingetragenen Belastungen vorzunehmen ist, die den Wert der Liegenschaft beeinflussen (das sind die oben unter 4.2 angeführten Belastungen) und vom Ersteher nicht ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind;

b) eine **doppelte Bewertung** (Wert der Liegenschaft mit und ohne Belastungen) vorzunehmen ist, soweit im Grundbuch nicht eingetragene Rechte (z. B. nicht eingetragene Bestandrechte) auf den Wert der Liegenschaft Einfluss haben;

c) nur eine **einfache Bewertung in der Form vorzunehmen ist,** dass der Wert der Liegenschaft unter Berücksichtigung der Belastungen ermittelt wird, wenn nur Belastungen vorhanden sind, die vom Ersteher **ohne Anrechnung auf das Meistbot** zu übernehmen sind.

5. Vornahme der Schätzung

5.1 Anberaumung des Schätzungstermins

Die Anberaumung des Schätzungstermins obliegt grundsätzlich dem Sachverständigen selbst. Der Termin soll gemäß § 140 Abs. 1 EO nicht vor Ablauf von **drei Wochen** seit Übergabe des Exekutionsbewilligungsbeschlusses an die Geschäftsabteilung liegen.

5.2 Ladung

Nach *Mohr* (Zwangsversteigerung 5 ff) ist die **Ladung zum Schätzungstermin** vorn Sachverständigen zu bewirken. Dem steht vor allem entgegen, dass gemäß § 141 Abs. 3 EO den Buchberechtigten (vor allem den Hypothekargläubigern) zugleich mit der Ladung eine Ausfertigung der Exekutionsbewilligung zuzustellen ist. Abgesehen davon, dass es in § 141 Abs. 3 EO heißt, dass die Ladungen nach dem Inhalt „der dem **Gericht** darüber vorliegenden Urkunden" zu bewirken ist und nur diesem die Namen und Anschriften in Form des sogenannten „Interessentenverzeichnisses" zur Verfügung stehen, würde die Zustellung durch den Sachverständigen bedeuten, dass die Vorschriften des Zustellgesetzes über die Hinterlegung und Ersatzzustellung nicht anwendbar wären. Beides spricht dafür, dass sowohl die Ladung als auch die Zustellung der Exekutionsbewilligung weiterhin durch das Exekutionsgericht zu bewirken sind, wobei der Sachverständige diesem den Termin (am besten telefonisch) bekanntzugeben hat. Zu laden sind **neben den Parteien des Verfahrens alle Buchberechtigten** (Hypothekargläubiger, Dienstbarkeits- sowie Reallast- und andere Ausgedingsberechtigte, eingetragene Bestandnehmer). Die Ladung ist im Allgemeinen nur durchzuführen, wenn der dem betreibenden Gläubiger gern § 136 Abs. 2 EO aufgetragene **Kostenvorschuss erlegt wurde.** Auch dies spricht dafür, dass die Zustellung vom Gericht zu veranlassen ist.

5.3 Durchführung des Schätzungstermins

Die Durchführung (Leitung) des Schätzungstermins obliegt nunmehr **allein dem Sachverständigen** (zur Ausnahme beim Zubehör siehe unten 7.). Der Sachverständige hat sich (durch Anfrage beim Exekutionsgericht) vorher davon zu überzeugen, dass **die Zustellung aller Ladungen ausgewiesen** ist (andernfalls Anberaumung eines neuen Termins). In dem Gutachten ist gem. § 9 Abs. 1 Z 1 LEG anzuführen, wer zum Schätzungstermin erschienen ist.

5.4 Ermittlung der Schätzungsgrundlagen

Es sind vom Sachverständigen alle Umstände, die für die Ermittlung des Wertes der Liegenschaft von Bedeutung sind, **vollständig und sorgfältig zu erheben** (sonst unter Umständen Schadenersatzpflicht des Sachverständigen). Dazu gehört auch die Frage, ob ein **Grenzüberbau** (das ist ein Gebäude, das teilweise auf dem zu schätzenden und dem Nachbar-

grundstück steht) vorhanden ist und ob und welche Bestandverträge, die auf den Wert der Liegenschaft Einfluss haben, bestehen. Bei **Wohnungseigentum** muss bei den für die Verwaltung der Liegenschaft zuständigen Personen festgestellt werden, wie hoch der gern § 19 WEG auf den Verpflichteten entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Liegenschaften ist (einschließlich nicht aus dem Grundbuch zu entnehmender Darlehensrückzahlungen!).

5.5 Beseitigung von Hindernissen

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung stehen dem Sachverständigen die Befugnisse, die dem Gerichtsvollzieher in § 26 EO zur Beseitigung von Vollzugshindernissen und eines Widerstands eingeräumt werden, nicht zu. Der Sachverständige muss daher zur Beseitigung dieser Hindernisse (insbesondere für das Aufsperren verschlossener Räume) **die Hilfe des Gerichtsvollziehers** in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck ist dem Exekutionsgericht ein **schriftlicher Bericht über die aufgetretenen Hindernisse zu erstatten.**

5.6 Kostenverzeichnisse

Der Sachverständige ist **nicht verpflichtet,** Kostenverzeichnisse entgegenzunehmen. Geschieht dies dennoch, muss er sie spätestens innerhalb der Frist des § 74 Abs. 2 EO (vier Wochen) dem Gericht übergeben.

6. Schätzungsgutachten

6.1 Inhalt

Neben der schon oben unter 4.5 erwähnten ein- bis dreifachen Bewertung sind in das Gutachten gegebenenfalls noch folgende Angaben aufzunehmen:

6.1.1 Sind **mehrere Grundbuchskörper** zu schätzen, ist anzugeben, ob sie eine **wirtschaftliche Einheit** bilden, und es ist dann anzuführen, welchen Wert jeder Grundbuchskörper für sich allein und welchen Wert alle zusammen als wirtschaftliche Einheit haben.

6.1.2 Enthält der Grundbuchskörper **mehrere Grundstücke,** empfiehlt sich stets die Angabe, ob bei parzellen- oder parzellengruppenweiser Versteigerung, also bei gesonderter Versteigerung der einzelnen Grundstücke (oder von Gruppen von Grundstücken), voraussichtlich ein höherer Erlös zu erzielen ist. Wird diese Frage verneint (also etwa mit dem Satz „Es ist nicht anzunehmen, dass bei parzellen- oder parzellengruppenweiser Versteigerung des Grundstücks ein höherer Erlös erzielt werden wird"), so ist nur der Wert des gesamten Grundbuchskörpers anzugeben. Andernfalls ist auch der Wert der einzelnen Grundstücke oder der Gruppen von Grundstücken anzuführen. All dies gilt entsprechend, wenn **mehrere Eigentumswohnungen** zu schätzen sind.

6.2 Kurzfassung des Gutachtens

Das Gutachten hat zwingend einen **Lageplan** und bei Gebäuden auch einen **Grundriss** sowie zumindest ein **Bild** zu enthalten. Der Sachverständige hat dem Gericht wie bisher eine schriftliche Ausfertigung seines Gutachtens in so vielen Exemplaren zu übermitteln, dass jeder betreibenden Partei und dem Verpflichteten eine Ausfertigung zugestellt werden und eine Ausfertigung zum Gerichtsakt genommen werden kann. Seit 1. 9. 2001 ist dem Gericht eine **Kurzfassung** des Gutachtens (kurze Beschreibung der Liegenschaft und Angabe des ermittelten Schätzwerts) in **elektronischer Form** zur Verfügung zu stellen. Dieser Kurzfassung müssen der Lageplan und bei Gebäuden der Grundriss sowie zumindest ein Bild in elektronischer Form angeschlossen sein. All dies dient zur Bekanntmachung des Versteigerungstermins in der Ediktsdatei, die seit 1. 9. 2001 in einem Probebetrieb und seit 1. 1. 2002 im Echtbetrieb jeweils elektronisch geführt wird.

7. Schätzung des Zubehörs

7.1 Zubehör ist eine **Nebensache,** die nicht Bestandteil der Hauptsache ist, aber deren **Gebrauch dient.** Dazu zählt etwa das Pannendreieck bei einem PKW, das Vieh oder der Traktor bei einem Bauernhof oder die Einrichtung eines Unternehmens (z. B. Gasthaus, Hotel, Pension).

7.2 Nicht eindeutig ist die in § 140 Abs. 3 EO für die Schätzung des Zubehörs enthaltene Regelung. Es mag der Intention des Gesetzgebers entsprechen, dass auch das auf einer Liegenschaft vorhandene Zubehör vom Sachverständigen **ohne Beiziehung des Gerichtsvollziehers zu beschreiben ist.** Der Wortlaut des § 140 Abs. 3 EO spricht jedoch deutlich dafür, dass die Beschreibung des Zubehörs **durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmen ist.** Folgt man dieser Ansicht (eine Klärung wird erst die Rechtsprechung bringen müssen), so hat der Sachverständige dem Gericht zur Vermeidung von Nachteilen für den betreibenden Gläubiger unverzüglich (und nicht erst in oder mit seinem Gutachten) mitzuteilen, dass auf der zu schätzenden Liegenschaft Zubehör vorhanden ist. Das Gericht hat dann zu veranlassen, dass die Zubehörstücke durch den Gerichtsvollzieher im Pfändungsprotokoll beschrieben und verzeichnet werden. Zu dem neuen Termin sind neben dem Sachverständigen dieselben Personen wie zum ersten Schätzungstermin zu laden. Die **Schätzung** der Zubehörstücke obliegt selbstverständlich stets dem Sachverständigen. Solange die angeführte Frage nicht eindeutig durch die Rechtsprechung geklärt ist, wird es sich zur Vermeidung von Schadenersatzpflichten empfehlen, dem **Exekutionsgericht stets unverzüglich davon Mitteilung zu machen,** dass sich auf der zu versteigernden Liegenschaft Zubehörstücke befinden, und diesem die Entscheidung zu überlassen, ob es deren Verzeichnung und Beschreibung durch den Gerichtsvollzieher veranlasst.

8. Schätzung von Superädifikaten

Für die Schätzung von Superädifikaten gelten an sich dieselben Grundsätze wie für die Schätzung von Liegenschaften. Das Bestehen von dinglichen Rechten ist hiebei der **Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereihten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden zu entnehmen,** in die der Sachverständige Einsicht nehmen muss, wenn ihm nicht vom Gericht eine Abschrift der Bauwerkskartei zur Verfügung gestellt wird. Wichtig ist es, dass der Sachverständige für die Schätzung eines Superädifikats feststellt, auf welcher **Rechtsgrundlage** der Eigentümer des Superädifikats, auf der es sich befindet, benützt (durch Befragung des Verpflichteten, aber auch des Liegenschaftseigentümers). Für den Wert ist hier vor allem von Bedeutung, unter welchen Umständen das Nut-

zungsverhältnis vom Liegenschaftseigentümer aufgelöst werden kann, welches Entgelt für die Benützung der Liegenschaft zu entrichten ist, für welche Zeit das Recht auf Benützung der Liegenschaft noch besteht und was für den Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses, in das der Ersteher gemäß § 153a EO eintritt, vereinbart wurde (Pflicht zur Entfernung des Superädifikats oder Übergang in das Eigentum des Liegenschaftseigentümers).

9. Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft

Steht eine Liegenschaft im Miteigentum mehrere Personen, so kann jeder Miteigentümer die Teilung der Miteigentumsgemeinschaft begehren. Sie wird durch ein gerichtliches Urteil angeordnet und kann entweder in Form der **Realteilung** (Zuweisung entsprechender Teilflächen) oder **Zivilteilung** (Versteigerung und Verteilung des Erlöses) durchgeführt werden. Ist im Urteil die **Zivilteilung** angeordnet, so richtet sich die Versteigerung seit der EO-Novelle 2000 weitgehend nach den Vorschriften für die Zwangsversteigerung von Liegenschaften. Dies trifft auch auf die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft zu, für die daher das im Vorstehenden Gesagte entsprechend gilt. Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich aber daraus, dass auf der Liegenschaft haftende **Lasten vom Ersteher stets ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind.** Dies bedeutet einerseits, dass Buchberechtigte zum Schätzungstermin nicht geladen werden müssen, dass aber Belastungen, die auf den Wert der Liegenschaft von Einfluss sein können (Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, eingetragene Bestandrechte, aber auch Pfandrechte), stets bei der Ermittlung des Wertes der Liegenschaft zu berücksichtigen sind. Die oben erwähnte dreifache Bewertung (Wert der Liegenschaft mit und ohne Belastungen, Wert der Belastungen) kann hingegen entfallen. Es ist somit stetes nur der **Wert der Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der den Wert beeinflussenden Belastungen** anzuführen (wozu bei Pfandrechten die Höhe des noch aushaftenden Betrages festzustellen ist).

10. Schadenersatzpflicht des Sachverständigen

10.1 Gemäß dem durch die EO-Novelle 2000 eingefügten § 141 Abs. 5 EO haftet der Sachverständige nach § 1299 ABGB dem Ersteher und allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch **pflichtwidrige Führung** seines Amtes verursacht. Damit wurde die Schadenersatzpflicht des Sachverständigen festgelegt, die bisher von der Rechtsprechung verneint wurde. Sie setzt voraus, dass der Sachverständige den Schaden **schuldhaft,** also zumindest leicht fahrlässig, verursacht hat, wobei dies auf der Grundlage des § 1299 ABGB zu beurteilen ist. Dies bedeutet, dass beim Sachverständigen nicht bloß die Kenntnisse eines durchschnittlichen Menschen, sondern jene, die gewöhnlich bei Mitgliedern der **betreffenden Berufsgruppe** vorhanden sind, vorausgesetzt werden.

10.2 Zu ersetzen ist nicht nur der Schaden, der dem **Ersteher** durch ein schuldhaftes Verhalten des Sachverständigen entsteht, sondern gegebenenfalls auch der den **Parteien** des Verfahrens und den **Buchberechtigten** entstehende Schaden. Keine Schadenersatzpflicht besteht hingegen gegenüber **Bietinteressenten,** wenn sie nicht zu dem angeführten Personenkreis gehören.

10.3 **Beispiele für schuldhafte Schadenszufügung:** Der Sachverständige legt bei einer Eigentumswohnung auf Grund eines Bescheides über die Nutzwertfeststellung, die 151 Anteilen ergab, seinem Gutachten diesen und damit einen höheren als den dem Grundbuch zu entnehmenden Miteigentumsanteil von 121 zu Grunde, obwohl er durch Einsicht in die Urkundensammlung feststellen hätte können, dass die Grundbuchseintragung auf eine „Änderungsparifizierung" zurückging (1 Ob 79/00z; der Sachverständige ging zu Unrecht von einem bloßen Schreibfehler aus). Der Sachverständige unterlässt zumutbare und notwendige Erhebungen über die vom Wohnungseigentümer zu zahlenden Beträge (vgl. 5 Ob 21/00b).

11. Fortführende Literatur

Weitere Ausführungen zu den durch die EO-Novelle 2000 herbeigeführten Änderungen sind vor allem in folgenden Werken zu finden:

Mohr, Die neue Zwangsversteigerung [2000], Verlag Manz;

Angst, Kommentar zur EO, Verlag Manz [2000] (die Schätzung wird in der Kommentierung der §§ 140 bis 145 behandelt);

Burgstaller/Deixler-Hübner, Kommentar zur EO, Verlag Orac (Loseblattausgabe; einschließlich der Kommentierung des LBG).

Korrespondenz:
Dr. Peter Angst
Senatspräsident des OGH i. R.
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Telefon 01/521 52 33 31

Arbeitskreis des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten

Die Normalherstellungskosten im Sachwertverfahren

Nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG), BGBl Nr. 150/1992, ist bei der Anwendung des Sachwertverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 zur Ermittlung des Bauwertes in der Regel vom Herstellungswert auszugehen. Die der Ermittlung des Herstellungswertes zugrunde zu legenden, nach den Raum oder Flächenmeterpreisen bestimmten Normalherstellungskosten, sind nach § 10 Abs. 3 im Gutachten anzugeben.

Die durch Lage, Umland, Verwendungszweck, Größe, Ausbaugrad, Objektqualität und andere Merkmale bestimmte Wertevielfalt der baulichen Anlagen lässt die Schwierigkeit erkennen, die einer Festsetzung der jeweils maßgebenden Raum- und Flächenmeterpreise entgegenstehen. An dieser Aussage ändert auch eine Ableitung des Herstellungswertes aus einer detaillierten Leistungserfassung nichts, da bei der Ermittlung des Herstellungswertes immer von nachweisbaren Mittelwerten auszugehen ist, die aus einer ausreichenden Zahl von zeitnah errichteten und bilanzierten baulichen Anlagen abzuleiten sind und in der Regel dem einzelnen Gutachter nicht zur Verfügung stehen.

Der zur Ableitung des Herstellungswertes erforderliche Zeitaufwand und eine sicherlich anzustrebende regional einheitliche und standardisierte Erfassung der Normalherstellungskosten hat den Landesverband Steiermark und Kärnten im Rahmen der Fachgruppe Immobilien vor Jahren veranlasst, für den Bereich des mehrgeschossigen Wohnbaues (Wohnungen, teilweise Geschäftsräume, Garagen) die Mittelwerte der Raum- und Flächenmeterpreise auf der Grundlage von detailliertem Datenmaterial für **Neubauten** zu ermitteln.

Die positive Aufnahme dieser Arbeit und laufende Nachfragen haben den Arbeitskreis zu wiederholten Veröffentlichungen bewogen und liegt nun das letzte Ergebnis in Form der folgenden, auf der Preisbasis Durchschnitt 2000 für die Jahre 1996 bis 2000 und für den Regionalbereich des Landesverbandes Steiermark und Kärnten ermittelten, Raum- und Flächenmeterpreise – reine Baukosten ohne Kosten der Außenanlagen, ohne Baunebenkosten und ohne Umsatzsteuer – vor. Die Kosten der Außenanlagen können im Mittel mit 3% und die Baunebenkosten (Gebühren und Honorare) im Mittel mit 19% angenommen werden.

Unter Einschluss der durchschnittlichen Außenanlagen- und Baunebenkosten – jedoch ohne Umsatzsteuer – stellen diese Raum- bzw. Flächenmeterpreise als **Normalherstellungskosten (NHK)** jenen Ausgangswert für eine Sachwertermittlung dar, aus dem entsprechend den wertbestimmenden Merkmalen des jeweiligen Wertermittlungsgegenstandes und der zu beachtenden Preisbasis, durch Zu- oder Abschläge der letztendlich maßgebende **Herstellungswert** des Gebäudes abzuleiten ist.

	reine Baukosten	**NHK** (ohne UST)
A) nach **Rauminhalt** für das Kellergeschoss	€ 158 /m³	**€ 193 /m³**
für die Geschäfts- und Wohngeschosse (einschließlich ausgebauter Dachgeschosse)	€ 259 /m³	**€ 316 /m³**
für die zugehörigen Tiefgaragen	€ 154 /m³	**€ 188 /m³**

B) nach **Nutzfläche** für die Geschäfts- und Wohngeschosse (einschließlich ausgebauter Dachgeschosse)	€ 1.142/m²	**€ 1.393 /m²**
für die zugehörigen Tiefgaragen	€ 451 /m²	**€ 550 /m²**

Für die Einschätzung von Zu- bzw. Abschlägen, die im Zuge einer Sachwertermittlung erforderlich sein können, sind nachstehend auch die im Rahmen der angestellten Ermittlungen gewonnenen Mittelwerte der Teilleistungen in Prozenten der reinen Baukosten ausgewiesen. Dazu ist anzumerken, dass die in den letzten Jahren zu bemerkende flexiblere Zuordnung der Leistungskategorien mit dem Wandel aktueller Bauweisen häufigere Veränderungen der Anteile als in früheren Jahren mit sich bringt.

Baumeisterarbeiten inkl. Trockenbau und Estriche	55,6%
Kunststein, Terrazzo, Steinmetz	0,9%
Platten- und Fliesenleger	2,5%
Zimmerer	4,5%
Dach- und Schwarzdecker, inkl. Spengler	3,3%
Fenster mit Verglasung und Sonnenschutz	4,9%
Türenherstellungen und Tischlerarbeiten	3,8%
Böden und Bodenbeläge	2,7%
Konstruktions- und Bauschlosserarbeiten	4,7%
Malerei und Anstrich	1,6%
Sanitär- und Lüftungsinstallation	5,9%
Heizungsinstallation	4,0%
Elektroinstallation	4,8%
Sonstige Herstellungen	0,8%
	100,0%

Für die zeitliche Anpassung der vorstehenden Normalherstellungskosten wird die Anwendung des von der Statistik Österreich laufend verlautbarten Bau**preis**indexes für den Wohnhaus- und Siedlungsbau empfohlen.

Da die genannte indexgesteuerte Anpassung die regionalen Verhältnisse nicht erfassen kann, muss eine periodische Neuermittlung der Raum- bzw. Flächenmeterpreise vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang darf hier wiederum darauf hingewiesen werden, dass es der große Einfluss des Sachwertes auf eine richtige Bewertung einer Liegenschaft in der Rechtssprechung, in steuerlichen Angelegenheiten, in Enteignungsfällen, aber auch in privatwirtschaftlichen Auseinandersetzungen, rechtfertigen würde, dieses und auch andere Probleme der Liegenschaftsbewertung, die eine Sammlung und Auswertung von Datenmaterial erforderlich machen, einer generellen Regelung, etwa im Rahmen des Hauptverbandes, zuzuführen.

Mitglieder des Arbeitskreises:
Ing. Karlheinz Gaber
Techn. Rat Ing. Franz Kainz
Baurat h.c. Dipl.-Ing. Franz Josef Kollitsch
Dipl.-Ing. Franz Josef Seiser
Techn. Rat Ing. Anton Voit

Korrespondenz

„Die Bewertung von Fassadenrissen und ihre Sanierung" von Dr. G. A. Bertoldi (SV 2001/3, 110 ff.), sowie Korrespondenz von Dipl.-Ing. Dr. W. Hofmann (SV 2001/4, 170)

Die beiden Autoren vertreten sehr exponierte Meinungen. *Bertoldis* Forderung nach absoluter Rissfreiheit stehen, mit Naturgesetzen begründete Risse in Bauteilen und Bauwerken, von *Hofmann* eher indirekt als zulässig und vom Bauherrn hinzunehmend deklariert, gegenüber. Beiden Meinungen ist teilweise beizupflichten, aber auch teilweise vehement zu widersprechen.

Anspruch auf rissfreie Bauwerke erfüllbar?

Den Anspruch des Auftraggebers auf ein rissfreies Bauwerk stellt schon *Eichler* 1970 in seiner „Bauphysikalischen Entwurfslehre" im Abschnitt „Rissbildungen" (S. 413, Pkt. 5.5) außer Diskussion: *„Es kann als anerkannte Regel gelten, dass es nicht möglich ist, einen Neubau mit größerer Grundfläche oder größerer Höhe völlig rissefrei auszuführen".* Die zunehmende schlankere Dimensionierung von Pfeilern und Decken und die allesamt leichter gewordenen Baustoffe, sowie auch die wesentlich kürzeren Bauausführungszeiten der Gegenwart, lassen diese Feststellung bedenkenlos auch auf klein dimensionierte Bauobjekte anwendbar werden.

Solange man aber die Risse in technischen Regelwerken nicht als normal und zulässig festlegt, oder in Angeboten und Verträgen niederschreibt, wird nur ein rissfreies Bauwerk dem Sinn des § 922 ABGB (Gewährleistung), den darin beschriebenen *„... gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften ..."* entsprechen.

Hinzunehmen oder vermeidbar?

Aus dem Schlusssatz des *Koll. Hofmann* könnte man ableiten, dass Risse in einem Bauwerk üblich, normal und zulässig, eben ganz einfach hinzunehmen sind. Die absolute Mehrzahl großer und kleiner schadens-, vor allem rissfreier Bauwerke quer durch unser Land beweisen, dass rissfreies Bauen kein Zufall ist.

Bei den von *Hofmann* angeführten Rissbreiten darf zudem nicht übersehen werden, dass es sich dabei nicht um Putzrisse, sondern um maximal zulässige Rissbreiten in der Konstruktion, im Baustoff, also im Putzgrund handelt. Ob diese baustoffbezogenen Rissbreiten, wenn sie auch im fertigen Putz gegeben sind, einem Bauherrn zumutbar sind, ist zu bezweifeln und wird nicht zuletzt auch eine juristische Frage sein.

Es ist bedauerlich, leider verbreitet üblich und eigentlich fast schon „Schicksal des Putzes", dass viele an der Oberfläche erkennbar gewordenen Risse immer zuerst als Putzrisse beanstandet werden. Die Differenzierung von definitiven Putzrissen und von Rissen, die aus dem Untergrund kommen, ist wesentlich und wird nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit vorgenommen. Die ebenso verbreitete Ansicht, dass Metall- oder Textilglasgittereinlagen im Putz diesen so zu armieren imstande sind, dass Risse bzw. Verformungen des Untergrundes egalisiert werden, muss leider in den Bereich des Wunschdenkens verwiesen werden. Putzarmierung kann Rissbildung maximal vermindern.

Akzeptanz von Mängeln

Für die Beurteilung von Schadensbildern bzw. für die Akzeptanz von Auffälligkeiten an Putzoberflächen zieht man am besten das Automobil vergleichend heran. Wer würde ein fabrikneues Fahrzeug akzeptieren, auf dessen Motorhaube ein Lackfehler oder eine Delle vorhanden ist, oder gar ein kleiner Spannungsriss die Frontscheibe ziert? Wer würde es akzeptieren, wenn ein Sachverständiger solche optischen Mängel als normal und vom Käufer hinzunehmend festlegen würde?

Bei einer relativ kurzlebigen und verhältnismäßig billigen „Blechkiste" – die Kollegen des KFZ-Wesens mögen diese Bezeichnung freundlichst nachsehen – wird jedenfalls all das nicht akzeptiert, was an einem langlebigen und in der Regel meist recht kostenintensives Bauobjekt, sozusagen das Lebensziel eines Menschen, nach der Meinung vereinzelter Experten hingenommen werden soll.

Aufgrund meiner eigenen bundesweiten Gutachtertätigkeit kann der Feststellung des *Koll. Bertoldi,* dass in Österreich verbreitet Risse bagatellisiert werden, keinesfalls beigepflichtet werden, außer er hat damit die für Rissschäden verantwortlichen Ausführenden gemeint. Bei den Objektnutzern, bei den Bewohnern, ist nämlich genau das Gegenteil festzustellen; schon aus geringsten Mängeln versucht man bares Geld zu machen.

Koll. Hofmanns Zitierung des deutschen Juristen *Dr. jur. C. Soergel,* Richter des OLG Stuttgart und Honorarprofessor an der Universität Stuttgart für Bau- und Architekten-Vertragsrecht, kann nicht einfach als Freisprechung von Planungs- und Ausführungsmängeln aller Art gelten. Bei Rissschäden könnte diese Aussage vielleicht anwendbar sein, wenn sich Baugrundveränderungen als Schadensursache herausstellen.

Prüf- und Warnpflicht

Auch wenn die Prüf- und Warnpflicht des Nachfolgenden gegenwärtig oftmals überzogen hoch, da und dort sogar vor der Pflicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung des voran Tätigen, gewertet wird, bleibt sie doch eine der bedeutenden schadensvermindernden, schadenverhindernden Faktoren.

Die pflichtgemäße Umsetzung des § 1168a ABGB (Prüf- und Warnpflicht) wird Rissschäden zwar nicht verhindern, aber doch weitgehend minimieren können. Ein qualifizierter Handwerker kann auch ohne eingehender Prüfung der Vorleistung schadenträchtige Umstände erkennen und vermeiden helfen. Auch ist bei diesen Betrachtungen die genormte und gesetzliche Gewährleistung zu beachten. Im neuen § 922 heißt es : *„(1) Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Er haftet dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung ... entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.* Und weiter: (2) *Ob bestimmte Eigenschaften bedungen oder gewöhnlich vorausgesetzt sind, ist auch auf Grund der darüber gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers, des Herstellers und seiner Leute ... zu beurteilen; ...“*

Es ist unwahrscheinlich, dass hinkünftig Firmen oder deren Mitarbeiter lauthals verkünden, dass ihre Bauwerke in der Regel Risse aufweisen, oder dass in Angeboten bzw. Bauverträgen die Rissfreudigkeit von Baustoffen und Bauwerken als Normalzustand beschrieben wird. Oder sollte das gar in Normen verankert werden? Dann könnte man überhaupt daran denken, Baumängel und -schaden grundsätzlich als gesetzlich zulässig zu erklären.

Beurteilung von Rissen

Ob die von *Koll. Bertoldi* vorgenommene Reihung (siehe Kap. 2+3), zuerst die ästhetische und erst dann die technische Bewertung von Fassadenrissen vorzunehmen, richtig ist, hängt davon ab, ob man die Optik oder die Funktion eines Fassadenputzes voranstellt. Im Zeitalter der vordachlosen Architektur und der dünnhäutigen Fassadensysteme müsste die Funktion jedenfalls vor der Optik zu reihen sein. Selbst kaum sichtbare Haarrisse an Fassaden ohne Witterungsschutz werden schneller als erwartet von den Witterungseinflüssen beschädigt, als gleichartige Haarrisse an Außenflächen, die durch Vordächer geschützt sind. Risse sind deshalb auch nicht erst bei einer Weite >0,5 mm als substanzschädigend anzusehen.

Rissaufnahme

Dass Rissschäden genauest zu befunden sind, steht außer Diskussion. Ob es allerdings der beschriebenen wissenschaftlichen Methoden bedarf, ist fraglich. Die Interpretation von solch peniblen Untersuchungsergebnissen ist zudem im angesprochenen Fachbeitrag offen geblieben.

Rissform, -verlauf und -beschaffenheit, aber auch das Aussehen der Rissflanken können dem kundigen Sachverständigen deutliche Spuren zur Schadensursache liefern. Zusätzlich zur Feststellung von Rissbreiten mittels der von Bertoldi vorgeschlagenen Messlupe müssten aber auch die Temperaturen zum Zeitpunkt der Befundung berücksichtigt werden, weil die Rissweiten, materialbezogen, stark temperaturabhängig sind. Für die normale Feststellung von Rissbreiten sind die direkt anlegbaren Vergleichmaßstäbe (Rissbreitenmesser) durchaus geeignet. Für die Feststellung, ob es sich um „tote“ oder „lebende“ Risse handelt, eignen sich im Außenbereich Glasspione sehr gut, jedoch nur, wenn sie nicht mit feuchtigkeitsempfindlichen Gipsbatzen versetzt wurden.

Fehlender Risstyp: „Schollenriss“

Ein immer häufiger auftretender Risstyp wird im gegenständlichen Beitrag leider nicht behandelt: der „Schollenriss“. Seine Bezeichnung ist vom Rissbild auftauender Eisschollen entliehen; T-förmige Risskreuzungen und mehr oder weniger langgezogen verlaufende Einzelrisse, manchmal auch deutlich ausgeprägte großzügig verlaufende Rissnetze sind charakteristisch. Schollenartige Rissbilder weisen in der Regel darauf hin, dass Haftverbundverlust, zumindest aber eine Haftverbundminderung der Putzschale zum Untergrund hin eingetreten ist. Gravierende Festigkeitsunterschiede zwischen unteren Lagen und oberen Schichten, zusätzlich auch noch Wärmestau bei integrierten Dämmschichten, u. a. m. führen dazu, dass sich der Putz so verhält, als ob man einem „schwimmenden Estrich“ die spannungsausgleichende Felderteilung versagt hätte. Je härter die Putzschale, desto ausgeprägter sind solche Risse! Schollenrisse sind auch am Innenputz anzutreffen.

Netzförmige Risse [5.2]

Es wäre doch ein wenig zu einfach, bei Erkennen von Netzrissen einfach festzustellen: „Putz zu lange verrieben – Putzer, bitte zur Kassa!“ Zu schneller Entzug des Anmachwassers aus dem frisch aufgetragenen, noch nicht abgebundenen Mörtel, zu hohe Feinkornanteile im Mörtel, etc., bewirken ebenso solche Schadensbilder, auch intensive Sonneneinstrahlung oder Wind führen zu Rissschäden dieser Gattung.

Diagonalrisse [5.2]

Diese entstehen keineswegs nur durch Bewegungen im Untergrund. Diese, auch „Kerbspannungsrisse“ genannt, können unabhängig vom Untergrund auch nur in der Putzschale entstehen. Diagonalrisse können z. B. bei Tür- oder Fensteröffnungen selbst dann auftreten, wenn die gesamte andere Putzfläche schadensfrei blieb. Deshalb sind auch bei allen Putzen in den Eckbereichen von Öffnungen Diagonalarmierung vorgeschrieben.

Rezepturfehler – Beweislastumkehr

Dem Unterfertigenden sind trotz bundesweiter Kontakte zu allen Prüf- und Forschungsinstitutionen keine Untersuchungsmethoden bekannt, die es ermöglichen würden, hydraulisch abgebundene Putz- oder Mauermörtel derart zu analysieren, dass diese zweifelsfrei als Schadens(mit)ursache festgelegt oder ausgeschlossen werden könnten. Die alleinige Feststellung von Sieblinien führt zu keinem griffigen Ergebnis. Die von *Bertoldi* gemachten Hinweise auf die Kornverteilung beziehen sich zudem nur auf Baustellenmörtel.

Die Putzrezepturen der heute mehrheitlich verwendeten Werktrockenmörtel unterliegen einer weitgehenden Individualität, zugleich aber auch einer strikten Geheimhaltung durch die industriellen Hersteller. Schon aufgrund der Unbekanntheit der Basisrezepturen sind teure chemische Analysen wenig zielführend. Nicht die Sieblinien, sondern chemische Zusatzmittel, wie Wasserrückhaltemittel, Porenbildner, Abbindeverzögerer, Haftverbesserer, etc., bewirken in Mörtelgemengen Vorgänge und auch Langzeitreaktionen, die bis dato nicht ausreichend untersucht sind.

So stellt sich hier eine an sich juristische Frage, nämlich: Ob nicht – ähnlich wie bei der KFZ-Industrie – die Umkehr der Beweislast eintritt, wenn umfassend erhoben und gutachtlich festgestellt wurde, dass weder verarbeitungs- noch nutzungsrelevante Einflüsse vorliegen. Bei dringender Vermutung eines Materialversagens, müsste der Produkthersteller nachweisen, dass das von ihm gelieferte Material nicht schadens(mit)auslösend war.

Schadensursache Putzgrund / Baustoff

Koll. Bertoldi bezeichnet in seinen Ausführungen Holzwolle- und Holzspanbaustoffe als kritische Untergründe und nennt dabei eigenartiger Weise sogar einen Produktnamen(!). Dazu muss angemerkt werden, dass diese Produktgruppe schon seit Jahrzehnten im Außenwandbau verwendet wird und bedeutende Flächen Mengen quer durch Österreich schadensfrei bestehen – samt rissfreiem Putz! Einer Pauschalverurteilung, wie hier vorgenommen, muss daher entschieden widersprochen werden.

Erarbeitung eines Feuchtigkeitsprofils

Die Nichterarbeitung eines Feuchtigkeitsprofils – wohlgemerkt durch den gesamten Wandaufbau! – als schwerwiegenden Aufnahmefehler seitens des Sachverständigen zu sehen, ist fatal. Dem Unterfertigenden sind keine Messmethoden bekannt, mit denen man dies zerstörungsfrei, also ohne Kernbohrungen, durchführen könnte. Zu viele Faktoren beeinflussen zudem den Feuchtigkeitshaushalt einer Fassade. Kann ein Sachverständiger aus einem Feuchtigkeitsprofil wirklich verbindlich auf Ursachen rückschließen? Viele Risse entstehen erst, wenn Baustoffe und Verbindungsmaterialien, z. B. Mörtel, endgültig ausgetrocknet sind und ihre höchste Festigkeit (damit aber auch geringste „Elastizität") erreicht haben. Nachdem Wasser zwar einen „spitzen Kopf" hat, aber zugleich kein Mascherl trägt, ist es nicht immer einfach, dessen Ursprung und damit den Verursacher festzustellen.

Wasserwanderung

Die Feuchtigkeitswanderung, vor allem, wenn es sich um eine derartige in gerissenen Putzflächen auf hydrophobierten Mörteln handelt, hat auch eine fatale Eigenheit. Dringt nämlich flüssiges Wasser durch eine Rissspalte in das System ein, so kann bei wasserabweisend eingestellten Putzen, die Austrocknung auch wieder nur über den gleichen Weg erfolgen. Die Hydrophobierung des Mörtels verhindert ein „seitliche Ausweichen" der in der Rissschlucht befindlichen Feuchtigkeit und damit das Verdunsten über die Putzflächen. So kommt es zu einer Art „Wasser-Einbahn": Wasser rein: JA, Wasser raus: NEIN.

Auch auf die Sekundärdiffusion muss ergänzend hingewiesen werden. Wenn es z. B. nach sommerlichen Gewitterregen an einer Fassadenoberfläche feucht-heiß und im Inneren des Putzsystems trocken-kühl ist, kann Feuchtigkeit von außen nach innen fließen oder auch nur diffundieren und in der Konstruktion verbleiben bzw. dort kondensieren. Die Wiederholung dieses Vorganges – der logischerweise an vordachlosen Fassaden besonders häufig auftritt – in Verbindung mit Frost, führt schon bald zu deutlichen Rissschäden mit nachfolgender Systemzerstörung. Der umgekehrte Vorgang, dass es also im Systeminneren feuchter und wärmer ist, als an der Putzoberfläche, dass so die kondensierte Feuchtigkeit wieder verdunstet und der Diffusionsstrom diese wieder nach außen führt, kann so gut wie ausgeschlossen werden.

Sanierung beweglicher Risse

Eine der „Bauernregeln für Bauschäden" von *W. Lüftl* beschreibt dieses Problem treffendst: *„Kam er wieder, dieser Riss, lag's daran, dass er keine Fuge is'."* Fugen sind zu planen, auszuführen und auszubilden. Dehnfugenprofile als Sanierungsmaßnahme bei beweglichen Rissen sind ungeeignet, sie können nur bei der Neuherstellung eingebaut werden und dann ihren Zweck erfüllen. Selbst dann, wenn der Putz links und rechts eines entstandenen beweglichen Risses großzügig entfernt und nachträglich ein Dehnfugenprofil einbaut wird, stellen die beiden entstandenen Nahtstellen Altputz-Neuputz, eine bedenkliche Schwachstelle mit maximaler Rissneigung und damit eine neue Schadensquelle dar.

Koll. Bertoldi empfiehlt weiters eine mindestens 1 cm dicke (besser aber dickere) Hartschaumstoffschichte als Rissüberbrückung bzw. -überdeckung. Unabdingbar ist in solchen Fällen vorher eine Taupunktberechnung vorzunehmen (einzuholen), denn gerade derart dünne Dämmschichten können nach der Sanierung zu schwerwiegenden Feuchtigkeitsschäden (Sanierungs-Folgeschaden) führen.

Zusammenfassung

Die Ursachen für Putzrisse an Fassaden sind vielfältig und werden durch ständig neue Produkte und Normen, vor allem auch durch stetig kürzer werdende Bauzeiten zahlenmäßig nicht reduziert. Ausschreibungen und Angebote müssten gleich qualifiziert und perfekt ausgearbeitet sein, wie es gegenwärtig die juristisch ausgefeilten Vorbemerkungen sind. Auch bedarf es der dringenden Wiederbelebung der öffentlichen, vor allem unabhängigen Putzforschung – sie liegt seit Jahrzehnten nicht nur in Österreich im Koma. Eine bessere Kooperation aller Bauschaffenden, beginnend bereits in der Planungsphase, könnte langfristig Abhilfe schaffen. Projektmanager, Architekten, Sonderplaner, Bauausführende und Professionisten müssten einen in sich geschlossenen Kreis bilden, nicht auf bauhierarchischen Positionen beharren, sondern sich **gemeinsam** der Bauerfolgsschuld gegenüber dem Auftraggeber **bewusst sein** und zum „Bauen mit Vernunft" zurückkehren.

Michael Hladik
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Innenputze, Außenputze und Wärmedämmverbundsysteme, E-Mail: sv@hladik.at
Präsident der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft Putz (ÖAP), Innsbruck, Internet: www.oeap.at

Empfehlung der Kapitalisierungszinssätze für Liegenschaftsschätzungen

Bezugnehmend auf die in den Heften SV 1995/3, 3, berichtigt in SV 1995/4, 34, SV 1997/2, 21, SV 1999/2, 56 und SV 2000/2, 49 veröffentlichten Empfehlungen wird nach Rücksprache mit den Landesverbänden mitgeteilt, dass derzeit keine Änderung der empfohlenen Kapitalisierungszinssätze erfolgen muss, da die am Markt zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen innerhalb der in der Empfehlung angegebenen Toleranz liegt.

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des LGZ Wien

Beweissicherung (§§ 384 ff ZPO)

1. **Im Beweissicherungsverfahren ist vom Sachverständigen ausschließlich die Befundaufnahme vorzunehmen. Die Erstattung eines Gutachtens über strittige Fragen ist nicht Gegenstand eines Beweissicherungsverfahrens.**
2. **Dennoch ist ein gegen diesen Grundsatz verstoßender, den eigentlichen Zweck der Beweissicherung überschreitender bewilligender Beschluss wegen des generellen Rechtsmittelausschlusses des § 386 Abs. 4 ZPO jedenfalls unanfechtbar.**
3. **Die Beweissicherung ist eine Art Provisiorialverfahren; es entspricht daher der Verfahrensökonomie, keinen weiteren Rechtszug gegen die Bewilligung zuzulassen. In dem allenfalls nachfolgenden Zivilrechtsstreit stehen dem Antragsgegner ohnedies alle Rechtsmöglichkeiten offen. Auch sind dem Antragsgegner die notwendigen Kosten der Beteiligung gemäß § 388 Abs. 3 ZPO jedenfalls zu ersetzen, sodass er dadurch keinen Schaden erleidet.**
4. **Hat das Gericht die Beweissicherung antragsgemäß beschlossen, ist ein Rechtsmittel unzulässig, und zwar auch deshalb, weil die Abgrenzung zwischen Befund und Gutachten unter Umständen schwierig ist. Anders ist die Rechtslage, wenn das Gericht antragslos entschieden hat.**

OGH vom 24. Jänner 2002, 8 Ob 61/00 d

Das Erstgericht beschloss antragsgemäß die Beweissicherung durch Einholung eines schriftlichen „Befundes" eines Sachverständigen über den Zustand einer bestimmten Stapelparkergrube sowie darüber, welche Ursachen eventuell festgestellte Mängel hätten, welche technischen Möglichkeiten zur Beseitigung der festgestellten Mängel bestünden und wie hoch die Kosten der Beseitigung dieser Mängel seien.

In dem dagegen erhobenen Rekurs wendet sich die Antragsgegnerin gegen den Auftrag des Erstgerichtes an den Sachverständigen, ein Gutachten zu erstatten, mit dem Argument, im Verfahren zur Beweissicherung durch Sachverständige sei lediglich die Befundaufnahme vorzunehmen.

Hierauf schränkte das Erstgericht fernmündlich den Auftrag an den Sachverständigen auf die eigentliche Befundaufnahme ein, der auch nur in diesem Umfang in der Folge tätig wurde.

Den dennoch vorgelegten Rekurs der Antragsgegnerin wies das Rekursgericht als unzulässig zurück, weil ein dem Beweissicherungsantrag stattgebender Beschluss gemäß § 386 Abs. 4 ZPO jedenfalls unanfechtbar sei, und sprach über Ergänzungsauftrag des Obersten Gerichtshofes aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes ATS 52.000,–, nicht aber ATS 260.000,– übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs mangels oberstgerichtlicher Rechtsprechung zur entscheidungswesentlichen Frage zulässig sei.

Der Revisionsrekurs ist zulässig, weil der Oberste Gerichtshof zwar in anderen Fallkonstellationen vom grundsätzlichen Ausschluss einer Rechtsmittelmöglichkeit gegen die Beweissicherung bewilligende Beschlüsse ausging (7 Ob 621/87, 8 Ob 648/89 = NRsp 1990/34; 7 Ob 609/94), zu der hier vorliegenden Fallkonstellation, ob ein Beschluss, mit dem über die Befundnahme hinaus dem Sachverständigen die Gutachtenserstattung über Mängelursachen, Mängelbeseitigung und allfällige Kosten der Mängelbeseitigung aufgetragen wird, anfechtbar sei, aber oberstgerichtliche Rechtsprechung fehlt; der Revisionsrekurs ist aber in der Sache nicht berechtigt.

Es ist zwar die ständige Rechtsprechung der Rekursgerichte, dass im Verfahren zur Beweissicherung durch Sachverständige ausschließlich die Befundnahme vorzunehmen ist, die Erstattung eines Gutachtens über strittige Fragen jedoch nicht Gegenstand eines Beweissicherungsverfahrens ist (MGA ZPO[15] § 384 E 11 mwN, z. B. LG Wien 16. 2. 1988, WR 319, kritisch hiezu *Rechberger* in *Rechberger* Komm ZPO[2] Rz 5 zu § 384 ZPO), zu teilen, doch sagt dies nichts darüber aus, ob ein gegen diesen Grundsatz verstoßender, den eigentlichen Zweck des Beweissicherungsverfahrens überschreitender bewilligender Beschluss wegen des generellen Rechtsmittelausschlusses des § 386 Abs. 4 ZPO (in diesem Sinn *Fasching* Komm ZPO III 539; *Rechberger* in *Rechberger* Komm ZPO[2] Rz 4 zu § 386) jedenfalls unanfechtbar ist.

Bei der Beweissicherung handelt es sich um eine Art Provisiorialverfahren mit dem Ziel, den gegenwärtigen Zustand festzuhalten. In einem solchen Fall entspricht es der Verfahrensökonomie, keinen weiteren Rechtszug gegen eine bewilligende Maßnahme des Gerichtes zuzulassen, weil dem Antragsgegner in dem allenfalls nachfolgenden Zivilrechtsstreit, in dem erst mit einem vermögenszuerkennenden bzw. vermögenseinschränkenden Ergebnis zu rechnen ist, alle Rechtsmöglichkeiten ohnedies offenstehen (7 Ob 609/94). Hinzu kommt, dass dem Antragsgegner die notwendigen Kosten der Beteiligung am Beweissicherungsverfahren gemäß § 388 Abs. 3 ZPO jedenfalls zu ersetzen sind, sodass er dadurch keinen Schaden erleidet.

Da vorliegendenfalls der Beweissicherungsbeschluss antragsgemäß erfolgte – und daher kein Fall vorliegt, in dem das Gericht antragslos entschieden hat und deshalb trotz des Rechtsmittelausschluss ein Rechtsmittel als zulässig angesehen werden könnte (vgl. die Zulässigkeit eines Rekurses, wenn die Überweisung ohne gesetzliche Grundlage, etwa ohne Unzuständigkeitseinrede des Beklagten oder ohne Überweisungsantrag des Klägers erfolgte [*Frauenberger* in *Rechberger* Komm ZPO[2] Rz 11 zu § 261 ZPO mwN]) –, hat es aus den oben genannten Gründen bei der Unanfechtbarkeit eines die Beweissicherung bewilligenden Beschlusses zu bleiben, mag auch – wie hier – der Beweissicherungsantrag und der darüber ergehende Beschluss über die eigentliche Befundaufnahme hinausgehen und bereits Elemente eines Gutachtensauftrages enthalten. Der Gesetzgeber hat wegen der u. U. schwierigen Abgrenzung zwischen Befund und Gutachten sowie wegen des Provisorialcharakters des Beweissicherungsverfahrens

eine Anfechtbarkeit des die Beweissicherung bewilligenden Beschlusses aus guten Gründen ausgeschlossen.

Ein allfällig auftragsgemäß erstattetes, über die Befundaufnahme hinausgehendes Gutachten (das vorliegendenfalls nicht erstattet wurde) wäre im (hier gar nicht bei Gericht anhängig gemachten) Prozess unbeachtlich. Darüber, ob es im nachfolgenden Prozess bei einem entsprechenden Gutachtensauftrag, der im Prozess erteilt wurde, verwertbar wäre, ist hier ebensowenig abzusprechen, wie über die vom Revisionsrekurswerber aufgeworfene – rein theoretische – Frage, was rechtens sein solle, wenn in einem Beweissicherungsbeschluss über ein im Beweissicherungsantrag enthaltenes Zahlungsbegehren abgesprochen würde.

Kein Gebührenanspruch bei erfolgreicher Ablehnung des Sachverständigen (§ 25 Abs. 3 GebAG)

1. **Erfolgreiche Ablehnung eines Gerichtssachverständigen, der vorher in derselben Sache schon als Privatgutachter tätig war (§ 355 Abs. 1 ZPO).**
2. **Wird dem Ablehnungsantrag gegen den Gerichtssachveständigen stattgegeben, hat das Gericht einen anderen Sachverständigen zu bestellen. Ein schon erstattetes Gutachten des zunächst bestellten Sachverständigen darf als Prozessstoff nicht berücksichtigt werden.**
3. **Der Sachverständige hat dann keinen Gebührenanspruch, weil seine Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben und sein Gutachten völlig unbrauchbar ist, sodass der gerichtliche Auftrag nicht erfüllt wurde (§ 25 Abs. 3 GebAG).**
4. **Das Verschulden des Sachverständigen liegt darin, dass er nicht sofort selbst den Auschließungs- oder Befangenheitsgrund gemeldet hat.**

OLG Wien vom 30. Jänner 2002, 12 R 2/02 f

Mit Schriftsatz vom 17. 10. 2000 trat die Nebenintervenientin auf Seiten der Klägerin in den Rechtsstreit ein. Dort brachte sie u. a. vor, dass sich Mag. P. am 19. 1. 2000 mit den von der Beklagten retournierten Foldern „zu einem Sachverständigen" begeben habe und die Untersuchung eindeutig ergeben habe, dass die Image-Folder einwandfrei verarbeitet gewesen seien und die von der Beklagten reklamierten „Mängel" sich in einem für eine derartige händische Verarbeitung üblichen Toleranzbereich befänden. Zum Beweis für dieses Vorbringen berief sich die Nebenintervenientin auf N. N. als „sachverständigen Zeugen".

Mit Beschluss vom 27. 11. 2000 bestellte das Erstgericht den als sachverständigen Zeugen beantragten N. N. zum Sachverständigen und trug ihm auf, ein Gutachten darüber zu erstellen, ob das von der Klägerin geliefert Werk „nach wie vor mit wesentlichen Mängeln behaftet" ist. (Es geht hier um von der Beklagten bestellte Druckwerke – Image-Folder –, die nach den Behauptungen der Beklagten mangelhaft gewesen sein sollen).

Am 12. 3. 2001 langte das Gutachten des Sachverständigen N. N. samt Honorarnote beim Erstgericht ein. Mit Schriftsatz vom 10. 4. 2001 lehnte die Beklagte den Sachverständigen ab und brachte dazu vor, der Sachverständige habe in seinem Gutachten vom 8. 3. 2001 auf Seite 4 erstmals bekannt gegeben, dass er durch den Nebenintervenienten – dessen Leistungserbringung im Verfahren bemängelt werde – bereits mit dieser Ware gutachterlich befasst worden war. Der Sachverständige hatte dies im Gutachten aufgezeigt, sich aber trotz dieses Umstandes für nicht befangen erachtet.

Am 4. 5. 2001 bezog der Sachverständige zu den Vorwürfen der Beklagten Stellung und führte u. a. aus: „Die Nebenintervenientin ist für mich eine Buchbinderei, wie etwa zehn andere Betriebe in Österreich, die von mir schon mit Aufträgen betraut wurden ... Die Nebenintervenientin zählt aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl und der guten maschinellen Ausstattung zu den größeren Buchbindereien in Österreich. Deshalb ist es ganz natürlich, dass kleinere Betriebe, wie mein Unternehmen, bei der Nebenintervenientin Kaschier- und Stanzarbeiten in Lohnarbeit ausführen lassen."

Mit Beschluss vom 9. 5. 2001 bestimmte das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen N. N. mit ATS 9.732,– und führte zur Begründung u. a. aus, dass die von der Beklagten behauptete Befangenheit des Sachverständigen nicht vorliege. Davon abgesehen seien den Streitteilen bereits aus der Eingabe der Nebenintervenientin vor der Bestellung des Sachverständigen N. N. jene Umstände bekannt gewesen, auf welche die Beklagte ihren (ersten) Ablehnungsantrag gestützt habe.

Aufgrund der Äußerung des Sachverständigen vom 4. 5. 2001 lehnte die Beklagte am 7. 6. 2001 den Sachverständigen neuerlich als befangen ab. Mit Beschluss vom 13. 6. 2001 enthob das Erstgericht den Sachverständigen N. N. „aufgrund des begründeten Ablehnungsantrages der Beklagten vom 7. 6. 2001 und bestellte an seiner Stelle X. Y., zum Sachverständigen.

Gegen den Gebührenbestimmungseschluss vom 9. 5. 2001 richtet sich der Rekurs der Beklagten.

Die Klägerin und der Sachverständige beteiligten sich am Rekursverfahren nicht.

Der Rekurs ist berechtigt.

Gemäß § 355 Abs. 1 ZPO können Sachverständige aus den

selben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, jedoch kann die Ablehnung nicht darauf gegründet werden, dass der Sachverständige früher in derselben Rechtssache als Zeuge vernommen wurde. Die Ablehnungserklärung ist bei dem Prozessgerichte ... vor dem Beginn der Beweisaufnahme und bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens mittels Schriftsatzes oder mündlich anzubringen. Später kann eine Ablehnung nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unübersteiglichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte (§ 355 Abs. 2 ZPO). Wird dem Ablehnungsantrag stattgegeben, hat das Gericht einen anderen Sachverständigen zu bestellen; ein schon erstattetes Gutachten darf nicht berücksichtigt werden (*Rechberger* in *Rechberger* ZPO[2] Rz 6 zu § 356).

Das Erstgericht hat den zweiten Ablehnungsantrag der Beklagten (vom 7. 6. 2001) für rechtzeitig und begründet erachtet und den Sachverständigen enthoben (Beschluss vom 13. 6. 2001).

Das Gutachten eines ausgeschlossenen Sachverständigen darf als Prozessstoff nicht berücksichtigt werden. Der Sachverständige hat dann keinen Gebührenanspruch, weil seine Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben und sein Gutachten völlig unbrauchbar ist, sodass der gerichtliche Auftrag nicht erfüllt wurde. Das Verschulden des Sachverständigen liegt in so einem Fall darin, dass er nicht sofort selbst den Ausschließungsgrund gemeldet hat. Eine solche Warnpflicht kann aufgrund des Sachverständigeneides nicht zweifelhaft sein (*Krammer/Schmidt,* SDG und GebAG[3] E 96 zu § 25 GebAG). Gleiches gilt, wenn der Sachverständige erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt wurde. Es ist dem Sachverständigen zum Verschulden anzurechnen, dass er den Ablehnungsgrund – hier die Geschäftsverbindung zur Nebenintervenientin – nicht schon vor Erstattung des Gutachtens gemeldet hat. Der Sachverständige hat somit keinen Honoraranspruch.

In Stattgebung des Rekurses war daher sein Antrag auf Gebührenbestimmung abzuweisen.

Gemäß § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG findet ein Kostenersatz im Verfahren über die Sachverständigengebühren nicht statt. Die Beklagte hat daher ihre Rekurskosten trotz Erfolges selbst zu tragen.

Gemäß § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO ist ein Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 1 GebAG bei einem ärztlichen Sachverständigen – Kostenvorschuss und Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern

1. **Der Ärztetarif des § 43 GebAG weicht auch im Tarifansatz des Abs. 1 Z 1 lit e, dem höchsten Ansatz, weit von den außergerichtlichen Einkünften eines Universitätsprofessors für ein schwieriges und gut begründetes Gutachten ab.**
2. **Erliegt ein ausreichender Kostenvorschuss (§ 365 ZPO), sodass eine Auszahlung der Sachverständigengebühr aus Amtsgeldern mit Sicherheit nicht erforderlich sein wird, kommt dem Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern (§ 34 Abs. 2 GebAG) keine Bedeutung zu.**
3. **Ein solcher Verzicht wäre ein inhaltsleerer Formalakt, weil ein vom Sachverständigen zu übernehmendes Einbringlichkeitsrisiko nicht besteht, wenn ein ausreichender Kostenvorschuss bei Gericht erliegt. Die Mühewaltungsgebühr kann daher nach § 34 Abs. 1 GebAG bestimmt werden.**

OLG Innsbruck vom 15. Oktober 2001, 2 R 193/01 a

Der Sachverständige Univ.-Prof. Dr. N. N. erstattete auftragsgemäß ein schriftliches medizinisches Gutachten und begehrte dafür Gebühren von ATS 8.200,–, davon ATS 7.500,– für Mühewaltung (3 Stunden á ATS 2.500,–), wobei er auf die §§ 34, 33 GebAG verwies.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit ATS 2.998,–, wobei die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 GebAG mit ATS 2.298,– festgesetzt wurde.

Diesen Beschluss begründete das Erstgericht im wesentlichen damit, dass der Sachverständige trotz Aufforderung keine dem Gebührenanspruchsgesetz entsprechende Gebührennote übermittelt habe. Mit Rücksicht auf die besondere Schwierigkeit der Gutachtenserstatttung sei der höchste Ansatz des Gebührenanspruchsgesetzes für die Mühewaltung herangezogen worden.

Diesen Beschluss bekämpft der Sachverständige insoweit, als ihm nicht eine Gebühr für Mühewaltung in Höhe von ATS 7.500,– zuerkannt wurde. Er macht geltend, dass er Anspruch auf eine Gebühr habe, die sich weitgehend an die Einkünfte

annähere, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben bezöge; das sei bei der begehrten Gebühr von ATS 7.500,– der Fall.

Der Rekurs ist im Ergebnis berechtigt.

Nach § 34 Abs. 1 GebAG ist die Gebühr für Mühewaltung in erster Linie nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bemessen. Nur in den in § 34 Abs. 2 GebAG vorgesehenen Ausnahmefällen sieht das Gesetz aus offensichtlich fiskalischen Gründen eine niedrigere Gebühr für Mühewaltung vor, und zwar getrennt einerseits nach Sachverständigen, für welche das GebAG einen eigenen Tarif vorsieht, und andererseits nach Sachverständigen, für welche ein solcher Tarif nicht besteht; in den letztgenannten Fällen ist eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen anzustreben.

Für Ärzte – somit auch für den gegenständlichen Sachverständigen – sieht § 43 GebAG verschiedene Tarife für die Gebühr für Mühewaltung vor, die auch den vom Erstgericht herangezogenen Höchsttarif von ATS 2.298,– umfassen. Würde daher der Rekurswerber unter die Ausnahme des § 34 Abs. 2 GebAG fallen, wären auf ihn tatsächlich die Tarife des GebAG anzuwenden, sodass eine Bestimmung der Gebühr in Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte nicht in Betracht käme. Dem Rekurswerber ist darin beizupflichten, dass der vom Erstgericht herangezogene Tarif von ATS 2.298,– für die Erstattung eines schwierigen und gut begründeten Gutachtens durch einen Universitätsprofessor weit von den Einkünften abweicht, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Würde das GebAG für Ärzte keine Tarife vorsehen, käme für den Rekurswerber daher von vornherein eine wesentlich höhere Gebühr für Mühewaltung in Betracht.

Ob diese Ungleichbehandlung von Sachverständigen, für welche das GebAG einen Tarif vorsieht, und Sachverständigen, für welche kein Tarif besteht, sachlich gerechtfertigt ist und dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf Gleichbehandlung entspricht, kann im vorliegenden Fall aber aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben:

Der Rekurswerber hat sein Gutachten im vorliegenden Fall in einem Zivilprozess erstattet, in welchem die beweisführenden Kläger nicht Verfahrenshilfe genießen, sondern nach § 365 ZPO einen Kostenvorschuss von ATS 20.000,– erlegt haben. Dieser Kostenvorschuss reicht zur Bezahlung der vom Rekurswerber angesprochenen vollen Gebühr aus, sodass eine Auszahlung der Gebühr aus Amtsgeldern mit Sicherheit nicht erforderlich sein wird. Unter diesen Umständen kommt der in § 34 Abs. 2 GebAG normierten Einschränkung dahingehend, dass die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung nach den außergerichtlichen Einkünften des Sachverständigen dann nicht in Betracht kommt, wenn der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet, keine Bedeutung zu; ein solcher Verzicht, den der Sachverständige nach der Aktenlage nicht abgegeben hat, entspräche einem inhaltsleeren Formalakt, dessen Unterlassung nicht die Konsequenz hat, dass die Gebühr des Sachverständigen für Mühewaltung nicht nach § 34 Abs. 1 GebAG bestimmt werden könnte (vgl. RV 1554 BlgNR 18. GP zur Neufassung des § 34 GebAG, wonach es darauf ankomme, ob der Sachverständige „durch Verzicht auf Berichtigung der Gebühr aus Amtsgeldern auch noch das Einbringlichkeitsrisiko auf sich" genommen habe; dieses Einbringlichkeitsrisiko besteht auch dann nicht, wenn ein ausreichender Kostenvorschuss vorliegt).

Die Bestimmung der Gebühr des Rekurswerbers für Mühewaltung kann daher nach § 34 Abs. 1 GebAG erfolgen, somit nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Unter diesen Umständen hält das Rekursgericht die vom Rekurswerber, einem Universitätsprofessor, angesprochene Gebühr von ATS 7.500,– für angemessen, sodass dem Rekurs Folge zu geben war.

Gebühr für die Befundung der von einem anderen Arzt angefertigten Röntgenaufnahmen (§ 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG) – Computertomographie

1. **Nimmt ein ärztlicher Sachverständiger eine von einem anderen Arzt angefertigte Röntgenaufnahme in Augenschein und bezieht das Ergebnis in die seinem Gutachten zugrundezulegende Befundaufnahme ein, so gebührt ihm die Hälfte des im § 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG festgesetzten Betrages.**
2. **Die Bewertung von Röntgenbildern stellt eine Nebenleistung dar, deren gesonderte Honorierung von der überwiegenden Rechtsprechung nur deshalb akzeptiert wird, weil nach weitgehend übereinstimmender Auffassung die im § 43 GebAG für Ärzte festgelegten Gebühren unangemessen niedrig sind.**
3. **Bei Gegenüberstellung von Haupt- und Nebenleistungen und deren Entlohnung ist aus dem GebAG die Grundwertung abzuleiten, die der Hauptleistung den Vorrang gibt.**

4. **Dieser Grundwertung widerspricht es, wenn eine Befundaufnahme, die vom Sachverständigen neben anderen Befunden zur Grundlage seines Gutachtens herangezogen wird und ihn zeitlich nicht annähernd so in Anspruch nimmt wie die Erstellung des Gutachtens, mit einer Gebühr entlohnt wird, die höher ist als die Gebühr für das Gutachten einschließlich der anderen Befundaufnahmen.**
5. **Die zusätzliche Entlohnung für die Befundung der von einem anderen Arzt angefertigten Röntgenaufnahmen darf nicht höher sein als jene Gebühr, die dem Sachverständigen für die Mühewaltung der Erstattung des Gutachtens zuerkannt wird.**
6. **Ob bei der Entlohnung einer Computertomographie von der Befundung jedes einzelnen Schnittbildes auszugehen ist oder die Computertomographie als eine einzige Röntgenaufnahme im Sinne des Tarifes nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG zu beurteilen ist, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.**

OLG Linz vom 19. November 2001, 2 R 180/01 f

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Gebühren des Sachverständigen Dr. C. P., eines Facharztes für Unfallchirurgie, für sein schriftliches Gutachten vom 29. 5. 2001 insgesamt mit ATS 3.273,– bestimmt. Nicht zugesprochen wurden dem Sachverständigen die in seiner Honorarnote verzeichneten Kosten für die Befundung von 41 angeforderten (also nicht vom Sachverständigen selbst hergestellten) Röntgenbildern. Diese Teilabweisung wurde im angefochtenen Beschluss damit begründet, dass eine gesonderte Honorierung von Röntgenbildern nur im Fall des § 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG für die Anfertigung von Röntgenaufnahmen durch den Sachverständigen vorgesehen sei; die Befundung vorhandener Röntgenbilder sei durch die Gebühr für Mühewaltung abgegolten.

Dem Rekurs des Sachverständigen, der den Zuspruch einer weiteren Gebühr in Höhe von ATS 6.416,– anstrebt, kommt teilweise Berechtigung zu.

Die Begründung des angefochtenen Beschlusses stützt sich auf eine in mehreren älteren Entscheidungen vertretene Rechtsansicht dreier Senate des Oberlandesgerichtes Linz (1 R 169/90, 1 R 193/90; ebenso 12 Rs 74/89 und 13 Rs 107/88 OLG Linz). Der Senat 12 ist später (12 Rs 45/94) auf die von anderen Senaten des OLG Linz (2 R 35/97, 3 R 224/90, 4 R 32/95) sowie von den Oberlandesgerichten Wien (z. B. 31 Rs 162/90) und Innsbruck (z. B. 5 Rs 103/93) vertretene Auffassung umgeschwenkt, dass mit der Zuerkennung der Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG die Beurteilung mitgebrachter (oder angeforderter) Röntgenaufnahmen nicht mitumfasst wird.

Bei der in § 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG geregelten Anfertigung und Begutachtung von Röntgenbildern (in der Regel durch einen Radiologen) handelt es sich um andere, jedenfalls aber höher zu entlohnende ärztliche Leistungen als es jene sind, die der Sachverständige Dr. P. im gegenständlichen Verfahren erbracht hat: Ansehen der zur Untersuchung mitgebrachten oder angeforderten Röntgenaufnahmen und deren kurze Beschreibung im Befund. Weil jedoch die letztgenannten Leistungen zumindest quantitativ andere sind als die im § 43 Abs. 1 Z 12 lit.a GebAG geregelten Leistungen, inhaltlich jedoch ein Teil davon sind, sind sie extra zu honorieren. Als Maßstab für diese gesonderte Honorierung bietet sich wiederum der Tarif nach Z 12 lit a des § 43 Abs. 1 GebAG an. Da es sich allerdings nur um eine Teilleistung gegenüber der von der Tarifpost umfassten ärztlichen Gesamtleistung handelt, nämlich um die Befundung des von einem anderen Arzt hergestellten Röntgenbildes, hat sich die überwiegende Rechtsprechung zu der Lösung durchgerungen, dem Sachverständigen, der die fremd hergestellten Röntgenbilder in seine Befundaufnahme einbezieht, eine gegenüber der Tarifpost Z 12 lit a herabgesetzte Gebühr zuzuerkennen. Dieser Rechtsansicht schließt sich grundsätzlich auch der erkennende Senat an.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich des Ausmaßes der Kürzung des Tarifbetrages. In der soeben erschienenen dritten Auflage der MGA *Krammer/Schmidt* zeigen die zu § 43 GebAG veröffentlichten Entscheidungen eine Schwankungsbreite zwischen einer Kürzung um ein Viertel (z. B. OLG Wien SVSlg 36.795) und einer Kürzung um 2/3 (z. B. OLG Wien SVSlg 34.241) auf. Die überwiegende Rechtsprechung spricht dem Sachverständigen in solchen Fällen die Hälfte des Satzes nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG zu. Da dies auch die zuletzt veröffentlichte Ansicht eines Senates des OLG Linz ist (SVSlg 41.870), legt der erkennende Senat grundsätzlich diese Auffassung seiner Entscheidung zugrunde.

Aus dem schriftlichen Befund des Sachverständigen Dr. P. geht hervor, dass er 17 verschiedene Röntgenaufnahmen und insgesamt 24 Schnittbilder einer Computertomographie angesehen und ausgewertet hat. Würde man der auch von *Krammer* in einer Anmerkung zu E 40 zu § 43 GebAG MGA[3] bevorzugten Ansicht mehrerer Entscheidungen (E 38 a. a. O.) folgen, wonach für eine Computertomographie die (anteilige) Gebühr gemäß § 43 Abs. 1 Z 12 nach der Anzahl der Schnittbilder zu bestimmen sei und dies auch für die Honorierung eines Sachverständigen gelte, der die fremd angefertigten CT-Schnittbilder für seine Befundaufnahme mit heranzieht (so 12 Rs 45/94 OLG Linz = SVSlg 41.870), dann ergäbe sich im vorliegenden Fall allein für die Befundung angeforderter Röntgenbilder eine Gebühr in Höhe von ATS 6.416,–, das ist mehr als das Dreifache der dem Sachverständigen für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG zuerkannten Gebühr.

Eine derart unterschiedliche Honorierung von Haupt- und Nebenleistung kann den Grundwertungen, die der Tarifgestaltung des Gebührenanspruchsgesetzes zugrunde liegen, nicht entsprechen. Es darf nicht übersehen werden, dass eine Sonderentlohnung der Befundung von Röntgenaufnahmen von den ärztlichen Sachverständigen nur deshalb betrieben und schließlich von der Judikatur überwiegend akzeptiert wurde, weil nach weitgehend übereinstimmender Auffassung die im § 43 GebAG für die Ärzte festgelegten Gebühren unangemessen niedrig sind. Das Oberlandesgericht Linz hat in seinem Wahrnehmungsbericht über den Gang der Rechtspflege im Jahr 1996 die sich daraus ergebenden Probleme bei der Ent-

lohnung von ärztlichen Sachverständigen ausführlich dargelegt und an den Gesetzgeber den Appell gerichtet, das System der Entlohnung ärztlicher Sachverständiger im Gebührenanspruchsgesetz wenigstens so dem § 48 anzugleichen (Regelung der Sachverständigengebühr für KFZ-Sachverständige), dass nicht ein allgemein unverständlicher Wertungswiderspruch daraus abgeleitet werden kann.

Wenn auch der Gesetzgeber diesen aufgezeigten Wertungswiderspruch bis heute nicht beseitigt hat, so ändert dies nichts daran, dass ganz allgemein die Gegenüberstellung von Haupt- und Nebenleistungen und deren Entlohnung nach dem Gebührenanspruchsgesetz eine Grundwertung darstellt, die natürlich der Hauptleistung den Vorrang gibt (z. B. im § 30) und insoweit jedermann einsichtig ist. Dieser Grundwertung widerspricht es, wenn eine Befundaufnahme, die vom Sachverständigen neben anderen Befunden zur Grundlage seines Gutachtens herangezogen wird und ihn zeitlich nicht annähernd so in Anspruch nimmt wie die Erstellung des Gutachtens, mit einer Gebühr entlohnt wird, die höher ist als die Gebühr für das Gutachten einschließlich der anderen Befundaufnahmen.

Da im vorliegenden Fall bereits die Entlohnung der Befundung von 18 Röntgenaufnahmen (17 + 1) mit der Hälfte der im § 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG festgelegten Gebühr den dem Sachverständigen für Mühewaltung insgesamt zuerkannten Betrag von ATS 2.049,– übersteigen würde und daher aufgrund der oben angestellten Überlegungen auf den genannten Betrag zurückgeführt werden muss, kann es dahingestellt bleiben, ob bei Anwendung des Tarifes nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit a die Entlohnung der Befundung jedes einzelnen Schnittbildes einer Computertomographie sachgerecht ist. Wenn man bei der rekursgegenständlichen Konstellation die Computertomographie als eine einzige Röntgenaufnahme im Sinn des Tarifes nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit a beurteilt, kommt man auf insgesamt 18 zu entlohnende Röntgenaufnahmen und damit in der Summe auf einen nach Ansicht des Rekursgerichtes schon zu hohen Betrag.

Der erkennende Senat ist sich dessen bewusst, dass die von ihm vorgenommene teleologische Interpretation der Anwendbarkeit des Gebührenanspruchsgesetzes auf bestimmte ärztliche Leistungen nur dann möglich ist, wenn die zu lösende Rechtsfrage nicht eindeutig aus dem Text der gesetzlichen Bestimmungen zu beantworten ist, also Raum für eine richterliche Auslegung im Sinne des § 7 ABGB bietet. Wenn es um die Entlohnung eines ärztlichen Sachverständigen für die Begutachtung der von ihm selbst hergestellten Röntgenaufnahmen geht, ist natürlich auch nach Auffassung des erkennenden Senates eine Begrenzung der Entlohnung dieser Sonderleistung mit dem für die Gutachtenserstellung an sich gebührenden Honorar für Mühewaltung nicht zulässig. Was jedoch die Befundung von Röntgenaufnahmen anlangt, die ein anderer Arzt hergestellt hat, beweist die in der Begründung dieser Entscheidung skizzierte Meinungsvielfalt, dass hier nach den Regeln der Analogie vorgegangen werden muss. Einige veröffentlichte Entscheidungen meinen, dass sich im Wege der Analogie eine direkte Anwendung des § 49 GebAG anbiete, übersehen jedoch, dass § 49 Abs. 3 GebAG voraussetzt, dass zugleich mit der Befundung eines Röntgenbildes, das ein anderer Arzt hergestellt hat, die ärztliche Leistung auch des Herstellers der Röntgenaufnahme als die eines Sachverständigen nach dem GebAG zur Entlohnung heransteht. § 49 Abs. 1 wiederum setzt voraus, dass die Leistungen des ärztlichen Sachverständigen, der eine anderweitig hergestellte Röntgenaufnahme befundet, mit der Leistung des Radiologen gleichzuhalten sind, welcher die Röntgenaufnahme anfertigt und darüber Befund und Gutachten abgibt, in der Regel in Form eines an den überweisenden Arzt adressierten Arztbriefes. Von einem Gleichhalten kann aber keine Rede sein, wenn die wesentliche Leistung der Anfertigung der Aufnahme im Rahmen einer ärztlichen Röntgenuntersuchung fehlt, wobei die bei der Anfertigung anfallenden Barauslagen (z. B. Materialkosten) gemäß § 31 Z 1 GebAG extra zu ersetzen sind.

Wie die hinsichtlich des Ausmaßes der Kürzung – weil eben nicht gleichzuhalten und daher auch nicht gleich zu entlohnen ist – differierende Judikatur zeigt, gehen die Gerichte im Rahmen des Ermessensfreiraumes nach § 7 ABGB mit unterschiedlich motivierter Interpretation vor, wobei es auf eine gegenüber den ärztlichen Sachverständigen benevolent beeinflusste Judikaturlinie zurückzuführen ist, dass die hier in Frage stehenden Leistungen überhaupt gesondert entlohnt werden. Die Begründung der erstgerichtlichen Entscheidung, hiefür kein zusätzliches Honorar zuzusprechen, ist nicht unvertretbar; sie wird allerdings vom Rekursgericht nicht geteilt. Dieses fasst sohin die Begründung seiner Rekursentscheidung mit folgenden Leitsätzen zusammen:

a) Nimmt ein ärztlicher Sachverständiger eine von einem anderen Arzt angefertigte Röntgenaufnahme in Augenschein und bezieht das Ergebnis in die seinem Gutachten zugrundezulegende Befundaufnahme ein, so gebührt ihm die Hälfte des im § 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG festgesetzten Betrages.

b) Diese zusätzliche Entlohnung darf jedoch nicht höher sein als jene Gebühr, die dem Sachverständigen für die Mühewaltung der Erstattung des Gutachtens zuerkannt wird.

Anmerkung: *Den* ***methodischen Ansatz*** *dieser Entscheidung des OLG Linz halte ich für* ***unrichtig****. Weder aus dem Tarif des § 43 GebAG noch aus der Bestimmung des § 30 GebAG über die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften kann eine* ***Wertung*** *von einzelnen Gebührenansätzen* ***als Haupt- und Nebenleistungen*** *oder eine* ***Grundwertung*** *abgeleitet werden, dass die Entlohnung der Nebenleistungen im Gesamtbetrag jedenfalls geringer zu sein hat, als die Gebühr für das Gutachten einschließlich der anderen Befundaufnahmen. § 24 GebAG umschreibt den Umfang der Sachverständigengebühr,* ***ohne*** *einzelne Gebührenpositionen in ein bestimmtes* ***Wertverhältnis*** *zu setzen. Sollte sich das OLG Linz dabei gedanklich auf die Rechtsprechungslinie beim* ***Ersatz der Hilfskraftkosten*** *berufen, wonach die Kosten für Hilfskräfte mit jenem Betrag zu begrenzen sind, der dem Sachverständigen gebührt hätte, wenn er die Arbeiten selbst ausgeführt hätte (= E 54 zu § 30 GebAG in Krammer/Schmidt, SDG und GebAG³), so ist dazu zu bemerken, dass diese Judikatur nicht festlegt, dass die Hilfskraftkosten insgesamt die Mühewaltungsgebühr des Sachverständigen nicht übersteigen*

dürfen – was wiederholt bei technischen und Rechnungswesengutachten vorkommt –, sondern dass der für die Hilfskraft zuzuerkennende ***Stundenansatz*** *den dem Sachverständigen selbst gebührenden Stundenansatz nicht übersteigen darf, weil sonst der* ***verfahrensökonomische Effekt*** *des Hilfskräfteeinsatzes verloren ginge.*

Es sind daher alle vom Sachverständigen erbrachte Leistungen gesondert und ***nicht*** *entsprechend einer nicht* ***im Gesetz begründeten Bewertung als Haupt- und Nebenleistung*** *zu entlohnen. Dabei kann es zum Ergebnis kommen, dass die gesondert zu entlohnenden Leistungen von Befundaufnahmen einen höheren Gesamtbetrag ergeben als der Mühewaltungsbetrag für das eigentliche Gutachten, somit für die aus den Befunden zu ziehende Schlussfolgerung.*

Harald Krammer

Kumulierung beim Arzttarif (§ 43 GebAG) – Ablichtungskosten (§ 31 Z 1 GebAG)

1. **Die Beantwortung zweier unterschiedlicher Fragen durch den ärztlichen Sachverständigen – einerseits Verletzungsgrad samt Dauer der Gesundheitsschädigung, andererseits Entstehung der Verletzungen mit Zuordnung zu unterschiedlichen möglichen Ursachen – begründet den Anspruch auf die zweifache Gebühr nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG.**
2. **Die Verrechnung von ATS 10,– je Kopie ist unter Berücksichtigung des höheren innerbetrieblichen Aufwands nicht überhöht.**

OLG Wien vom 7. November 2001, 24 Bs 274/01

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die vom SV Prof. Dr. N. N. für die Gutachtenserstattung in der Hauptverhandlung am 17. September 2001 begehrten Gebühren antragsgemäß mit ATS 6.818,–.

Die dagegen von der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde wendet sich einerseits gegen den Zuspruch der Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs. 1 Z I lit d GebAG, da eine besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchung nicht durchgeführt worden sei, andererseits sei der Betrag von ATS 10,– pro Fotokopie (§ 31 Abs. 1 GebAG) überhöht und es wäre der angemessene Betrag von ATS 6,50 zugrundezulegen.

Die Beschwerde ist im Ergebnis nicht berechtigt.

Der Beschwerdeführerin ist insoferne beizupflichten, als dem Sachverständigen die Gebühr für Mühewaltung lediglich nach § 43 Abs. 1 Z I lit c GebAG zustünde, da eine besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchung in der Aktenlage keine Deckung findet.

Jedoch erweist sich die Argumentation des Sachverständigen in seiner Äußerung zur Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft, die Fragestellung habe sich nicht bloß auf die Beurteilung des Verletzungsgrades beschränkt, sondern es seien darüber hinaus Aussagen zur Entstehung von Verletzungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gefordert worden, insbesondere zur Abgrenzung Eigen- bzw. Fremdverursachung, als zutreffend.

Nach ständiger Rechtsprechung dieses Gerichtes liegen mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen gutachtlich zu beantworten hat und für die Beantwortung jeder dieser Fragen eigene Fachkenntnisse erforderlich sind, über die der Richter nicht selbst verfügt, sodass ihm die eigenständige Lösung nicht möglich ist (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG², E 48 ff zu § 43). Vorliegend hatte der Sachverständige einerseits den Schweregrad der Verletzungen beurteilt, in weiterer Folge aber auch ausführlich zur Entstehung dieser Verletzungen Stellung bezogen, insbesondere zur Problematik Fremd- oder Eigenzufügung, wobei er auch darlegte, welche Verletzungen allenfalls aus dem vorangegangenen Verkehrsunfall resultieren konnten.

Diese Beantwortung zweier unterschiedlicher Fragen (einerseits Verletzungsgrad samt Dauer der Gesundheitsschädigung bzw. Berufsunfähigkeit, andererseits Entstehung der Verletzungen mit Zuordnung einzelner Verletzungen zu unterschiedlichen möglichen Ursachen) begründet einen Anspruch auf die zweifache Gebühr nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit c GebAG.

Der Sachverständige hat zwar versehentlich die Gebühr für Mühewaltung lediglich für ein Gutachten nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG verzeichnet, da dieser Betrag (ATS 1.366,–) jedoch unter jenem liegt, den er zulässigerweise hätte verzeichnen dürfen (zweimal ATS 695,–), erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt im Ergebnis als nicht berechtigt.

Aber auch die Verrechnung von ATS 10,– je Kopie erscheint nicht überhöht, da zu Gunsten des Sachverständigen ein höherer innerbetrieblicher Aufwand, als er sonst bei einer mit der Erstellung von Ablichtungen befassten Gewerbeunternehmung aufläuft, zu berücksichtigen ist, der auf die einzelnen Kopien überwälzt werden kann (vgl. OLG Wien, 16 R 71/88, 12 R 57/91; OLG Innsbruck, 3 R 73/99f, 2 R 32/99v). Die Beschwerde lässt eine Begründung für die Annahme, ein Betrag von ATS 6,50 pro Kopie sei ortsüblich, vermissen. Die in *Krammer/Schmidt,* GebAG², zitierte Entscheidung des OLG Wien vom 23. Oktober 1984, 23 Bs 495/84 (E 21 zu § 31), erscheint nicht mehr aktuell, liegt sie doch 17 Jahre zurück und ist auf Grund der mittlerweiligen Geldentwertung nicht mehr heranzuziehen.

Der Beschwerde musste daher ein Erfolg versagt bleiben.

Die Äußerungsmöglichkeit der Parteien zu einem schriftlichen Sachverständigengutachten steht unter Nichtigkeitssanktion (§ 477 Abs. 1 Z 4 ZPO)

1. **Das rechtliche Gehör i. S. des Art 6 Abs. 1 MRK ist auch dann verletzt, wenn einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten.**
2. **Wird die Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO vor Erstellung des schriftlichen Sachverständigengutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens geschlossen, sodass die Parteien von vornherein keine Gelegenheit haben, bei der Verhandlung weitere Aufklärungen zu verlangen, ist der Nichtigkeitsgrund nach § 477 Abs. 1 Z 4 ZPO gegeben. Denn das Gericht hat den Parteien Verfahrensvorgänge, die erkennbar für sie wesentliche Tatsachen betreffen, bekanntzugeben und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, dazu Stellung zu nehmen.**
3. **Bei einem Nichtigkeitsgrund ist nicht zu prüfen, ob ernstliche Bedenken gegen das Gutachten oder das Ergänzungsgutachten bestehen, weil Nichtigkeitsgründe ohne Rücksicht auf ihre Auswirkung im Einzelfall aus Anlass eines zulässigen Rechtsmittels von Amtswegen aufgegriffen werden müssen.**
4. **Nach § 357 ZPO kann zwar das Gericht die schriftliche Begutachtung anordnen; in diesem Fall ist der Sachverständige verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dasselbe bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern.**

OGH vom 19. September 2001, 3 Ob 111/01 x

Der Kläger begehrt vom Beklagten Zahlung von ATS 98.000,–; hiebei handle es sich um den Schaden, der dadurch entstanden sei, dass der Beklagte der von ihm bei Reparatur eines PC des Klägers ausdrücklich übernommenen Verpflichtung zur Sicherung der gespeicherten Daten nicht nachgekommen sei.

Der Beklagte wendete ein, bei Übernahme des PC zur Reparatur seien die gespeicherten Daten bereits gelöscht gewesen. Im Übrigen sei auch der Benutzer zur Sicherung der Daten verpflichtet.

Das Erstgericht schränkte das Verfahren auf den Grund des Anspruches ein und erkannte mit Zwischenurteil zu Recht, der auf Leistung gerichtete Klagsanspruch, der daraus abgeleitet werde, dass der Beklagte im Rahmen der am 7. 11. 1997 in Auftrag gegebenen Reparatur des Computers des Klägers die Sicherung der Daten unterlassen habe, bestehe dem Grunde nach zu Recht.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil infolge Berufung der beklagten Partei und sprach aus, die ordentliche Revision sei zulässig, weil Fragen der Datensicherung durch den beauftragten Werkunternehmer im Fall einer Reparatur bzw. Installation von Betriebssystemen auf Computeranlagen bisher – soweit ersichtlich – nicht Gegenstand der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gewesen seien. Schließlich stehe der bisherigen Judikatur der Gerichte, die Schließung der Verhandlung vor Erstellung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens bilde allenfalls eine Mangelhaftigkeit, die Lehrmeinung *Rechbergers* entgegen, es stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit eine Nichtigkeit nach § 477 Abs. 1 Z 4 ZPO dar, wenn die Parteien von vornherein keine Gelegenheit haben, in der Verhandlung Aufklärung zu verlangen; würde die Schließung der Verhandlung nach § 193 Abs. 3 ZPO zur Einholung eines (ergänzenden) Gutachtens aber eine Nichtigkeit darstellen, wäre dies vom Amts wegen aufzugreifen.

Als Verfahrensmangel wurde in der Berufung der beklagten Partei folgende Vorgangsweise des Erstgerichtes releviert:

Das Erstgericht schloss – nach schriftlicher Erstattung des Gutachtens aus dem Fachgebiet der Computertechnik und wiederholter Gelegenheit der Parteien zur Erörterung ihnen relevant scheinender Sachfragen mit dem Sachverständigen in der Tagsatzung vom 29. 3. 2000 die Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO, nachdem es demselben Sachverständigen nochmals aufgetragen hatte, ein (ergänzendes) schriftliches Gutachten zu erstatten und es sich die Parteien vorbehalten hatten, einen Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens (zwecks Erörterung des Gutachtens) zu stellen. Nach dem Inhalt des Protokolls wurde ihnen dies seitens des Gerichtes „zugesagt".

Hiezu führte das Berufungsgericht aus, ob ein Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens berechtigt sei, ergebe sich letztlich nur daraus, ob die Sache auch ohne Wiedereröffnung erschöpfend erörtert und gründlich beurteilt werden konnte (§ 496 Abs. 1 Z 2 ZPO). Sei dies nicht der Fall, dann sei die Entscheidung mit einem Verfahrensmangel behaftet. Der Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit sei nicht von Amts wegen aufzugreifen, sondern bleibe der Anfechtung durch die Parteien vorbehalten. Bei dieser Anfechtung seien nach der Rechtsprechung bestimmte Inhaltserfordernisse zu beachten, solle sie erfolgreich sein. Demnach müsse der Berufungswerber in seiner Verfahrensrüge dartun, welche konkreten Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens bestehen bzw. welche ergänzenden Fragen er noch zu stellen gehabt hätte und inwieweit durch eine mündliche Erörterung des Gutachtens allenfalls ein anderes Verfahrensergebnis hätte herbeigeführt werden können. Die Mängelrüge des Beklagten werde den vorauszusetzenden inhaltlichen Erfordernissen nicht gerecht. Der Berufungswerber habe lediglich ausgeführt, die Erörterung des (ihm zugleich mit dem angefochtenen Urteil zugestellten) Gutachtens wäre unabdingbar erforderlich gewesen, weil der Sachverständige ausgeführt habe, es könne nicht mit 100%iger Sicherheit nachvollzogen werden, ob die Anwenderdateien durch den vom Beklagten durchgeführten Reparaturvorgang oder aber schon vorher durch den Kläger gelöscht worden seien. Auch

aus dem Zusammenhang mit den übrigen Rechtsmittelausführungen lasse sich nicht mehr gewinnen, weil der Beklagte nur darzustellen versuche, warum das erstattete Gutachten keine taugliche Grundlage für bestimmte Feststellungen bilde.

Die Revision des Beklagten ist berechtigt.

Der Prüfung, ob die Sachentscheidungen der Vorinstanzen nichtig sind, steht (ähnlich wie bei der Entscheidung des verstärkten Senats 1 Ob 2123/96d = SZ 70/60) kein prozessuales Hindernis entgegen. Die beklagte Partei macht nämlich den behaupteten Nichtigkeitsgrund erstmals in der Revision geltend. Bei Behandlung der Mängelrüge in der Berufung der beklagten Partei hat das Berufungsgericht die – auch von Amts wegen aufzugreifende – Frage der Nichtigkeit nicht behandelt, sondern nur in der Begründung des Ausspruchs über die Zulässigkeit der ordentlichen Revision auf die Lehrmeinung *Rechbergers* hingewiesen, ohne sich mit deren Richtigkeit auseinanderzusetzen.

Die Parteien regten in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 29. 3. 2000 zwar an, das Verfahren gemäß § 193 Abs. 3 ZPO zur Einholung eines (ergänzenden) schriftlichen Gutachtens zu schließen, behielten sich aber vor, einen Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens zu stellen; dies wurde seitens des Gerichtes „zugesagt". Das Erstgericht stellte dieses Gutachten aber den Parteien weder vor Zustellung der Urteilsausfertigung noch gemeinsam mit dieser zu.

Diese Vorgangsweise ist folgendermaßen zu beurteilen:

Gemäß § 276 ZPO sind die Beweise grundsätzlich im Laufe der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht aufzunehmen. Gemäß § 289 Abs. 1 ZPO können die Parteien bei der Beweisaufnahme zugegen sein und an den Sachverständigen diejenigen Fragen stellen oder stellen lassen, die sie zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage für dienlich erachten. Gemäß § 357 ZPO kann das Gericht zwar die schriftliche Begutachtung anordnen. In diesem Fall ist der Sachverständige verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dasselbe bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern. Gemäß § 360 Abs. 2 ZPO sind die Parteien von dem Einlangen des schriftlichen Gutachtens in Kenntnis zu setzen.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits in der Entscheidung RZ 1937, 296 erkannt, dass diese Vorschriften über die Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens durch Einholung eines Sachverständigengutachtens unverzichtbar und von Amts wegen ohne Rücksicht auf eine Mängelrüge zu beachten sind.

Rechberger in *Rechberger,* ZPO² § 357 Rz 5 lehrt – dieser Entscheidung folgend –, dass dann, wenn der Richter die Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO vor Erstellung des schriftlichen Sachverständigengutachtens schließt, sodass die Parteien von vornherein keine Gelegenheit haben, noch bei der Verhandlung weitere Aufklärungen zu verlangen, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Parteien und damit der Nichtigkeitsgrund nach § 477 Abs. 1 Z 4 ZPO vorliege.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung EvBl 1953/492 demgegenüber die Ansicht vertreten, die Unterlassung der nach § 360 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Verständigung der Parteien vom Einlangen des schriftlichen Sachverständigengutachtens durch das Berufungsgericht könne nur einen Verfahrensmangel (§ 503 Z 2 ZPO) darstellen, der in diesem Fall nicht gegeben sei, weil der Revisionswerber keine ernstlichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens erwecken könne. Diese Ansicht wird auch in weiteren Entscheidungen (in RIS-Justiz RS0036909) aufrecht erhalten.

Fasching, Komm III 494 vertritt unter Berufung auf EvBl 1953/492 ebenfalls die Ansicht, erachte das Gericht das Gutachten als unbedenklich und könnte auch den Bedenken der Parteien keine entscheidende Bedeutung zukommen, dann stelle eine Verletzung der in § 360 Abs. 2 ZPO enthaltenen Verständigungspflicht keine erhebliche Mangelhaftigkeit iS des § 496 Abs. 1 Z 2, § 503 Z 2 ZPO dar.

Nach *Fasching,* Komm III 491 haben die Parteien keinen Rechtsanspruch auf Ergänzung eines schriftlichen Gutachtens. Dieser Ansicht ist die Rechtsprechung nicht gefolgt. Die Parteien haben das Recht, an den Sachverständigen alle jene Fragen zu stellen, die ihnen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Klarstellung und Vervollständigung des Gutachtens notwendig erscheinen, soweit der Vorsitzende die Fragen nicht unangemessen findet (SZ 51/134 mwN).

Bei der Beurteilung, ob hier ein von Amts wegen wahrzunehmender Nichtigkeitsgrund vorliegt, muss der nun vom Obersten Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung (SZ 58/142; SZ 64/1; SZ 68/1 uva in RIS-Justiz RS0074920) vertretene Grundsatz beachtet werden, dass das rechtliche Gehör iS des Art 6 Abs. 1 MRK nicht nur dann verletzt wird, wenn einer Partei die Möglichkeit, sich im Verfahren zu äußern, überhaupt genommen wird, sondern auch dann, wenn einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten. Das Gericht hat daher den Parteien Verfahrensvorgänge, die erkennbar für sie wesentliche Tatsachen betreffen, bekanntzugeben und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, dazu Stellung zu nehmen.

Eine diesem Grundsatz Rechnung tragende Beurteilung führt dazu, folgend der Entscheidung RZ 1937, 296 und *Rechberger* in *Rechberger,* ZPO² § 357 Rz 5 das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes nach § 477 Abs. 1 Z 4 ZPO wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs der Parteien zu bejahen, weil der Erstrichter den Parteien die Möglichkeit genommen hat, sich zu dem schriftlichen Sachverständigengutachten zu äußern. Die ältere Rechtsprechung, die bloß eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens annimmt, ist im Hinblick auf die angeführte jüngere, Art 6 Abs. 1 MRK berücksichtigende Rechtsprechung überholt. Liegt aber eine Nichtigkeit vor, ist nicht zu prüfen, ob ernstliche Bedenken gegen das Gutachten bestehen, weil Nichtigkeitsgründe ohne Rücksicht auf ihre Auswirkung im Einzelfall auch – von den Rechtsmittelinstanzen aber nur aus Anlass eines zulässigen Rechtsmittels – von Amts wegen aufgegriffen werden müssen (*Kodek* in *Rechberger,* ZPO² § 477 Rz 2 mwN).

Es waren daher die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben. Dem Erstgericht obliegt es, nach Einräumung der Äußerungsmöglichkeit zum Sachverständigengutachten eine neuerliche Entscheidung zu treffen.

Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Bereich des Tischlereiwesens

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat mit Beschluss vom 26. März 2001, 29 Kt 81/01-3, die Eintragung nachstehender unverbindlicher Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Tischler in der Sektion Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich in das Kartellregister, Abteilung V, zur Reg. Z. 85/2 angeordnet:

Unverbindliche Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Tischler betreffend **„Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Bereich des Tischlereiwesens"** gem. § 31 Abs. 1 Kartellgesetz gerichtet an die Mitglieder dieser Bundesinnung, gültig ab **März 2001:**

„1. **Mühewaltung**

Unter Mühewaltung versteht man alle Tätigkeiten, die für die Erstellung eines Befundes oder eines Gutachtens unmittelbar erforderlich sind.

2. **Zeithonorar**

2.1 Die gegenständliche Honorarempfehlung bezieht sich auf Sachverständigentätigkeit im Fachgebiet Tischlereiwesen (39.10 Bautischler, 39.11 Möbeltischler, 39.12 Sonstige Tischler, 39.18 Drechsler, 39.25 Parkettleger, 39.40 Sonstige Holzverarbeiter).

2.2 Als Honorar für Mühewaltung wird für jede, wenn auch nur begonnene, Stunde ein Zeithonorar von € 75,29 unverbindlich empfohlen.

2.3 Die Kosten für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung sind, wenn der Sachverständige dabei zu seinem Gutachten befragt wird, wie die Mühewaltung zu verrechnen (siehe Punkt 2.2).

3. **Zeitversäumnishonorar**

Als Honorar für Zeitversäumnis, zum Beispiel Fahrten zur Befundaufnahme, wird ein Zeitversäumnishonorar von 50% des Honorars für Mühewaltung (Punkt 2.2) je angefangener vollen Stunde unverbindlich empfohlen.

4. **Als Honorar für sonstige Kosten wird unverbindlich empfohlen:**

4.1 Lichtbilder in Farbe, 9x13 bis 10x15 cm, einschließlich evtl. Leihgebühr für Ausrüstung, Kosten für Film, Entwicklung, pro Stück € 1,74.

4.2 Kopien schwarz/weiß à € 0,36, in Farbe je € 1,60.

4.3 Kosten pro Seite für Reinschrift des Gutachtens € 1,90.

4.4 Kosten pro Seite für das Aufkleben und Beschriften der Fotos € 0,62.

4.5 Als Entgelt für Fahrtspesen wird das amtliche Kilometergeld empfohlen.

5. Diese Honorarsätze verstehen sich netto zuzüglich **Mehrwertsteuer.**

6. **Alle angeführten Sätze sind unverbindlich und gelten als Verbandsempfehlung nach § 31 Kartellgesetz 1988."**

Anmerkung: *Zur* ***Anwendung*** *dieser Honorarempfehlung bei* ***gerichtlicher Sachverständigentätigkeit*** *vgl.* ***Krammer/Schmidt,*** *SDG-GebAG³, Anm. 17 lit e sowie E 167, 199–201 zu § 34 GebAG. Die frühere Fassung dieser Honorarempfehlung ist im SV 1998/3, 38 abgedruckt.*

Harald Krammer

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen für Ziviltechniker – Neufassung (ab 1. 1. 2002)

Mit der **161. Verordnung** der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 174/01, wurde folgende Neufassung des Allgemeinen Teils der Honorarordnungen als unverbindliche Honorarleitlinie gemäß § 33 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. 1994/157, veröffentlicht (*kon*struktiv Nr. 229, Jänner/Februar 2002). Dieser neue Allgemeine Teil ist **mit 1. 1. 2002 in Kraft getreten.**

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen (Stundentarife, Nebenkosten)

§ 1 Allgemeines
(1) Der Allgemeine Teil der Honorarordnungen gilt für alle Honorarordnungen und ist in Zusammenhang mit den jeweiligen Besonderen Teilen der Honorarordnungen zu sehen.
(2) Sofern im Folgenden von Ziviltechnikern gesprochen wird, sind darunter Architekten, Ingenieurkonsulenten und Ziviltechnikergesellschaften zu verstehen.

§ 2 Leistungserbringung
(1) Die Ziviltechniker erbringen die ihnen in Auftrag gegebenen Leistungen in der Regel im Rahmen eines Werkvertrages. Projektsteuerungs-, Projektierungsleistungen und Leistungen der Begleitenden Kontrolle werden hingegen mit überwiegenden Anteilen als Bevollmächtigungsvertrag (Geschäftsbesorgung) erbracht.
Dabei gelten folgende Voraussetzungen:
1. Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln für Ziviltechniker;
2. Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;
3. Wahrung der Interessen des Auftraggebers – insbesondere

in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Beziehung – unbeeinflusst von den eigenen Interessen und den Interessen Dritter;
4. Haftung des Ziviltechnikers für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
(3) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.

§ 3 Honorare
(1) Die Honorare nach (2) bis (4) sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen.
(2) Honorare
1. Die Honorare sind nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Honorarordnungen (Allgemeiner Teil, Besondere Teile für verschiedene Fachgebiete, Autonome Honorarrichtlinien) zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach Z 2 bzw. zeitabhängige Sätze nach Z 3) bzw. die objektivierten Kosten nach Z 2.2.2 sind nach § 7 veränderlich.
2. Die Honorare sind nach mengenabhängigen Sätzen (Formeln, Tabellen usw. der Besonderen Teile) zu verrechnen, soferne nicht Z 3 zutrifft. Diese Sätze sind abhängig von
1. Abrechnungsparametern (wie z. B. Personalzahlen, Flächenzahlen, Einwohnergleichwerten, Maßeinheiten wie m, m^2, m^3, t u. dgl.) oder
2. honorarwirksamen Kosten
1. in Form von tatsächlichen Kosten;
2. in Form von objektivierten Kosten.
3. Mit den zeitabhängigen Sätzen nach § 5 bzw. § 6 sind jene Leistungen oder Teile von solchen zu verrechnen, für die in den Besonderen Teilen oder in den AHR (Autonomen Honorarrichtlinien) keine entsprechende Regelung besteht bzw. wenn für deren Verrechnung kein Besonderer Teil besteht. Dazu zählen auch Änderungen an Leistungen aus Werkverträgen (Änderungsevidenzen).
(3) Sondervereinbarungen über Honorare für Ziviltechniker mit der Bundeskammer oder mit den Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten haben Vorrang vor den Honorarordnungen.
(4) Frei vereinbarte Honorare
1. Das Recht auf die freie Vereinbarung höherer Honorare bleibt unberührt.
2. Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Honorare vereinbart werden. Dies sind z. B. Leistungen von hohem schöpferischen Wert, Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen, Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind.
3. Der Ziviltechniker darf seine Leistung nur zu einem Honorar (auch Pauschalhonorar) vereinbaren, mit dem die für die Leistungen notwendigen Bearbeitungsinhalte und die notwendige Bearbeitungstiefe auch im Sinne der Projektqualitätssicherung erbracht werden können.

§ 4 Zweckbindung, Schutzrechte
Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Ziviltechniker.

§ 5 Verrechnung nach dem Zeitaufwand
(1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand gemäß § 3 (2) Z 3 erfolgt mittels der zeitabhängigen Sätze. Die zeitabhängigen Sätze ergeben sich aus der Tabelle nach (5).
(2) Der Stundentarif[1] wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jeweils durch Verordnung[2] festgelegt. Die Zuordnung der geforderten Leistung erfolgt entsprechend den 3 Leistungskategorien gemäß (5) und bestimmt damit die Höhe des angewendeten Stundentarifes.
(3) Das gesamte Honorar ergibt sich aus der Summe der den 3 Leistungskategorien zugeordneten Stunden, multipliziert mit dem zugehörigen Stundentarif. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.
(4) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über alle 3 Leistungskategorien reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit der Leistungskategorie B für den gesamten Zeitaufwand durchgeführt werden.
(5) Die Leistungskategorien und der zugehörige Stundentarif sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungskategorie	Stundentarif
A	Konzeptive u. strategische Aufgaben Senior Experts, Experts	120–150 €
B	Technische u. wirtschaftliche Aufgaben Experts, Junior Experts	90–120 €
C	Administrative Aufgaben	60– 90 €

§ 6 Zuschläge
(1) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muss, die der Ziviltechniker nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen.
(2) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) erbracht werden muss, sind folgende Zuschläge zu verrechnen:
– zwischen 22.00 und 6.00 Uhr 60%
– an Sonn- und Feiertagen 75%
– die restliche Zeit 30%
(3) Wenn die Leistungen außerhalb Österreichs durchzuführen sind, können folgende Zuschläge verrechnet werden:
– in europäischen Ländern bis zu 50%
– außerhalb Europas bis zu 100%
(4) Für besondere Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen und nicht gemäß den Autonomen Honorarrichtlinien (AHR) verrechnet werden können, für Leistungen von hohem schöpferischem Wert, für Leistungen unter Einsatz von einem außergewöhnlichem Maß an Erfahrung und Kenntnissen und für Leistungen, die mit einem außergewöhnlichem Risiko verbunden sind, ist ein Zuschlag von mind. 50% auf die Leistungskategorie A zu verrechnen.

§ 7 Zeitliche Anpassung der Honorare

(1) Die zeitabhängigen Stundentarife[1], die Tabellenwerte, die objektivierten Kosten, der Basiswert[3] und die Honorarindices beruhen jeweils auf einem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ermittelten Kostengefüge. Bei Änderung des Kostengefüges passt die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die zeitabhängigen Stundentarife[1], die Tabellenwerte, die objektivierten Kosten, den Basiswert[3] und die Honorarindices durch Verordnung an, die dann für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verordnung (nachfolgend Zeitabschnitt genannt) unverändert bleiben.

(2) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers über mehrere Zeitabschnitte nach (1), so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Honorarsätze der einzelnen Zeitabschnitte das jeweilige anteilige Honorar zu ermitteln. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Zeitabschnitte.

(3) Bei der Verrechnung sind für die einzelnen Zeitabschnitte die jeweils geltenden Werte heranzuziehen.

§ 8 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

§ 9 Nebenkosten

(1) Soferne in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten – unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand – in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:

1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
2. Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probebelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
4. Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
5. Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
6. Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie spezielle EDV-Anlagen und -Programme, Spezialkameras u. dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten, zu verrechnen.
7. Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten (wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telephonspesen und dgl.) der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht.
8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet.[4]
9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.[4]
10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, soferne sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
11. Sondererstattungen wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.[5]
12. Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
13. Kosten für Versicherungen nach § 10 (2) und (3).

(2) Zu den Nebenkosten gemäß (1) Z 1 bis 7 ist zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15% zu verrechnen.

(3) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 5 bzw. § 6 zu verrechnen.

(4) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der zeitabhängigen Stundentarife entsprechend den Leistungskategorien zu verrechnen. Zuschläge gemäß § 6 kommen hier nicht zur Anwendung.

(5) Bei Pauschalierungen der Nebenkosten ist § 3 (4) Z 3 sinngemäß zu beachten.

(6) Nicht als Nebenkosten gelten ein Dokumentationsexemplar über die erbrachte Leistung bzw. Teilleistungen, die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti, Telephon, Telefax, E-mail und interne Vervielfältigungen etc. Diese werden einerseits durch die Honorarsätze, andererseits durch den Zuschlag nach (2) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

§ 10 Versicherung

(1) Der Ziviltechniker hat den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, die hierfür im einzelnen geltenden Bedingungen und den aufrechten Bestand mitzuteilen.

(2) Verlangt der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dies eine Versicherung gemäß § 9 (1) Z 13, welche gesondert zu verrechnen ist.

(3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem Ziviltechniker auferlegt werden, sind nach § 9 (1) Z 13 gesondert zu verrechnen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

(1) Im Vertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf unter Beachtung von (2) und (3) zu treffen.

(2) Der Ziviltechniker hat umgehend nach Beendigung seiner Leistung die Honorare samt Nebenkosten mittels einer ab-

schließenden Honorarnote geltend zu machen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Honorarnote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
(3) Der Ziviltechniker kann während der Bearbeitungszeit leistungskonforme Teilzahlungen/Abschlagszahlungen jeweils samt Nebenkosten anfordern.

§ 12 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag gem. § 9 (2) nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

§ 13 Schiedsgericht

Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber ist schriftlich zu vereinbaren.

§ 14 Übergangsbestimmung und Schlussbestimmung

(1) Alle in den Honorar- und Gebührenordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zum Stichtag 1. 1. 2002 enthaltenen Schilling-Beträge gelten ab diesem Zeitpunkt als Euro-Beträge und sind mit dem Umrechnungskurs 13,7603 in Euro umzurechnen.

(2) Die Zeitgrundgebühr gemäß § 4 (2) des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen in der Fassung der 156. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 80/01, vom 1. 5. 2001 wird mit der Bezeichnung Basiswert fortgeschrieben, insbesondere für zum 31. 12. 2001 bestehende Honorarordnungen, aufrechte Sondervereinbarungen und Tarife.

(3) Dieser Allgemeine Teil der Honorarordnungen tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Für Verträge von Ziviltechnikern mit dem Bund, den Bundesländern, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG gilt der Allgemeine Teil in der Fassung der 156. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 80/01, vom 1. 5. 2001 bis 31. 3. 2002 weiter.

[1]) Die Stundentarife werden ab 2003 bei Bedarf in Jahresschritten angepasst.

[2]) Diese Verordnung wird in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlicht.

[3]) Ab 1. 1. 2002 wird anstelle des Begriffes „Zeitgrundgebühr" der Terminus „Basiswert" verwendet.

[4]) Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, wobei bei der Abrechnung § 9 (4) zusätzlich zu berücksichtigen ist.

[5]) Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit.

***Anmerkung:** Die **letzte Verlautbarung von Änderungen** des Allgemeinen Teils der Honorarordnungen für Ziviltechniker erfolgte im Heft SV 2001/1, 33 (davor SV 2000/1, 32).*

Erhöhung des Basiswertes und des Formelfaktors der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker (ab 1. 1. 2002)

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. 1994/157, wurde mit der **162. Verordnung** der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 176/01, verordnet:

Erhöhung des Basiswertes (bis 31. 12. 2001 Zeitgrundgebühr)

Der Basiswert gemäß § 14 (2) Allgemeiner Teil der Honorarordnungen in der Fassung der 161. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 174/01, gültig ab 1. 1. 2002, wird wie folgt festgesetzt: **€ 60,50**

Honorarindices

Der Erhöhungsfaktor, bezogen auf die Werte vom 1. 1. 2001, lautet: 1,0375

1. Honorarindex zu Projektierungsarbeiten an Autobahnen, Bundesstraßen, Brückenbauten sowie für Vermessungsarbeiten an Autobahnen: 6,61

2. Honorarindex für Vermessungsarbeiten an Bundesstraßen: 5,45

Geltungsbeginn: 1. 1. 2002

Autonome Honorarrichtlinien

Der Formelfaktor des § 8 der Autonomen Honorarrichtlinien (AHR) in Abhängigkeit zum Basiswert lautet 86,5561.

Geltungsbeginn: 1. 1. 2002

***Anmerkung:** Die **letzte Verlautbarung über eine Valorisierung** des Basiswerts (der Zeitgrundgebühr) und der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker erfolgte im Heft SV 2001/1, 33 (davor SV 2000/1, 32).*

Dr. Jürgen SCHILLER ausgezeichnet

In einer Feierstunde am 7. Feber 2002 im Grazer Justizpalast wurde dem Präsidenten des Landesgerichtes für ZRS Graz Dr. Jürgen SCHILLER das ihm vom Bundespräsidenten verliehene „GROSSE SILBERNE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH" überreicht. Mit dieser hohen Auszeichnung wurde die hervorragende Berufslaufbahn, sein beispielhaftes Berufsethos und sein außergewöhnlicher Einsatz im Bereich der Judikatur als Richter und Senatsvorsitzender und in der Justizverwaltung – als Präsidialrichter, dann Leitender Visitator und seit 1. 4. 1996 als Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz – gewürdigt. Dabei ist auch die hohe kollegiale Anerkennung hervorzuheben, die Dr. SCHILLER als richterlicher Standesvertreter zuteil wurde: Von 1977–1979 bekleidete er die Funktion des Obmannes der Sektion Steiermark der Vereinigung der österreichischen Richter, von 1977 bis 1983 war er überdies Vizepräsident der geamtösterreichischen Richtervereinigung.

Dr. Jürgen SCHILLER hat sein profundes Fachwissen, seine Argumentationsstärke und seine Überzeugungskraft auch im Rahmen des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen bewiesen, und zwar als Vortragender und Seminarleiter bei Veranstaltungen der Sachverständigenverbände, als Fachautor und als bewährter Ratgeber bei Gesetzesvorhaben und bei der Umsetzung wichtiger, die Sachverständigen betreffender Gesetze sowie seit 2002 auch als Mitorganisator und Moderator der Gasteiner Fachseminare für Bauwesen. Seine Verdienste um das Sachverständigenwesen in Österreich wurden 1999 durch Verleihung der Goldenen Ehrennadel des Hauptverbandes anerkannt.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs gratuliert Dr. Jürgen SCHILLER zu der ihm verliehenen hohen Bundesauszeichnung ganz besonders herzlich!

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Hofrat Dr. Rainer GEISSLER – Präsident des Handelsgerichtes Wien

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 hat der Bundespräsident den bisherigen Vizepräsidenten Hofrat Dr. Rainer GEISSLER zum Präsidenten des Handelsgerichtes Wien ernannt. Hofrat Dr. GEISSLER ist für die Sachverständigen kein Unbekannter: Schon durch mehrere Jahre war er im Präsidium des Handelsgerichtes Wien mit Sachverständigenangelegenheiten betraut. Er hat sich aber auch als Seminarleiter und Moderator der Gasteiner Fachseminare für Gebäudetechnik, für Juwelen und Uhren sowie für Rechnungswesen hervorragend bewährt und seine Verbundenheit mit dem Sachverständigenwesen unter Beweis gestellt. Hofrat Dr. GEISSLER folgt dem bisherigen Präsidenten Hofrat Dr. Paul TRAXLER, der mit Ablauf des 31. 12. 2001 in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs gratuliert Hofrat Dr. Rainer GEISSLER sehr herzlich zu seiner Ernennung und wünscht ihm für sein Wirken in dieser verantwortungsvollen Funktion alles Gute und viel Erfolg!

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Obermedizinalrat Dr. med. Gerhard ROTHBAUER feiert 75. Geburtstag

Obermedizinalrat Dr. med. Gerhard ROTHBAUER, Primarius i. R., feierte am 13. März 2002 seinen 75. Geburtstag. Der Hauptverband gratuliert sehr herzlich zu diesem Jubiläum.

Seine glänzende berufliche Karriere, sein Schaffen und seine Verdienste im Bereich der Ärztekammer Wien, auf dem Gebiet des Gutachterwesens und seine zahlreichen Auszeichnungen durften wir bereits anlässlich seines 70. Geburtstages würdigen.

Mit Bedauern aber Verständnis nimmt der Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland den Wunsch von OMR Dr. ROTHBAUER zur Kenntnis, seine seit vielen Jahren versehenen ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Funktion als Obmann der Fachgruppe Gesundheitswesen, die er von Oktober 1990 bis Dezember 2001 mit viel Umsicht und Engagement inne hatte, ab 2002 nicht mehr auszuüben.

Der Hauptverband, insbesondere der Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland, dankt OMR Dr. ROTHBAUER für sein jahrzehntelanges, erfolgreiches Wirken im Dienste der Sachverständigen und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft, vor allem beste Gesundheit!

Hofrat Dr. Walter Melnizky
Präsident des OGH i.R.
Rechtskonsulent

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2002

Das 24. Fachseminar – das zweite in Bad Hofgastein – fand in der Zeit vom 13. bis 18. Jänner 2002 parallel zu den Seminaren „Gebäudetechnik" und „Rechnungswesen" statt, wodurch wieder die Wahl von Zusatzvorträgen um 14.00 Uhr für Teilnehmer des Bauseminars ermöglicht und auch in Anspruch genommen wurde.

Erstmals lag dieses Jahr die Leitung des Seminars in den Händen des Präsidenten des Landesgerichtes für ZRS Graz, **Dr. Jürgen SCHILLER,** dem für die souveräne und launige Führung der einzelnen Veranstaltungen sowie für die Vorbereitung des Seminars insgesamt zu danken ist. In seiner Eröffnungsrede erinnerte er daran, dass der Hauptverband in diesem Jahr seinen 90. Geburtstag feiern kann und hob einmal mehr dessen Bedeutung als Standesvertretung der Sachverständigen Österreichs hervor. Dr. Schiller erinnerte auch daran, dass Sachverständige mit ihrer Entwicklung vom „Institutionsgehilfen der Justizbehörden" zu unverzichtbaren Beratern der Richter, aber auch politischer Entscheidungsträger und nicht zuletzt privater Auftraggeber eine große Verantwortung zu ständiger beruflicher Weiterentwicklung übernommen haben.

Als Vertreter der Justizbehörden ergriffen der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz, **Dr. Helmut HUBNER**, sowie der „örtliche Hausherr", Präsident des Landesgerichtes Salzburg, **Dr. Walter GRAFINGER,** das Wort. Die Grüße der Mitveranstalterin, der Vereinigung der österreichischen Richter, übermittelte deren dritter Vizepräsident, **Mag. Werner ZINKL**, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz. Der Bürgermeister von Bad Hofgastein **Benedikt LANG** brachte seine Freude darüber zum Ausdruck, dass seine Gemeinde wiederum als Tagungsort gewählt wurde.

Der Präsident des Hauptverbandes, **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT**, bekundete seine Zufriedenheit über das rege Interesse an der Tagung, deren Bedeutung für die Fortbildung der Sachverständigen nicht hoch genug veranschlagt werden könne, eröffnete die Tagung und lud zum anschließenden Empfang in den Kursaal ein, wo nicht nur Blasmusik und Goaßlschnalzer die Teilnehmer und ihre Begleitung erfreuten, sondern ein reichhaltiges Büffet eine solide Basis für ausführliche kollegiale Gespräche bildeten.

In einem sehr informativen und interessanten Eröffnungsvortrag mit den neuesten Erkenntnissen zum hochaktuellen Thema „Ingenieurholzbau – Theorie – Praxis – wie geht es weiter?" nahm **Dipl.-Ing. Dr. Pius WÖHRLE,** Graz, ausführlich zum Stand der Lehre, der Forschung und zu Trends in der praktischen Entwicklung an Hand interessanter ausgeführter Projekte Stellung. Seine Ausführungen gipfelten in der Erkenntnis „Wir brauchen zur Zeit nicht vermehrt Holzbauspezialisten, sondern Baufachleute mit einem Ausbildungsstand im konstruktiven Ingenieurholzbau, wie er beispielsweise für den Stahlbetonbau und den Stahlbau bereits üblich ist".

Techn. Rat Ing. Herbert MAJCENOVIC befasste sich in seinem Vortrag über „Altbauten – Historische Bauwerke, im Besonderen Holzkonstruktionen" hauptsächlich mit dem Umgang mit historischen Dachkonstruktionen. Dabei behandelte er umfassend zentrale Bereiche wie Sicherheit von Dachkonstruktionen, häufige Schadensstellen bei Holzkonstruktionen, die Einteilung von Bauschäden und Probleme der Instandsetzung von Dachkonstruktionen.

Eine Bereicherung, auch für das fachkundige Publikum waren sicher die Vorträge von **Dipl.-Ing. Dr. Karl MIEDLER,** Wien, unter dem Titel „Bauschäden erkennen – vermeiden: Wärmedämm-Verbundsystem und Feuchteschäden am Klebeparket".

Im ersten Vortragsteil schilderte der Vortragende umfassend die mit dem Versuch einer Normierung von Wärmedämm-Verbundsystemen aufgetretenen Schwierigkeiten und ging dann auch in profunder Weise auf mögliche Schäden ein, welche im besonderen bei Wärmedämm-Verbundsystemen mit expandierten Polystyrolpartikel-Schaumstoffplatten mit dünner Deckschichte auftreten können. Im zweiten Beitrag beschäftigte er sich mit Ergebnissen von Forschung und Versuchen im Bereich nachschiebender Feuchte aus jungen Betondecken.

Senatspräsident des OGH **Dr. Peter ANGST** befasste sich im ersten Teil seines Vertrages mit den durch die Exekutionsordnungsnovelle 2000 eingeführten Neuerungen im Zwangsversteigerungsverfahren. Als profunder Kenner der Materie verstand er es, den Gang des Zwangsversteigerungverfahrens in einer für juristische Laien „nachvollziehbaren" Form anschaulich darzustellen. Breiten Raum nahmen dabei naturgemäß alle den Sachverständigen betreffenden (neuen) Bestimmungen ein, wie etwa die weitgehende Selbständigkeit bei der Vornahme der Schätzung, die Neugestaltung des Gutachtens in elektronischer Form zur Verlautbarung im Internet Probleme der Schadenersatzpflicht des Sachverständigen etc. Der zweite Teil des Vortrags war dann der Darstellung des Konkursverfahrens, soweit für Sachverständige von Interesse, gewidmet.

Das nun schon zur Tradition gewordene Workshop am Mittwoch war in diesem Jahr der „Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Richtern und Sachverständigen" gewidmet. Zu diesem Thema wurden zwei Impulsreferate zur Vorbereitung der Diskussion in den Arbeitskreisen gehalten:

Mag. Alfred TANCZOS, Richter des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz, widmete sich in fundierter (und in seiner schriftlichen Vortragsunterlage durch viele Belegstellen aus Lehre und Rechtsprechung untermauerter) Form mit den Bereichen Rollenverteilung zwischen dem Richter und dem Sachverständigen bei der Abwicklung des Auftrags, dem Verhältnis des Sachverständigen zu anderen Beweismitteln, der Stellung des Sachverständigen bei der Teilnahme an der mündlichen Streitverhandlung sowie den Grenzen des Sachverständigenbeweises. Dabei stellte er jeweils den Bezug zum Thema des Workshops und zu den sich ergebenden Fragen her.

Architekt Dipl.-Ing. Rainer KÖNIG, Innsbruck, artikulierte im Anschluss den Standpunkt der Sachverständigen. Wenn er auch davon ausging, dass die Zusammenarbeit ohnedies gut funktioniere, ortete er doch in einigen Bereichen (insbesondere bei der Auftragserteilung, wahrend der Bearbeitung, bei der Erörterung des Gutachtens, im Bereich der Gebührenbestimmung) die Möglichkeit von Verbesserungen.

Die anschließenden Arbeitsgespräche in vier Arbeitskreisen wurden vom Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, **Dr. Gerald COLLEDANI,** dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz, **Dr. Helmut HUBNER,** dem Vorsteher des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien, **Dr. Alexander SCHMIDT**, sowie vom Richter des Landesgerichtes für ZRS Graz, **Mag. Alfred TANCZOS** geleitet. Die Erörterungen der Teilnehmer machten deutlich, dass nicht nur die Wahl des Themas seine Berechtigung hatte, sondern dass es den Referenten mit ihren Impulsreferaten gelungen war, in praxisnaher Weise einige in der täglichen Arbeit ungelöste Probleme aufzuzeigen. Zahlreiche Anregungen, welche in einer von Mag. TANCZOS ausgezeichnet strukturierten Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse vorgestellt wurden, verdienen es, weiter erörtert zu werden.

Das Thema „Veranlagung in Immobilien oder in anderen Vermögenswerten" wurde von einem Vertreter eines Großanlegers aufbereitet, dem Wirtschaftsdirektor des Benediktinerstiftes Admont, **Dipl.-Ing. Helmuth NEUNER**. Der Vortrag machte deutlich, welchen Gefahren Investoren in ihren Veranlagungsentscheidungen zwischen Risikominimierung einerseits und Ertragsoptimierung andererseits nahezu täglich ausgesetzt sind. Die Schlussfolgerungen des Vortragenden, dass eine optimale Rendite nur aus dem Zusammenspiel mehrerer Anlageformen erzielbar sei, da sich die Risken dieser Formen zueinander unterschiedlich verhielten, erschien schließlich ebenso zwingend logisch wie die von ihm zitierte Börsenweisheit, dass der beste Weg im Laufe des Lebens ein kleines Vermögen zu erhalten in der schlechten Vermögensverwaltung liegt.

Einen Einblick in die Internet-Technologie, auch unter Bezugnahme auf Nutzungspotentiale für Sachverständige, bot der Vortrag von **Mag. Dr. Franz REITBAUER** und **Dr. Thomas STRASSER**. Besonders beeindruckend war die Darstellung des wohl bereits vollzogenen Wandels zum Informationszeitalter sowie die dieser Entwicklung innewohnende Dynamik, eine Entwicklung, welche für den Laien schon jetzt fast unvorstellbar ist und die trotzdem nahezu ungebremst weitergeht.

Ein brandaktuelles Thema wurde vom Richter des Oberlandesgerichtes Wien **Dr. Robert FUCIK** aufbereitet: Die durch das Gewährleistungsrechtsänderungsgesetz eingetretenen, teilweise gravierenden Änderungen auf einem an sich sensiblen und in den letzten Jahren verstärkt in Diskussion geratenen Gebiet erläuterte der Vortragende in umfassender Weise.

Seine Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage und die laufende Bezugnahme auf praktische Probleme brachte sowohl für die Juristen unter den Zuhörern, als auch für interessierte Sachverständige größtmöglichen Nutzen.

Der Abschlussvortrag des diesjährigen Kongresses war Spezialproblemen der Verkehrswertermittlung von Geschäftslokalen und der Anwendung des Residualwertverfahrens in der Praxis gewidmet. **Dipl.-Ing. Franz Josef SEISER,** Graz, der auf diesem sensiblen Gebiet der Liegenschaftsbewertung nicht nur praktische Erfahrungen in Österreich aufzuweisen hat, sondern sich auch mit den im angelsächsischen Rechtsbereich herrschenden Theorien umfassend auseinandergesetzt hat, vermittelte neue Erkenntnisse an Hand praktischer Beispiele. Im ersten Vortragsteil präsentierte er die „Zoning-Methode" zur Bewertung von Geschäftsflächen und stellte im zweiten Teil das Residualwertverfahren als Methode der Wahl zur Ermittlung eines tragbaren Preises für unbebaute und bebaute Liegenschaften vor.

In seinen Schlussworten konnte der Seminarleiter **Dr. SCHILLER** mit Zufriedenheit auf eine gelungene Veranstaltung zurückblicken; er versäumte es nicht, alle Teilnehmer bereits für das nächstjährige Seminar, das in der Zeit vom 12. 1. bis 17. 1. 2003 wiederum in Bad Hofgastein stattfinden soll, herzlich einzuladen.

Bleibt nicht zuletzt noch festzustellen, dass das anspruchsvolle Fachprogramm wiederum durch ein den Bedürfnissen nach kollegialer Begegnung Rechnung tragendes gesellschaftliches Rahmenprogramm in bester Weise ergänzt wurde. Für Auswahl und Gestaltung dieser Veranstaltungen muss Frau **Christina RÜHMKORF** sehr herzlich gedankt werden, die auch unter Mithilfe von Frau **Doris KULINSKI** für den reibungslosen Ablauf verantwortlich zeichnete. Bei der Fackelwanderung zum Berthahof — einem kulinarischen Höhepunkt der Tage –, der

Rodelpartie vom Aeroplanstadl, aber auch beim traditionellen Eisstockschießen bei Flutlicht, Glühwein und Würstel blieben keine Wünsche nach Geselligkeit offen. Die Ergebnisse des Eisstockschießens zeigten eine nahezu professionelle Leistungsdichte. Im Siegerfeld:

Damen: 1. Frau Dipl.-Ing. Iris HIRM (32),
2. Frau Angelika HLADIK (30),
3. Frau Gabriela STADLER (26),
letzte Siegerin Frau Renate SUTTNER (1)

Herren: 1. Herr Michael HLADIK (36),
2. Herr Bmst. Ing. Gerhard ALBERT (35),
3. Herr Arch. Dipl.-Ing. Arthur KRUPP (34),
letzter Sieger Herr Bmst. Ing. Ernst PRINZ (0)

Univ.-Doz. Arch. Dipl.-Ing. Dr. Werner FRANK

Internationales Fachseminar Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen 2002

Vom 13. bis 16. Jänner 2002 fand dieses traditionelle Seminar wieder in Bad Hofgastein statt. Veranstalter waren der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und die Vereinigung der österreichischen Richter. **Hofrat Dr. Rainer GEISSLER,** langjähriger Vizepräsident des Handelsgerichts Wien, seit 1. 1. 2002 Präsident dieses Gerichts, leitete auch heuer das Gebäudetechnik-Seminar.

Die in Vorträgen und Diskussionen behandelten Themen waren:

– Das neue Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz. Senatspräsident des OGH **Dr. Peter SCHIEMER,** erläuterte anschaulich die für jeden Sachverständigen notwendigen juristischen Begriffe.

– Brandschutz. Der bekannte Leiter der Brandverhütungsstelle Oberösterreich, **Baurat h. c. Dipl.-Ing. Klaus MOSER** berichtete aus seiner Praxis und referierte über die zu erwartenden juristischen Begriffe.

– Neuerungen zufolge der Niederspannungs-Errichtungsbestimmungen. **Eur.Ing. Dipl.-Ing. Franz ZANKEL** berichtete über die Änderungen in ÖVE/ÖNORM E 8001 und bereicherte seinen Vortrag mit der Darstellung der historischen Entwicklung dieses Normenwerkes.

– Revitalisierung der gebäudetechnischen Infrastruktur. Architektin **Dipl.-Ing. Iris HIRM** berichtete aus ihrer beruflichen Praxis über die Sanierung und die gebäudetechnische Nachrüstung eines in den sechziger Jahren errichteten Wohnturmes für Krankenschwestern in ein dem heutigen Stand der Technik entsprechendes Wohnhaus.

– Schadensquotelung. **Baurat h. c. Dipl.-Ing. Franz Josef KOLLITSCH** und **o. Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL** erläuterten und kritisierten die diesbezüglichen von Sachverständigen erarbeiteten Modelle. Es wird niemanden verwundern, dass Juristen keine Freude haben, wenn ein erfahrener Sachverständiger erklärt: „Da es Gerechtigkeit auf Erden sowieso nicht gibt, möge man aus ökonomischer Vernunft eine Quotenermittlung nach dem ‚Goldenen Schnitt' durchführen."

– Kommerzielle Energieeinsparung. **Eur.Phys. Dipl.-Ing. Alfred MÖRX** berichtete über die neuesten Entwicklungen der Regeltechnik. Besonderen Wert legte der Vortragende auf „Menschenorientierung". Technik, die vom Durchschnittsverbraucher nicht mehr bedient werden kann, ist eben nicht „menschenorientiert". Technik wird sinnlos, wenn man zur Bedienung eines Autoradios oder einer Heizungsregelung eine Pilotenausbildung benötigt.

– Abgaberechtliche Besonderheiten für Sachverständige. **Dr. Hermann PUCHER** referierte aus seiner Praxis als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater anschaulich über die Bestimmungen des Steuerrechtes, die besonders Sachverständige betreffen.

– Gefährdungspotentiale von gebäudetechnischen Einrichtungen. **Dipl.-HTL-Ing. Reinhard SCHULLER** berichtete von seinen Erfahrungen als Mitarbeiter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Salzburg, und bereicherte seinen Vortrag mit den entsprechenden Bestimmungen des ArbeitnehmerInnengesetzes (AschG).

— Workshop: die richtige Auswahl des Sachverständigen in der richterlichen Praxis. Unter der Leitung des Präsidenten des Handelsgerichts Wien, Hofrat Dr. Rainer GEISSLER, diskutierten Dr. Barbara HOFER-ZENI-RENNHOFER, Richterin am Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Hofrat Dr. Dietrich GRÜNDER, Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Wien, Dr. Erich SCHWARZENBACHER, Richter am Handelsgericht Wien und die Seminarteilnehmer. Über dieses Workshop wird demnächst in dieser Zeitschrift berichtet werden.

Selbstverständlich gilt der Dank aller Vortragenden und Teilnehmer wieder den beiden Damen, **Christina RÜHMKORF** und **Doris KULINSKI** für die perfekte Organisationsarbeit und für die bei zunehmender Teilnehmerzahl gleichbleibende Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft.

Nahezu alle Seminarteilnehmer äußerten sich positiv über die Vortragenden und die Themen sowie über den Seminarort Bad Hofgastein und die Organisation.

Wie jedes Jahr wurden auch heuer die Abendveranstaltungen, wie Eisschießen und gemeinsame Lokalbesuche, gerne angenommen und bilden den gesellschaftlichen Rahmen dieses Seminars.

Dipl.-Ing. Michael G. WIESE
Zivilingenieur für Maschinenbau

Internationales Fachseminar Rechnungswesen für Sachverständige und Juristen 2002

Zum ersten Mal fand vom 16. bis 18. Jänner 2002 das Fachseminar Rechnungswesen im Kongresszentrum in Bad Hofgastein statt, welches vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs gemeinsam mit der Vereinigung österreichischer Richter veranstaltet wurde.

Die Auswahl der Vortragsthemen und der Referenten wurde von den Fachgruppenobmännern Rechnungswesen der Landesverbände von Oberösterreich und Salzburg **(StB Dr. Hannes DEBUS),** Steiermark und Kärnten **(WP Dr. Hermann PUCHER)** und Wien, Niederösterreich und Burgenland **(WP Mag. Dr. Thomas KEPPERT)** vorgenommen.

Die Leitung des Seminars übernahm dankenswerterweise der frisch gebackene Präsident des Handelsgerichts Wien, **Hofrat Dr. Rainer GEISSLER** (nochmals Gratulation an dieser Stelle), der durch seine professionelle und umsichtige Führung des Seminars den klaglosen Ablauf sicherstellte. Und nicht nur während des Seminars auch bei der malerischen Schlittenfahrt am Abend des 17. Jänner 2002 stattgefundenen in die tiefverschneite Prossau war die professionelle Leitung von Präsidenten GEISSLER unersetzlich.

In den Eröffnungsansprachen verliehen sowohl Präsident **Dr. Matthias RANT** wie auch Präsident **Hofrat Dr. Rainer GEISSLER** ihrer Hoffnung den Ausdruck, dass das Rechnungswesenseminar keine Eintagsfliege sein wird, sondern zu einer regelmäßigen Veranstaltung mutieren soll. Die für ein Erstseminar doch sehr zufriedenstellende Anzahl von etwa 80 Teilnehmern zeugt jedenfalls davon, dass das Seminar bei der Zielgruppe sehr gut angenommen wurde.

Der Eröffnungsvortrag wurde von **WP Dkfm. Gerhard NIDETZKY** übernommen und beschäftigte sich mit Anfechtungsgutachten im Zivilverfahren. Das Spektrum der Darlegungen von NIDETZKY spannte sich von den Anfechtungstatbeständen der Konkursordnung über die eingehende Behandlung der insolvenzrechtlichen Begriffe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung bis zu den Auswirkungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes auf die Anfechtung im Insolvenzverfahren. Angesichts der immer zunehmenderen Bedeutung des Eigenkapitalersatzrechts bei der Feststellung von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung widmete sich NIDETZKY in einem Exkurs auch den aktuellen Tendenzen im Eigenkapitalersatzrecht. In einem weiteren Exkurs befasste sich NIDETZKY – angesichts aktueller Gerichtsverfahren – mit der Haftung des Sachverständigen.

Anschließend an NIDETZKY referierte der Präsident des Landesgerichts für ZRS Wien **Dr. Harald KRAMMER** über aktuelle Verfahrensfragen bei Honorarabrechnungen nach außergerichtlichen Gebührenordnungen. KRAMMER arbeitete in seinem Vortrag die Grundsätze der Honorierung von Gerichts- und Privatgutachten heraus und ging dann auf die Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhandberufe als Maßstab richterlichen Ermessens ein. Er wies auf das mit der GebAG-Novelle 1994 eingeführte Gebührensplitting hin und erläuterte die Voraussetzungen, die erforderlich sind, dass im Bereich des § 34 Abs. 2 GebAG trotzdem die Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zugesprochen wird. Leider ist diese Neueinführung bis dato eher totes Recht geblieben. Nach einer kurzen Darstellung aktueller Judikatur zur Mühewaltungsgebühr für Buchsachverständige sowie zu der Vergütung von Hilfskraftkosten (aus der kürzlich erschienen 3. Auflage von *Krammer/Schmidt,* SDG – GebAG) schloss KRAMMER mit zwei Verfahrensfragen. Einerseits ging er ausführlich auf die Warnpflicht des Sachverständigen ein, andererseits auf ein noch nicht wirklich aktuelles Problem, und zwar allfälliger künftiger Vergabeverfahren bei gerichtlichen Sachverständigenleistungen.

Der erste Seminartag wurde abgeschlossen mit einem Referat von **WP Hon. Prof. Dr. Josef SCHLAGER** zum Thema Unterhalts- und Verdienstentgangs(Betriebsunterbrechungs)gutachten. Dieser zunehmend an Bedeutung gewinnende Bereich buchsachverständiger Tätigkeit wurde von Schlager anhand der in seinen Seminarunterlagen minutiös aufbereiteten Literatur umfassend behandelt. Dabei wurde im Bereich der Unterhaltsgutachten auch bereits die neueste Judikatur des VfGH zur Berechnung des Kindesunterhalts berücksichtigt und dargestellt. Ebenso wurde die Anspannungstheorie für die Unterhaltsbemessung behandelt. Im Bereich der Verdienstentgangsgutachten wurde auf den Ersatz der Einkommensteuer besonders hingewiesen.

Der zweite Seminartag begann mit einem Vortrag von **WP Univ. Doz. Dr. Reinhard SCHWARZ** zu den neuesten Entwicklungen in der Unternehmensbewertung. Dieser für alle Buchsachverständige und Wirtschaftstreuhänder eminent wichtige Bereich ist in jüngster Zeit erheblichen Umbrüchen unterworfen. Durch den neuen IDW Standard (IDW S 1) über die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (verabschiedet vom HFA am 28.6.2000) wurden vorerst einmal in der BRD die Methoden zur Unternehmensbewertung neu geregelt. Nunmehr ist neben dem nach wie vor gültigen Ertragswertverfahren auch die Discounted Cash Flow-Methode gleichwertig zulässig. In Österreich wird bereits seit Jahren an einer Überarbeitung des Fachgutachtens KFS/BW1 betreffend Unternehmensbewertungen gearbeitet. Die Fertigstellung des neuen Fachgutachtens wird noch für das Jahr 2002 erwartet.

Nach der Mittagspause wurde das Seminar mit einem Vortrag von **WP Dr. Thomas KEPPERT** zum Thema Finanzstrafgutachten fortgesetzt. KEPPERT versuchte den Teilnehmern des Seminars die zunehmende Bedeutung von Gutachten in gerichtlichen Finanzstrafverfahren zu vermitteln. Dieses relativ neue Betätigungsfeld für Buchsachverständige erfordert allerdings ein besonders sattelfestes Wissen im Verfahrens- und Finanzstrafrecht. Finanzstrafgutachten stellen aber nicht nur ein interessantes, sondern auch (angesichts der hohen strafbestimmenden Wertbeträge, die zur Honorarbemessung her-

anzuziehen sind) ein lukratives neues Betätigungsfeld dar. Das Spektrum des Vortrags spannte sich über die Darlegung der Anlässe für die Erstattung von Finanzstrafgutachten über die steuerliche Schätzung im Finanzstrafverfahren bis zu den konkreten Aufgaben des Buchsachverständigen bei der Erstattung von Finanzstrafgutachten. Beschlossen wurde der Vortrag mit einer kursorischen Darstellung von Beispielen für Korrekturen von strafbestimmenden Wertbeträgen im Rahmen von Finanzstrafgutachten.

Abgeschlossen wurde das Rechnungswesenseminar mit einem Vortrag von WP **DDr. Gerhard ALTENBERGER** zum Thema Kridagutachten. In seinem Vortrag beschäftigte sich ALTENBERGER sehr launig mit der Geschichte und den Einzelheiten der letzten Kridareform, die zur Entschärfung der fahrlässigen Krida geführt hat. In der Folge beschäftigte er sich intensiv mit den kridaträchtigen Handlungen des neuen Kridatatbestands der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie der neuen Wertqualifikation. ALTENBERGER schloss seinen Vortrag mit dem Fazit, dass die Arbeit der Buchsachverständigen auch bei der Strafverfolgung nach dem neuen § 159 StGB unerlässlich sein wird.

Abschließend ist neben Präsident **Hofrat Dr. Rainer GEISSLER** auch allen Mitarbeitern des Hauptverbandes, allen voran Frau **Christina RÜHMKORF,** herzlichst für ihren Einsatz rund um das Seminar zu danken.

Mag. Dr. Thomas KEPPERT

25. Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2002

Von 20. bis 25. Jänner 2002 fand das 25. Straßenverkehrsunfall- und Fahrzeugschaden-Seminar im Gasteinertal statt, also ein silbernes Jubiläum, das wieder bei Richtern, Staatsanwälten, Sachverständigen und Rechtsanwälten für Weiterbildung und gegenseitige Kontaktnahme sorgen sollte.

Die Eröffnung des Seminars erfolgte durch den Vorsitzenden des Seminars, **Dr. Robert FUCIK**, Richter des OLG Wien, und durch den Präsidenten des Hauptverbandes, **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT.** Eine Grußadresse entbot der Vizepräsident des LG Salzburg **Dr. Philipp BAUER.** Danach fand ein örtlicher Empfang mit musikalischer Umrahmung durch die Musikkapelle Bad Hofgastein statt, mit anschließendem Büffet im Kursaal in unmittelbarer Nähe des Kongresszentrums.

Am Montag, 21. Jänner 2002, berichtete zunächst **Ing. Gerhard REICHERT**, MAN Nutzfahrzeuge AG, über Reparatur-Techniken an den diversen Baureihen der MAN Nutzfahrzeuge und Busse, insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Verklebetechnik bei Einbau einer neuen Scheibe im Frontbereich.

Am Nachmittag wurde von **Univ.-Ass. Dr. Brigitta JUD,** Institut für Zivilrecht der Universität Wien, das seit 1. Jänner 2002 geltende, neue Gewährleistungsrecht erläutert. Durch diese Novellierung des ABGB wurde vor allem die Beweislast und die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen neu geregelt. Auch Neuerungen im KSchG wurden hervorgehoben. Der Vortrag von Dr. Brigitta JUD war schlechthin das „Highlight" der ganzen Woche, und zwar wegen der eindrucksvollen und klaren Darstellung der neuen Regelungen, wohl aber auch im Hinblick auf die charmante Präsentation durch die Vortragende.

Am Dienstag, 22. Jänner 2002, berichtete **Franz WINTER,** Vorsitzender des Versicherungsbetrugs-Ausschusses des Österreichischen Versicherungsverbandes, über die Bemühungen der Versicherungswirtschaft den recht ausgeuferten Versicherungsbetrug hintanzuhalten; anschauliche Beispiele wurden im Videofilm über fingierte Schäden gezeigt und dargetan, wie es der Versicherungswirtschaft mit Hilfe von Sachverständigen gelingen könnte, Schadenmeldungen der Versicherungsnehmer auf ihre Glaubhaftigkeit zu analysieren.

Der Dienstagnachmittag war der verkehrspsychologischen Betrachtung des Unfallsgeschehens im Zivil- und Strafverfahren gewidmet; einerseits berichtete der Psychologe **Univ.-Prof. Ralf RISSER** über psychologische Details, welche bei der Betrachtung der Verkehrsteilnehmer zu beachten sind, andererseits referierte **Dr. Wolf-Dietrich ZUZAN,** Kuratorium für Verkehrssicherheit Salzburg, in welcher Art und Weise die verkehrspsychologische Begutachtung eines Fußgänger-Unfalles bei Dunkelheit Probleme aufwerfen kann.

Am Abend des gleichen Tages wanderten Seminarteilnehmer mit Fackeln zum Schmaranz-Hof, wo Abendessen und Bierkonsum einer Bio-Brauerei zur guten Unterhaltung der Teilnehmer beigetragen haben.

Am Mittwoch, dem 23. Jänner 2002, referierte der Sachverständige **Mag. Dr. Werner GRATZER** über das Thema Serienkollision mit PKW und LKW, insbesondere das Massenpro-

blem, das Steifigkeitsproblem, wie auch das Formgebungsproblem, das zu komplizierten Überlegungen in der Unfallsrekonstruktion führt. Dabei ging SV Dr. GRATZER auf Überlegungen bei der Rückwärtsanalyse und bei der Vorwärtsanalyse ein. Schließlich kam auch der schreckliche Tauerntunnel-Unfall zur Sprache, bei dem die sonst üblichen Methoden nicht angewendet werden konnten, weil auf Grund des Brandes weder Spuren noch Tachographenscheiben vorhanden waren.

Der Mittwochnachmittag war der im Werk Ingolstadt der Audi-AG entwickelten Werkslackierung für die Modelle Audi A3, A4 und TT gewidmet; anschaulich wurde geschildert wie bei den Lackierstraßen von Audi vor allem das Reinheitsgebot beachtet wird.

Der Donnerstag, 24. Jänner 2002, war dem Schmerzengeld gewidmet. Vormittag gab **Ass. Prof. Dr. Manfred STRICKNER,** Oberarzt an der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie in Wien, Anregungen zur Bestimmung des Schmerzengeldes nach Verkehrsunfällen an Hand von vielen Beispielen. Ausgehend vom Thema „Der Schmerz: Ein subjektiver Eindruck oder eine messbare objektive Größe" berichtete der Vortragende über Verletzungsmuster bei leichter Körperverletzung, über den Schwerverletzten bis zum polytraumatisierten (vielfach verletzten in Lebensgefahr befindlichen) Patienten; so wurde auch nicht bloß über Schmerzengeld, sondern auch über Verunstaltungsentschädigung und die bei Schmerzengeldansprüche zu beachtenden Dauerfolgen berichtet; dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass erforderliche Physiotherapie mittelstarke Schmerzen erzeugt.

Am Nachmittag wurde die juristische Seite des Schmerzengeldes durch **Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz DANZL,** Hofrat des OGH, beleuchtet, Beispiele der aktuellen Judikatur des Obersten Gerichtshofes, aber auch der Oberlandesgerichte gebracht und darauf hingewiesen, dass das grundsätzlich global auszumessende Schmerzengeld nach Schmerzperioden bemessen wird, wobei dies aber nur eine Berechnungshilfe, nicht aber eine Berechnungsmethode darstellen soll. Dr. DANZL berichtete auch über die Vererblichkeit des Schmerzengeldanspruchs und auch über Sonderfälle von nicht durch den Unfall selbst verletzten Personen, die bei Vorliegen verschiedener Voraussetzungen auch einen Schmerzengeldanspruch geltend machen können.

Am letzten Tag, Freitag, 25. Jänner 2002, berichtete **Ing. Mag. Franz WEINBERGER,** ÖAF & Steyr-Nutzfahrzeuge OHG, Wien, über den aktuellen Stand der aktiven und passiven Sicherheit bei Nutzfahrzeugen am Beispiel der MAN Trucknologygeneration in konstruktiver Art, wobei auch eine Vielzahl von Kollisionsbeispielen in Bildern gezeigt wurden.

Die Seminar-Teilnehmer haben zu diesem Fachseminar auch jeweils schriftliche Unterlagen erhalten, die durch Quellen- und Literaturhinweise angereichert sind, sodass der Informationsgrad ein hoher war.

Leider ist das für Donnerstagabend angesagte Rodeln ausgefallen, da der Föhn die Schneelage allzusehr beeinträchtigt hatte.

Dr. Robert FUCIK, der neue Seminarleiter, beendete das wieder gut besuchte Seminar mit einer Reihe von Karikaturen, die die Ergebnisse der letzten Tage darstellten, mit Dank für alle Beteiligten, vor allem auch an **Frau Sieglinde SMETACEK.**

Der neue Vorsitzende des Seminars **Dr. Robert FUCIK** hat sich hervorragend bewährt, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes ist für die reibungslose Durchführung dieser Fortbildungsveranstaltung zu danken.

Dr. Hans SCHÖNHERR
Rechtsanwalt

Dr. Walter WEISSENBACHER, Ein Nachruf!

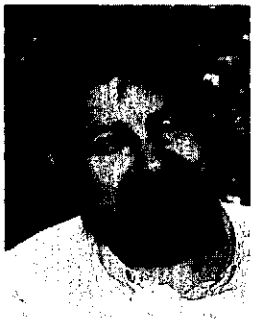

Knapp vor Weihnachten erreichte uns die unfassbare Nachricht, dass unsere lieber Kollege Dr. Walter WEISSENBACHER, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, völlig überraschend am 14. Dezember 2001 im 55. Lebensjahr verstorben ist.

Der Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland hat ein langjähriges Mitglied, einen verdienstvollen Funktionär und einen lieben Kollegen verloren.

Dr. Walter WEISSENBACHER war Rechnungsprüfer sowohl des Hauptverbandes der allgemeinen beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs wie auch des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland für den Zeitraum 1998 bis 2001.

Dr. Walter WEISSENBACHER wurde am 24. November 1947 geboren, bereits 1970 promovierte er zum Dr. jur. Zum Steuerberater wurde er 1976 bestellt, 1979 erfolgte die Bestellung zum beeideten Buchprüfer und Steuerberater und schließlich 1980 zum beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Seit Juni 1988 war er beim Handelsgericht Wien als Gerichtssachverständiger eingetragen. Im Jahre 1993 erfolgte die Gründung der eigenen Wirtschaftstreuhandkanzlei in 1180 Wien.

„Den Wert eines Menschenleben bestimmt nicht seine Länge, sondern seine Tiefe."

Unser besonderes Mitgefühl gilt der Familie des Verstorbenen, seiner Frau, die in seiner Kanzlei fleißig mitgearbeitet hat, so wie seinen beiden erwachsenen Kindern.

Mag. Rudolf GREGORICH
beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Die
Delegiertenversammlung 2002
findet am
Samstag, dem 4. Mai 2002,
in Wien statt.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Für alle Seminare des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

Anmeldungen sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes an Fr. Smetacek (Telefon: 01/405 45 46-0, Telefax: 01/406 11 56, e-mail: hauptverband@vienna.at, www.sachverstaendige.at) zu richten. Wir weisen darauf hin, dass die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahlen beschränkt sind!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stornierungen nur akzeptiert werden können, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbetrag von € 36,34 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten Hotel Tulbingerkogel) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Grundseminar für Sachverständige

Themen:
Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Vortragende:
Dr. Harald KRAMMER
Landesgericht für ZRS Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Termine:
Mittwoch, 20. März, und Donnerstag, 21. März 2002
Mittwoch, 15. Mai, und Donnerstag, 16. Mai 2002

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: € 414,24 für Nichtmitglieder
€ 327,02 für Mitglieder des Landesverbandes
inklusive zweier Mittagessen, Pausengetränke, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen der Kursabschnitt über das Sachverständigenwesen, den Sachverständigenbeweis sowie die Rechte und Pflichten des Sachverständigen etc. von Interesse ist und nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird. Dieser Teil des Seminars findet am
Mittwoch, dem 20. März 2002
Mittwoch, dem 15. Mai 2002 statt.

Der andere Tag des Seminars ist der allgemeinen Rechtskunde gewidmet.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Semianr bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine Auffrischung und Vertiefung der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der Kommunikation bei der Gutachterarbeit, Probleme der Haftung des Sachverständigen und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Vor allem wird es Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen geben.

Seminarleiter:
Dr. Harald KRAMMER
Landesgericht für ZRS Wien

Termine:
Dienstag, 4. Juni 2002
Dienstag, 18. Juni 2002
9.00 bis 17.00 Uhr, 20 Minuten Pause am Vormittag, 13.00 bis 14.00 Uhr Mittagpause, 15 Minuten Pause am Nachmittag

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie der 20%igen MWSt.

€ 191,86 für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen
€ 170,05 für Mitglieder ohne Skripten
€ 247,09 für Nichtmitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen
€ 218,02 für Nichtmitglieder ohne Skripten

Liegenschaftsbewertungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Vortragende:
Mag. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien
Komm.-Rat Brigitte JANK
Gerichtssachverständige
Dipl.-Ing. Werner BÖHM
Gerichtssachverständiger
Mag. Georg EDLAUER
Gerichtssachverständiger

Termin: Donnerstag, 25. April, und Freitag, 26. April 2002
Von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr, 20 Minuten Pause am Vormittag, 13.00 bis 14.00 Uhr Mittagpause, 20 Minuten Pause am Nachmittag

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten, sowie der 20%igen MWSt.
€ 414,24 für Nichtmitglieder
€ 327,02 für Mitglieder des Landesverbandes

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach und Immobilienbereich.

Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

Praxisorientiertes Aufbauseminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei Gericht etc.) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

Termine:
Mittwoch, 5. Juni 2002
Mittwoch, 18. September 2002
Mittwoch, 6. November 2002
18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)
Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren"

Referenten:
Dr. Dietrich GRÜNDER
Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Wien
Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
Präsident des Handelsgerichtes Wien

Termine:
Donnerstag, 13. Juni 2002
Mittwoch, 25. September 2002
Mittwoch, 13. November 2002
18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)
Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen"

Referent:
Hofrat Dr. Markus THOMA
Richter am Verwaltungsgerichtshof, Vizepräsident der Österreichischen Richtervereinigung

Termine:
Freitag, 14. Juni 2002
Freitag, 27. September 2002
Freitag, 15. November 2002
14.00 bis ca. 18.00 Uhr (einschließlich Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung"

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung

1. Stressbewältigung: Copingstrategie in praktischen Übungen

Trainer: Dr. Eva WIEDERMANN, Psychologin
Dr. Erwin RÖSSLER, Psychologe

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen.

Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer
Dr. Dietrich GRÜNDER
Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
Dr. Markus THOMA
Dr. Eva WIEDERMANN
Dr. Erwin RÖSSLER

Trainiert wird in zwei Gruppen in zwei getrennten Räumen.
Maximale Teilnehmerzahl 20 Personen

Tagungsort: 1180 Wien, Währinger Straße 145/13
(beim Aumannplatz)

Preis: inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MWSt.
€ 261,62 für Mitglieder
€ 348,83 für Nichtmitglieder

Einsatz von elektronischen Medien in der Land- und Forstwirtschaft

Termin: Montag, 22. April 2002, 9.00 Uhr (pünktlich)

Ort: Landwirtschaftliche Koordinationsstelle (LAKO),
3430 Tulln, Frauentorgasse 72–74
(zur Anreise siehe: HYPERLINK www.geolook.at)

Themen:
DI Werner WEIHS, Vorstandsdirektor AMA
Satellitengestützte AMA-Kontrolle

DI Walter MAYER, Fa. Progis
Digitaler Kataster und Orthophoto-Einsatz in der Liegenschaftsbewertung

Preis: inklusive Mittagessen und 20% MWSt.
€ 60,– für Mitglieder
€ 120,– für Nichtmitglieder

Fortbildungsseminar
der Fachgruppe für Land- und Forstwirtschaft

Nachbarschaftsrecht und ausgewählte Bewertungsfragen in der Land- und Forstwirtschaft

Termin: Dienstag, 4. Juni bis Donnerstag, 6. Juni 2002

Tagungsort: Hotel Schloss Krumbach, 2851 Krumbach

Preis:
Mitglieder: € 396,– exkl. 20% MWSt.
Nichtmitglieder: € 539,– exkl. 20% MWSt.
Der Tagungsbeitrag beinhaltet: Tagungsteilnahme inkl. Unterlagen, 2 Nächtigungen im Einbettzimmer, 2x Frühstücksbuffet, 3x Mittagessen, 2x Abendessen, Pausengetränke (Kaffee, Tee), Benutzung der Freizeiteinrichtungen (Hallenbad und Sauna).

Vortragende und Themen:
Dr. Georg KATHREIN, Bundesministerium f. Justiz
Änderungen im Nachbarschaftsrecht und deren Folgen (Änderung des § 422)
Dir. Dr. Hans LAHNER, LWK f. NÖ, Rechtsabteilung
Nachbarschaftsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Pflanzabstände, Pflegezustand, KulturpflanzenschutzG)
Ing. Georg KOLMAR
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Wild- und Jagdschaden im Nachbarschaftsrecht
OLWR Dipl.-Ing. Leopold RITTLER, LWK f. NÖ
Bestimmung der Erbhofeigenschaften
Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut HAIMBÖCK
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Die Ermittlung des Übernahmspreises laut Anerbengesetz
ÖR Ing. Ferdinand SCHICK
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Bewertungen im Bereich der Produktion
Dir. Ing. Karl HOLZER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Bewertungen im Bereich des Ertragsobstbaues
Karl Franz WITTMANN
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Bewertungen im Bereich von Privatgärten
Ing. August STANZL
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Bewertung an öffentlichen Standorten
Ing. Karl Heinz WALZER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Diskussion zur Frage der Formalisierung der Bewertung von Grünbeständen
Dir. Dr. Hans LAHNER, LWK f. NÖ, Rechtsabteilung
Dienstbarkeiten und Servitute, Leitungs- und Wegerechte
Dir. Dipl. Ing. Wolfgang WEIXELBRAUN, LWK f. NÖ
Leitungsbau und die Rechtslage dazu aus der Sicht der NÖ Landwirtschaftskammer
HR. Dipl.Ing. Dr. Christian WALLNER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Theorie und Praxis der Umweltverträglichkeitsprüfung anhand von Beispielen

Dir. Ing. Karl HOLZER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Betriebsbesichtigung der Fa. Gartenbau Gottfried Reisner, Kirchschlag in der Buckligen Welt mit Bewertungsbeispielen für Betriebsanlagen im Gartenbau

Alle Vorträge mit anschließender Diskussion.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12 Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

31. Mitgliederversammlung

des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg

am Freitag, 14. Juni 2002, um 10 Uhr

im Toscana-Congress/Johann Orth-Saal,

4810 Gmunden

12. Fortbildungsseminar am Brandlhof

Der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs auch heuer wieder ein Seminar mit dem Generalthema: Liegenschaftsbewertung.

Freitag, 26., bis Sonntag, 28. April 2002

Im Sporthotel Brandlhof, 5760 Saalfelden
Tel. 06582/7800-0, Fax 06582/7800-598

Themen:
o. Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL
Universität Linz
Coreferat mit einem Vertreter der öffentlichen Hand
Bauerwartungsland – Abgrenzung zu Grünland und Bauland – Bewertung
Univ.-Prof. Dr. Ferdinand KERSCHNER
Universität Linz
Liegenschaftsentwertung durch Umweltbelastung – Rechtliche Grundlagen
Immissionen – Beeinträchtigung von Liegenschaften aus naturwissenschaftlicher Betrachtung
Ing. Dipl.-Ing. Dr. Franz SCHREINER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Lärmimmissionen
Dipl.-Ing. Dr. Rudolf SOMMER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Geruchsimmissionen
Podiumsdiskussion (Versuch, eine Skala bzw. Richtlinie für Immissionsabschläge zu erstellen)
Ing. Werner MÜNZKER
Gartenamt der Stadt Linz
Bewertung von Schutz- und Gestaltungsgrün
o. Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL
Universität Linz
Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen

Schriftliche Seminaranmeldung und Quartierbestellung beim Landesverband für Oberösterreich und Salzburg, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12, Tel. 0732/66 22 19, Fax: 0732/65 24 62 bis zum 10. April 2002

Seminarbeitrag € 400,– + € 80,– MWSt.
In diesem Seminarbeitrag ist das trockene Gedeck (Menü) für 2 Mittag- und 2 Abendessen enthalten.
Quartiermöglichkeit im Seminarhotel

Sondertarif für Seminarteilnehmer
Doppelzimmer mit Frühstück € 68,31/P/Tag
Einzelzimmer mit Frühstück € 82,85/P/Tag

Teilnehmerzahl und Zimmerkontingent beschränkt!
Die Hotelreservierung wird nach dem Eintreffen der Anmeldung fixiert.

Damen sind herzlich willkommen, ein reichhaltiges Freizeitprogramm steht zur Auswahl.

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichtliche Verfahren (Zivilprozeß, Strafprozeß), Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen) Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht ...

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz
Mag. Walter HAUNSCHMIEDT, LG Wels

Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ
4020 Linz, Auf der Gugl 3
Tel.: 0732/6902/470

GS 4/OÖ 8. und 9. November 2002

oder

Landgasthof Holznerwirt
5301 Eugendorf, Dorfstraße 4
Tel.: 02625/8205

GS 2/Sbg. 5. und 6. April 2002
GS 3/Sbg. 20. und 21. September 2002

Seminarbeginn Freitag, 14.00 Uhr, Samstag, 9.00 Uhr
Seminarende jeweils ca. 18.00 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

Kosten:
€ 414,24 inkl. MWSt., 1 Mittagessen und Skripten
€ 327,03 inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird Ihnen nach Anmeldung zugesandt).
Anmeldung nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz/Fax: 0732/65 24 62.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von ATS 500,– (€ 36,33) einbehalten.

Dieses Seminar ist für alle Damen und Herren, die sich für die Sachverständigentätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-4

Mitgliederversammlung
des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten
am Samstag, 25. Mai 2002
in Graz

Für alle Seminare des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

Anmeldungen sind nur schriftliche an das Sekretariat des Landesverbandes (Frau Mag. Eva Baumgartner), 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. 0 316 / 71 10 18, Fax: 0 316 / 71 10 18-4
E-mail: HYPERLINK „mailto:sekretariat.graz@sachverstaendige.at" sekretariat.graz@sachverstaendige.at

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies, 8020 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel. 0316/28 21 56 0 in Verbindung zu setzen.

http:// HYPERLINK „http://www.hotelparadies.at"
www.hotelparadies.at

Grundlagenseminar für Sachverständige 2002

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER
Präsident des LG für ZRS Graz

Folgende Termine stehen zur Auswahl:
1. Termin: Samstag, 6., und Sonntag, 7. April 2002
2. Termin: Samstag, 8., und Sonntag, 9. Juni 2002
Jeweils: 9.00 bis 17.00 Uhr

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes € 327,03 (inkl. 20% MWSt.), Nichtmitglieder € 414,24 (inkl. 20% MWSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Schloss Seggau in Verbindung zu setzen.

Wir sind gezwungen, einen Teilbetrag von ATS 500,– (€ 36,34) für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

KFZ-Fachseminar Unfallrekonstruktion (H39)

Themen: Der zentrische Stoß, Grundlagen, Berechnungsmethoden und Beispiele

Zielgruppe: Angesprochen werden mit dieser Seminarreihe

bevorzugt Sachverständige im Bereich Unfallsrekonstruktion. Geeignet ist das Seminar auch für Anwärter auf diesem Fachgebiet und für „Neueinsteiger" als qualifizierte Ausbildung.

Termin:
Samstag, 11. Mai 2002, Beginn um 14 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Sonntag, 12. Mai 2002, Beginn nach Vereinbarung
und Ende um ca. 17 Uhr.

Seminarleiter:
Prof. Dipl.-Ing. Peter HOLL, Tel. (0316)30 17 66
E-mail: HYPERLINK „mailto:holl@sachverstaendige.at"
holl@sachverstaendige.at
Ansprechpartner für zusätzliche Informationen!

Vortragende:
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Josef PLANK, Prof. Dipl.-Ing. Peter HOLL

Tagungsort:
Hotel Paradies Graz, Straßganger Strasse 380 b

Seminarkosten:
Die Seminarkosten betragen für Mitglieder der Landesverbände € 335,–, für Nichtmitglieder € 407,–. Im Preis enthalten sind das Mittagessen am Sonntag, Seminargetränke und die fachspezifischen Unterlagen.

Die Veranstaltung gilt als Weiterbildung im Sinne des Fortbildungspasses!

Intensivseminar für eingetragene Sachverständige

Das Seminar bietet praktisch tätigen Sachverständigen die Möglichkeit, ihre verfahrensrechtlichen Kenntnisse aufzufrischen und ihre Erfahrungen bei der Bearbeitung von Gutachtensaufträgen zu vertiefen.

Schwerpunkte der Veranstaltung sind:
- Das neue Gewährleistungsrecht
- Ausblick auf die Novelle der Zivilprozessordnung
- Besprechung gebührenrechtlicher Detailfragen
- Grundlagen der Sachverständigenhaftung
- Diskussion aktueller Fragen aus dem Kreis der Seminarteilnehmer

Seminarleiter:
Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz

Termin: Samstag, 15. Juni 2002
von 9.00 Uhr bis ca.16.00 Uhr.

Tagungsort:
Schloss Seggau, Seggauberg 1, 8430 Leibnitz,
Tel.: 03452-82 4 35-0

Seminarkosten:
Mitglieder des Verbandes € 192,– (inkl. 20% MWSt.)
Nichtmitglieder € 233,– (inkl. 20% MWSt).
Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Pausengetränke, Obst, und Mittagessen.

Seminar Nutzwertfestsetzung (Parifizierung)

Thema: Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975 im Detail, unter besonderer Berücksichtigung der durch das 3.WÄG eingetretenen Änderungen. Bearbeitung von Fallbeispielen.

Seminarleiter:
Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz,
Mitarbeit: Ing. Peter PLESCHBERGER

Termin: Samstag, 6. Juli 2002, von 9.00–16.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8020 Graz, Straßgangerstraße 380 b, Tel. 0316/ 28 21 56-0

Seminarkosten:
Mitglieder des Verbandes € 210,– (inkl. 20% MWSt)
Nichtmitglieder € 233,– (inkl. 20% MWSt).
Im Preis enthalten sind die Unterlagen, Pausengetränke, sowie ein Mittagessen.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Frau Mag. Eva Baumgartner, Fax 0316/ 71 10 18-4.

Fahrtechnik und Sicherheitstraining

Der Landesverband für Steiermark und Kärnten hat für Freitag, 12. April 2002 einen eintägigen PKW-Grundkurs im ÖAMTC-Fahrtechnikzentrum Mölbing, 9300 St. Veit/Glan organisiert.

Der ÖAMTC Kärnten sponsert diese Veranstaltung, so dass der Kurspreis für Verbandsmitglieder auf € 90,– inkl. 20% MWSt. gesenkt werden konnte.

Der Kurs beginnt um 09.00 Uhr und dauert bis ca. 17.15 Uhr.

Es wird idealerweise mit den eigenen Fahrzeugen einzelbesetzt gefahren. Auf Wunsch werden auch Leihfahrzeuge organisiert. Kosten/Fahrzeug € 109,– + 20% MWSt.

Die Fahrzeuge der Teilnehmer sind automatisch nach Bezahlung der Kursgebühr vollkaskoversichert. Die Versicherungssumme ist mit € 1.816,82 pro Schadensereignis limitiert. Die Versicherung kann auf € 7.267,28 angehoben werden. Die Prämienaufzahlung von € 7,27 pro Fahrzeug muss vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Sonstige Seminare

ARS – Akademie für Recht und Steuern

Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH
1010 Wien, Schallautzergasse 4/15

in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Anmeldungen bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern
z. Hd. Frau Monica Presch-Burger, Frau Sabine Kummer bzw. Frau Tanja Fuchshuber
1010 Wien, Schallautzerstraße 4 / Reischachstraße 3
Tel.: 01/713 80 24-26, 18 bzw. 17
e-mail: HYPERLINK mailto:office@ars.at office@ars.at

Aktuelle Fragen für Immobiliensachverständige
Stand der ZPO-Novelle, WRN, Neues Gewährleistungsrecht

Thema: Bildungs-Pass, Bewertung, Neues MRG, WEG 2002

Termine: Montag, 18. März 2002
Montag, 11. November 2002, jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Peter KOVANYI
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

Seminarkosten: € 350,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Baufeuchtigkeit im Alt/Neubau

Thema: Die neuen technischen und rechtlichen Problemstellungen – Fragen des neuen Gewährleistungsrechts – Bildungs-Pass – Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten

Termin: Dienstag, 19. März 2002

Ort: Hotel Renaissance, Wien

Termine: Donnerstag, 27. Juni 2002
Dienstag, 12. November 2002, jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Komm.-Rat Ing. Konrad ENZELBERGER
Baumeister Andreas GRAF
Dipl.-Ing. Walter PRAUSE
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 350,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20 % MWSt.)

Das neue Wohnungseigentumsgesetz 2002

Thema: Systematik des neuen Gesetzes – Inkrafttreten – das neue Teilungsverfahren - Kfz-Abstellplätze – Eigentümerpartnerschaft – Substandardwohnungen – neue Willensbildung – Benützungsregelungen – Schutz der Wohnungseigentumsbewerber – Neuregelungen über Altmietverhältnisse – das Verhältnis der Wohnungseigentümer zum Verwalter

Termin: Mittwoch, 20. März 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel Penta Vienna, Wien
Eröffnung: Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Referenten: Dr. Hans LANGER
Mag. Dr. Alfred POPPER
Dr. Johannes STABENTHEINER

Termin: Donnerstag, 16. Mai 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel Courtyard Marriott, Linz
Referenten: Dr. Hans LANGER
Dr. Johannes STABENTHEINER

Termin: Mittwoch, 5. Juni 2002, 10.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Hotel Weitzer, Graz
Referenten: Dr. Hans LANGER
Dr. Johannes STABENTHEINER

Termin:: Donnerstag, 13. Juni 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel de France, Wien
Eröffnung: Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Referenten: Dr. Hans LANGER
Mag. Dr. Alfred POPPER
Dr. Johannes STABENTHEINER

Termin: Donnerstag, 20. Juni 2002, 9.00 bis 12.30 Uhr
Ort: Austrotel Innsbruck, Innsbruck
Referent: Dr. Johannes STABENTHEINER

Termin: Montag, 8. Juli 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Parkhotel, Pörtschach
Eröffnung: Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Referenten: Dr. Hans LANGER
Mag. Dr. Alfred POPPER
Dr. Johannes STABENTHEINER

Seminarkosten:
Wien, Linz, Graz, Pörtschach: € 395,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20 % MWSt.)
Innsbruck: € 235,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Oldtimer

Thema: Genehmigungen – Zulassung – das „Oldtimer-Sachverständigengutachten" – Untersuchungsmethoden – Bewertung – Schadensermittlung – Produkthaftung bei Oldtimern

Termin: Dienstag, 9. April 2002
Ort: ARS, Wien

Termin: Dienstag, 9. Juli 2002
Ort: Parkhotel, Pörtschach

Termin: 12. November 2002
Ort: Hotel Vienna Plaza, Wien

Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr
Eröffnung am 9. Juli 2002 in Pörtschach:
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Referenten: MR Dipl.-Ing. Heinz LUKASCHEK
Mag. Dr. Alfred POPPER
KR Franz STEINBACHER

Seminarkosten: € 395,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Fehlervermeidung bei Dächern

Thema: Die Vermeidung von Feuchtigkeit bei Dächern stellt ein großes praktisches Problem dar. Zusammen mit anderen wichtigen technischen Aspekten werden Lösungen präsentiert.

Termin: Donnerstag, 25. April 2002
Ort: Hotel Renaissance, Wien

Termin: Freitag, 28. Juni 2002
Ort: ARS, Wien

Termin: Donnerstag, 14. November 2002
Ort: Hotel de France, Wien
Zeit: 9.00 bis 12.30 Uhr
Referenten: Dipl.-Ing. Walter PRAUSE
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

Seminarkosten: € 250,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Haustechnikgeräte auf Dächern

Thema: Haustechnikgeräte werden oft fehlerhaft ausgeführt, der Nachbarschaftsschutz ist vielfach nicht gewährleistet, auch schallschutztechnische Erfordernisse werden vernachlässigt.

Termin: Donnerstag, 25. April 2002
Ort: Hotel Renaissance, Wien

Termin: Donnerstag, 14. November 2002
Ort: Hotel de France, Wien
Zeit: 14.00 bis 18.00 Uhr
Referenten: Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Walter PRAUSE

Seminarkosten: € 250,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Stand von Wissenschaft und Technik

Thema: Leerformel oder Aussage – Haftung bei unrichtiger Anwendung – Definitionsversuche – ÖNORMEN – ortsüblicher Standard – Stand von Wissenschaft und Technik im Produkthaftungsgesetz – Verwendung des Begriffs in Sachverständigengutachten

Termine: Freitag, 26. April 2002
Freitag, 27. September 2002
Zeit: jeweils von 9.00 bis 12.30 Uhr
Ort: jeweils ARS, Wien
Referenten: Dr. Hans LANGER
Mag. Dr. Alfred POPPER

Seminarkosten: € 275,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigenforum 2: Neue Rechtsfragen für alle Sachverständigen

Thema: Durch das neue Gewährleistungsrecht werden neue Beweislastregelungen, Fristen und der Vorrang der Reparatur normiert. Bei diesem Seminar wird auch der aktuelle Stand der geplanten Zivilprozessnovelle und Fragen des Beweisrechts und des zivilprozessualen Verfahrensrechts besprochen.

Termine: Montag, 29. April 2002
Dienstag, 19. November 2002
Zeit: 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 395,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigenforum 3: Aktuelle Praxisfragen für alle Sachverständigen

Thema: Stand des Bildungspasses – Haftung der Sachverständigen – das gerichtliche Beweisrecht , insbes. Sachverständigenbeweis – zivilprozessuale Grundsätze – Auseinandersetzung mit Privatgutachten im Gerichtsverfahren – Aufbau eines Sachverständigengutachtens – Gebührenansprüche – Befangenheit – Gutachtenserstattung u. v. m.

Termin: Montag, 6. Mai 2002
Ort: Austrotel, Innsbruck

Termin: Dienstag, 5. November 2002
Ort: ARS, Wien

Zeit: 9.00–17.00 Uhr
Referent: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Seminarkosten: € 395,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Natura 2000

Thema: EU-Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichten die Mitgliedstaaten, Gebiete für Arten und deren Lebensräume gemäß den beiden Richtlinien zu nominieren und auszuweisen. Da es sich um eine Landeskompetenz handelt, haben die Bundesländer höchst unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt. Weil bei der Bewirtschaftung später ein massiver Eingriff entstehen kann, ist jetzt schon zu beurteilen, ob durch die Nominierung bereits ein Wertverlust eingetreten ist. Die rechtlichen Aspekte und die bewertungstechnischen Aspekte erfahren Sie bei diesem Seminar.

Termin: Donnerstag, 23. Mai 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Wien

Termin: Dienstag, 9. Juli 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Parkhotel, Pörtschach

Termin: Mittwoch, 23. Oktober 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel Renaissance, Wien

Eröffnung am 9. Juli 2002 in Pörtschach:
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Referenten: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut HAIMBÖCK
Dr. Maximilian SCHAFFGOTSCH LL.M.

Seminarkosten: € 395,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Aktuelle Aspekte für Unternehmensberatung

Thema: Die Themen sind höchst aktuell und von großer Wichtigkeit. Von kompetenter Stelle werden ihre Fragen beantwortet: Stand des Vereinsgesetzes – neue Gewährleistung – elektronische Bilanzen – Zahlungsverzugsrichtlinie – neue Qualitätsanforderungen – Bildungs-Pass

Termin: Mittwoch, 13. November 2002, 9.00 bis 13.00 Uhr
Ort: Hotel de France, Wien
Referenten: Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 250,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Aktuelle Rechtsfragen für Verkehrssachverständige

Thema: Ziel diese Seminars ist die praxisnahe Information der Verkehrssachverständigen über die für sie wichtigen Grundlagen ihrer Tätigkeit. Z. B. Neue Gewährleistung, Grundsätze des modernen Schadenersatzrechtes, Bildungs-Pass

Termin: Mittwoch, 13. November 2002, 15.00 bis 19.30 Uhr
Ort: Hotel de France, Wien
Referenten: Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 250,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Aktuelle Rechtsfragen für Bausachverständige

Thema: Was Bausachverständige und Baufachleute von der neuen Gewährleistung wissen müssen, ebenso erläutert werden: Schadenersatz, die Bedeutung des Verschuldens, Kausalität, Beweissicherung u. v. m.

Termin: Montag, 18. November 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien
Referenten: Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 395,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Aktuelle Rechtsfragen für ärztliche Sachverständige

Thema: Für medizinische Sachverständige besonders interessant, weil die neueste oberstgerichtliche Judikatur zur Frage des Schmerzengeldes, der psychischen Beeinträchtigung, der Gewährleistung, der Ersatzansprüche von durch Unfälle betroffene Angehörige, weiters der Begriff des Schadenersatzes und des Schmerzengeldes schlechthin, sowie Fragen des Bildungs-Passes besprochen werden.

Termin: Mittwoch, 20. November 2002, 9.00 bis 13.00 Uhr
Ort: ARS, Wien
Referenten: Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 250,– (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigen-Sommerwoche in Pörtschach

Termin: 8. Juli 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Gruppe: Immobiliensachverständige
Thema: Das neue Wohnungseigentumsgesetz
Eröffnung: DI Dr. Matthias RANT
Referenten: Dr. Hans LANGER
Mag. Dr. Alfred POPPER
OStA Dr. Johannes STABENTHEINER
Weitere Ankündigungen finden Sie unter den „ARS-Seminaren"

Termin: 8. Juli 2002,9.30 bis 17.30 Uhr
Gruppe: Umweltsachverständige
Thema: Immissionsgesetz Luft (Novelle) und Umweltmanagementgesetz (EMAS II)

Eröffnung: DI Dr. Matthias RANT
Referenten: Dr. Helmut HOJESKY
DI Dr. Matthias RANT
DI Andreas TSCHULIK
Dr. Gertraud WOLLANSKY

Termin: 8. Juli 2002, 10.00 bis 18.00 Uhr
Gruppe: Psychiatrische Sachverständige
Thema: Das psychiatrische Sachverständigengutachten aus ärztlicher und rechtlicher Sicht, Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Prozessfähigkeit; seelische Schmerzen im Spiegel der Judikatur
- mit und ohne Körperverletzung
- mit und ohne Krankheitswert

Seelische Schmerzen Dritter
Eröffnung: DI Dr. Matthias RANT
Referenten: Dr. Hans LANGER
Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Univ.-Prof. Dr. Georg PAKESCH

Termin: 9. Juli 2002, 10.00 bis 18.00 Uhr
Gruppe: Ärztliche Sachverständige
Thema: Grundprobleme des Schmerzengeldes
- Medizinische Grundlagen und ihre ziffernmäßige Umsetzung
- Tagessätze und Höchstsummen
- Schmerzengeld ohne Schmerzen
- Körperliche und seelische Schmerzen
- Das Schmerzengeld im Prozess

Ärztliche Aufklärungspflicht
- Umfang und Beweislast

Gehilfenhaftung (Belegarzt)
Eröffnung: DI Dr. Matthias RANT
Referent: Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL

Termin: 9. Juli 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Gruppe: Kfz-Sachverständige
Thema: Oldtimer
Eröffnung: DI Dr. Matthias RANT
Referenten: MR DI Heinz LUKASCHEK
Mag. Dr. Alfred POPPER
KR Franz STEINBACHER
Weitere Ankündigungen finden Sie unter den „ARS-Seminaren"

Termin: 9. Juli 2002, 9.30 bis 17.30 Uhr
Gruppe: Landwirtschaftliche Sachverständige
Thema: Natura 2000
Eröffnung: DI Dr. Matthias RANT
Referenten: Univ.-Prof. DI Dr.Helmut HAIMBÖCK
Dr. Maximilian SCHAFFGOTSCH LL.M.
Weitere Ankündigungen finden Sie unter den „ARS-Seminaren"

Termin: 9. Juli 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Gruppe: Bausachverständige
Thema: Bauen ist Kampf gegen das Wasser – Fehlervermeidung bei Bausachverständigengutachten
Referenten: KR BM Konrad ENZELBERGER
Sen. Rat DI Dr. Karl MIEDLER
DI Dr. Matthias RANT

Termin: 10. Juli 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Gruppe: Alle Sachverständige
Thema: Bildungspass, was der Sachverständige von der „neuen" und „alten" Zivilprozessordnung wissen muss; die Haftung des Sachverständigen in der neuesten Rechtsprechung; die Gebühren des Sachverständigen
Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER
DI Dr. Matthias RANT

Termin: 11. Juli 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr
Gruppe: Alle Sachverständige
Thema: Schadenersatz: rechtliche Grundbegriffe; Warn-, Schutz- und Aufklärungspflichten im österreichischen Recht; der Stand von Wissenschaft und Technik; die neue Gewährleistung 2002; Beweissicherung
Referenten: Dr. Hans LANGER
Präs. Dr. Harald KRAMMER
Dr. Christian RAUSCHER

Termin: 12. Juli 2002, 9.00 bis 13.00 Uhr
Gruppe: Bank-SV, Unternehmensberater, SV für den Handel, Buch-SV und Inkasso-SV

Thema: „Das Zinsenrechtsänderungsgesetz"
Voraussichtliches Inkrafttreten 1. 8. 2002; Neuregelungen über den Zahlungsverzug; neue Zinssätze; neue Inkassokosten; Neuerungen im KSchG; Novelle des Zahlungsverweigerungsrechts; der Staat als zinsenpflichtiger Schuldner
Referenten: Dr. Christian RAUSCHER
Gerald WAFFEK

„Wissen heute"

7210 Mattersburg, Lindenplatz 19, Telefon 02626/62270, Fax 02626/62750, Email: wissenheute@aon.at

Teilnehmer: Sachverständige, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Versicherungen, andere Experten.

Veranstaltungsort: Hotel Regina, Rooseveltplatz 15, 1090 Wien

Im Preis jeweils inbegriffen: Dokumentation, Begrüßungskaffee, Mittagessen, Pausengetränke.

Sachverständigen-Symposium für alle Sachverständigengruppen

Termin:
Dienstag, 12. März 2002, 9.00 – 17.00 Uhr

Themen:
Neues im Sachverständigenwesen – Bildungs-Paß – Gebührenfragen – Verfahrensbestimmung – ZPO-Novelle – Rechte und Pflichten des Sachverständigen – Aktuelles zur Gewährleistung – Probleme der Kausalität

Vortragende:
Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LG f. ZRS
DDr. Paul NECHVATAL, Sen.Präs. des OLG Wien
Oberstaatsanwalt Dr. Christian RAUSCHER, BM f. Justiz

Preis: € 430,– (+ 20% MWSt)

Die Haftung des Sachverständigen

Termin:
Dienstag, 19. März 2002, 9.00 – 17 Uhr

Themen:
Grundlagen der Haftung für Gerichts- und Privatgutachtern – Ansprüche des Auftraggebers und von Dritten – Kreditschädigung durch ein unrichtiges Gutachten – Sorgfaltserfordernisse zur Vermeidung von Fehlem bei der Gutachterarbeit (mit praktischen Beispielen) – Sachverständigenzertifizierung und andere Neuerungen im Sachverständigenwesen – Gebührenfragen

Vortragende:
Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LG f. ZRS
Ing. Philipp SANCHEZ DE LA CERDA

Preis:
€ 430,– (+20% MWSt)

BAUINFOalpin-Seminar
A-6021 Innsbruck, Postfach 755 Tel.: 0512/ 546421, Fax: 0512/546369, E-Mail: office@bauinfoalpin.at

Algen, Spinnen, Spechte – mikrobielle und tierische Fassadenschäden

Schadensursachen, Beurteilungskriterien, Möglichkeiten der Vermeidung und die Grenzen materialtechnischer Möglichkeiten, werden von Internationalen Experten bearbeitet.

„Mikrobielle Ursachen von Algenbewuchs"
Dr. Paul RASCHLE, EMPA St. Gallen, CH
„Bauchemische Möglichkeiten und Grenzen durch den Einsatz von Bioziden (Algizide, Fungizide)"
Dr. Peter GROCHAL, Sto, Stühlingen, D
„Können Anstriche Abhilfe schaffen?"
Dipl.-Ing. Dr. Helmut PETZOLD, Fa. Caparol-Capatect, Ober-Ramstadt, D
„Erkenntnisse aus Spechtschäden, erfolgreiche Abwehrmaßnahmen"
Michael HLADIK, Innsbruck
„Verhalten von Spechten in Wohngebieten"
Mag. Silvia HIRSCH, Alpenzoo Innsbruck
„Der Marder – ein Stadtbewohner und Fassadenschädling?"
Mag. Eva OBERAUER, Alpenzoo Innsbruck
„Spinnenbefall – Bauschaden oder nur Verunreinigung?"
Michael HLADIK, Innsbruck
„Spinnen an menschlichen Behausungen – Möglichkeiten der Abwehr"
Doz. Dr. Konrad THALER, Inst. f. Zoologie, Universität Innsbruck

Termin: Donnerstag, 18. April 2002

Ort: Kongresshaus Innsbruck

Voranmeldung und Informationen: Forum BAUINFOalpin, A-6021 Innsbruck, Postfach 755, Telefon 0512/54 64 21, Fax: 0512/54 63 69, E-Mail: office@bauinfoalpin.at

ISK – Internationaler Sachverständigenkreis Ausbau und Fassade D-A-CH
c/o Michael Hladik, A-6161 Natters-Innsbruck, Osteräcker 38/1
Tel.: 0512/546421, Fax: 0512/546369, E-Mail: sv@hladik.at

„ISK 2002" – Internationale Sachverständigentagung Ausbau und Fassade

... von Sachverständigen für Sachverständige!

Der Internationale Sachverständigenkreis Ausbau und Fassade veranstaltet jährlich eine Fachtagung für Sachverständige aus dem Fachbereich Ausbau und Fassade. Nach Nürnberg, München und Bregenz, wird die insgesamt bereits vierte Tagung in Innsbruck stattfinden. Sachverständige aus der Schweiz, aus Deutschland und aus Österreich werden vor einem ausschließlich aus Sachverständigen bestehenden Auditorium zu aktuellen Sachfragen referieren.

Thema STUCK: „Gips für Stuck im Außenbereich"
Werktrockenmörtel – Eignung für Fassadenstuck, Gesimse, Umrahmungen
Siegfried LEIXNER, Technischer Oberlehrer an der Bundesfachschule für Stuckateure, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer Heilbronn
Ing. Siegfried BIRKHOLZ, Chemnitz Stuckateurmeister, Restaurator, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer Chemnitz, Vorsitzender des Landesinnungsver-bandes Stuck, Putz Trockenbau, des Freistaates Sachsen, Vorstandsmitglied des Deutschen Stuckgewerbebundes DSB

Thema TROCKENBAU: „Luftdichte Anschlüsse von Trockenbaukonstruktionen" – Ausführung, Problemstellen, Differenzdruckmessung mit der Blower-Door-Methode, Ing. Lothar KURZEMANN, Dornbirn, allgemein beeideter und gerichtlich

zertifizierter Sachverständiger für Decken, Trockenbau, Feuchtigkeitsschutz, Akustik

Thema ESTRICH: „Verformungsverhalten von Anhydrit- und Zement-Fließestrichen" – Ausführung, Fehlerquellen, Schadensbeurteilung, Roman MEYER, Berlin, Prokurist der Fa. Maxit, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer Berlin

Fachbereich AUSSENPUTZ: „Sockelausbildung" – Ausführung, Schadensursachen, Beurteilung, Sanierung – Neues Merkblatt in Deutschland
Dipl.-Ing. (FH) Markus WEISSERT, Stuttgart, Technischer Leiter beim Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg (SAF), Generaldirektor Technik der Vereinigung der europäischen Stuckateurverbände (U/EP – Union internationale des entrepreneuer de plätrerie, staff, stuc et ativites annexes), Mitglied im Technischen Ausschuss des Deutschen Stuckgewerbebundes
Heinz SCHLAFFER, Zürich, Stuckateurmeister, Mitglied des Vorstandes des smgv – Schweizerischer Maler- und Gipsermeisterverband, Fachexperte für Stuckateurarbeiten

Thema WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEM (WDVS): „Prüfmethoden bei WDVS-Schäden – Sanierungsmaßnahmen", Schäden an Wärmedämmverbundsystemen Erkennen – Prüfen – Bewerten – Sanieren, Jürg PFEFFERKORN, Dietlikon (CH), Fachexperte für Bindemittel, Mauer- und Putzmörtel, Beschichtungen

Thema BAU ALLGEMEIN: „Feuchtigkeit am Bau – Einfluss der Bauausführungszeiten", Zu schnelles Bauen, zu feuchtes Bauen, Schadenshäufigkeit, Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Horst GAMERTIH, Graz, Architekt, Baumeister, Vorstand des Instituts für Hoch- und Industriebau der Technischen Universität Graz, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Architektur und Hochbau

Thema BAU ALLGEMEIN: „Zusatzmittel in Mauer- und Putzmörtel – kleine Dosierung, große Wirkung!" Die Auswirkung von Zusatzmitteln auf die heutigen Schadensbilder an Innen- und Außenputzen und WDVS – Abbindeverhalten, die Rolle des Wassers, Kalk, Zement, Gips, Hydrophobierungen, Retentionsmittel, Thixothropiemittel, Haftverbesserer, Luftporenbildner, Dipl.Ing. Dr. Horst REUL, Illertissen (D), Chemiker, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer Schwaben für Chemie der Baustoffe, Beton und Putze Dr. Denis BEZARD, Wien, Chemiker, Fa. Elotex, Schweiz – Hersteller von Dispersionspulvern
Kurzthema 1: „Edelstahlprofile kontra verzinkte Profile", Einsatzmöglichkeiten – und Einsatzgrenzen im Innen- und Außenbereich
Kurzthema 2: „Zum Haftverbund der Deckschichte auf den Dämmstoffen", Auswirkungen des Haftverbundes auf die Bestandsdauer von WDVS, in besonderer Betrachtung von Mineralwolle-Dämmsystemen, Hans Stefan HUTTERER, München, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer München
Kurzthema 3: „Die Probleme der Bauteilabdichtung". Sind ÖNORM B 5320 und DIN 4308-7 erfüllbar oder Fallen für das Handwerk ? - Welche Gefahren erwarten den Ausführenden - Worauf der begutachtende Sachverständige achten muss. Michael HLADIK, Innsbruck, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Putze und Wärmedämmverbundsysteme

Termin: Freitag, 19. April 2002 und Samstag, 20. April 2002

Ort: Kongresshaus Innsbruck

Voranmeldung und Informationen: Internationaler Sachverständigenkreis ISK, c/o Sachverständigenbüro Michael Hladik, A-6161 Natters-innsbruck, Osteräcker 38/1,
Tel. 0512/54 64 21, Fax: 0512/546369, E-Mail: sv@hladik.at

Verlag Österreich Seminare

1037 Wien, Rennweg 16 Tel. (01) 610 77-523 DW, Fax (01) 610 77-602

Was steckt nun wirklich im neuen WEG?
Dr. Andreas Vonklich, Dr. Heribert Löcker
21. März 2002

Umsetzungsfragen des ADR 2001
MinR Dr. Gustav Kafka, Ing. Michael Twaroch
4. April 2002

Abrechnungen im Wohnrecht
SR Dr. Peter Heindl
4. April 2002

Neueste Entwicklungen im österreichischen Grundverkehrsrecht
DDr. Christian F. Schneider
8. April 2002, Salzburg

Aktueller Stand des Wiener Baurechts
Hon.-Prof. Dr. Henrietta Geuder
11. April 2002

Umweltrechtsprivatissimum
Schwerpunkt Wasserrecht
Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann
11. April 2002

Die Haftpflicht des Planers und seine Versicherung
Mag. Alexander Gallati
11. April 2002, Innsbruck
18. April 2002, Linz
25. April 2002, Wien

Aktueller Stand der OÖ Wohnbauförderung
HR Dr. Wolfgang Sünderhauf, OAR Helmut Blin
16. April 2002, Linz

Wohnrechtsprivatissima
Dr. Wolfgang Dirnbacher
Schwerpunkt: Geschäftsraummiete, Altmietverhältnisse
18. April 2002
Schwerpunkt: Befristungsvereinbarungen, Kündigungsverfahren
16. Mai 2002
Schwerpunkt: Gemischtes Althaus
17. Juni 2002

Abfertigung NEU
Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank
19. April 2002

Erbschafts- und Schenkungssteuer
Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Taucher
25. April 2002

Fünfundzwanzig Mustermietverträge
Dr. Wolfgang Dirnbacher
7. Mai 2002

Medizinprodukte – Neueste rechtliche Entwicklungen
MinR Dr. Wolfgang Ecker, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Norbert Leitgeb
22. Mai 2002

Die Nutzwertberechnung durch Sachverständige
SR Dipl.-Ing. Werner Böhm, SR Dr. Peter Heindl
23. Mai 2002

Neueste versicherungsrechtliche Entscheidungen aus 2002
Sen.-Präs. Dr. Ekkehard Schalich
4. Juni 2002

Mangelhafte Angebote
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik
11. Juni 2002

Die Seminare finden, wenn nicht anders angegeben, in Wien statt.

Verein zur juristischen Forbildung – Niederösterreich

A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37 Tel. 02244/48 90 (27 98)
Fax: 02244/4890

Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

Thema: Aktuelle Entwicklung zum Schmerzengeld und zur Verunstaltungsentschädigung
Termin: 19. März 2002

Thema: Der Vertragsabschluss im Internet
Termin: 11. April 2002

Thema: Die Zivilverfahrensnovelle 2002
Termin: 3. Juni 2002

Thema: Der Verkehrsunfall als Arbeitsunfall
Termin: 6. Juni 2002

Thema: Neuerungen im WEG
Termin: 11. Juni 2002

Thema: Steuerfallen bei Immobilienübertragung
Termin: 19. Juni 2002

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte

Thema: Niederösterreichische Landesgesetze und Grundbuch inklusive der Verbücherung von Teilungsplänen
Termin: 9. April 2002

Thema: Einführung in das Exekutionsrecht
(Ein Seminar für Anfänger)
Termin: 16. April 2002

Thema: Das Verlassenschaftsverfahren – Teil 1
Grundsätze des Verlassenschaftsverfahrens
Termin: 13. Juni 2002

Literatur

Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

Gebührenanspruchsgesetz 1975
sowie einschlägige Vorschriften.

Mit erläuternden Anmerkungen und Hinweisen, Erlässen sowie einer Übersicht über die Rechtsprechung.

Herausgegeben von Dr. Harald Krammer und Dr. Alexander Schmidt, 3. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien 2001, ISBN 3-214-03407-3, 721 Seiten

14 Jahre sind seit der 2. Auflage des von Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LG für ZRS Wien und Dr. Alexander SCHMIDT, Vorsteher des BG für HS und Professor an der Fachhochschule Wr. Neustadt herausgegebenen Kommentars zum Sachverständigen- und Dolmetschergesetz sowie zum Gebührenanspruchsgesetz vergangen. Seither kam es nicht nur wesentlichen Änderungen des Sachverständigen- und Dolmetscherwesens und damit der entsprechenden Gesetze sondern vor allem auch zu einer Unmenge nicht aufgearbeiteter Judikatur. Die völlige Neugestaltung des Gebührenbestimmungsverfahrens für Sachverständige und Dolmetscher, die mit einer Verstärkung der verfahrensrechtlichen Stellung der vom Sachverständigenbeweis wirtschaftlich Betroffenen einherging und die Zunahme an in die Sachverständigenliste eingetragenen Sachverständigen und Dolmetschern erhöhten die Notwendigkeit eines brauchbaren Arbeitsbehelfes.

Mit der vorliegenden großen Gesetzesausgabe wird nun den Bedürfnissen der Richter und Rechtspfleger, vor allem aber auch der Sachverständigen und Dolmetscher im hervorragenden Maß entsprochen. Jede Gesetzesstelle ist mit einem sehr ausführlich und ausgezeichnet gegliederten Anmerkungsapparat versehen, dem regelmäßig bei größerem Umfang auch eine Übersicht zur besseren Orientierung vorangestellt ist. Bei jeder Anmerkung sind die wesentlichen Worte durch Fettdruck hervorgehoben, was das Finden der gesuchten Anmerkung wesentlich erleichtert. Bei den Anmerkungen beschränken sich die Autoren nicht nur auf eine bloße Wiedergabe von Rechtssätzen oder Teilen der Gesetzesmaterialien und Literatur sondern bereiten diese in einer auch für Nichtinsider leicht zugänglichen Form auf. Sehr positiv zu vermerken ist auch, dass sich die Autoren kritisch dort mit Judikatur bzw. Literatur auseinandergesetzt haben, wo sie das für notwendig fanden (zB E 57 zu § 30 GebAG, E 88 zu § 41 GebAG oder E 18 zu § 51 GebAG). Das kann für die Weiterentwicklung der künftigen Judikatur nur von Vorteil sein. Allein die Lektüre des Anmerkungsapparats zu §§ 1 und 2 SDG sollte jedem, der die Eintragung in die Liste der Sachverständigen begehrt empfohlen werden, da er schon damit einen eindrucksvollen Einblick in das Wesen des gerichtlichen Sachverständigenbeweises und die von der Rechtsordnung und der Praxis gestellten Anforderungen an Sachverständigen und Dolmetsch erhält.

Der Anhang enthält den Erlass des BMJ über die Erstellung von Sachverständigen- und Dolmetscherlisten, die Standesregeln für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, die relevanten Auszüge aus dem Kartellgesetz, dem Außerstreitgesetz und der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. zweiter Instanz sowie den Erlass über die Tätigkeit der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des BMJ. Das sehr ausführlich 66 Seiten umfassende Sachregister ermöglicht ein leichtes Auffinden der gesuchten Gesetzesstellen.

Mit der vorliegenden großen Gesetzesausgabe, der eigentlich bereits der Rang eines Kommentars zukommt, ist nunmehr allen, die im Sachverständigen- und Dolmetschwesen zutun haben, also insbesondere den Richtern und Rechtspflegern, den Sachverständigen und Dolmetschern aber auch den Parteien und Verfahrensbeteiligten, die rasch und kompetent Antwort auf aktuelle Fragen suchen, ein ausgezeichneter Arbeitsbehelf auf dem aktuellsten Stand gegeben.

Udo Jesionek